STORAGE
Lib
A 562056

Würtemberg.
Allgemeine Gewerb-Ordnung
in Würtemberg.
1832

e Library University of Michigan

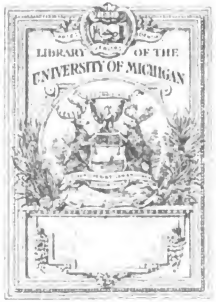

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr Philo Parsons

OF DETROIT

1871

Digitized by Google

HD
3621
.W8
1832

1 E. 7.
German
Indus. 15:3. Rxd
5:15:4.2

Allgemeine Gewerbe-Ordnung für das Königreich Würtemberg.

Library University of Michigan

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeine Gewerbe-Ordnung

im

Königreich Würtemberg.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Mit dem

Zusatz-Gesetze,

der

K. Vollziehungs-Instruktion

und

andern neueren Verordnungen.

Nebst einem

alphabetischen Sach-Register.

Württemberg. laws, statutes, etc.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Stuttgart,
bey Joh. Friedr. Steinkopf.
1832.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß
über die
allgemeine Gewerbe-Ordnung ꝛc.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

Art.		Seite
1.	Gegenstand der Gewerbe-Ordnung	3
2. 3.	Vorbedingungen des Gewerbe-Betriebs	3
4. 5.	Polizeiliche Aufsicht über die Gewerbe	4
6.	Fabrik-Zeichen	5
7.	Freier Kauf und Verkauf der Stoffe und Fabrikate	5
8.	Verbot der Preise-Steigerung	5
9.	Polizeiliche Nöthigung zur Arbeit und zum Verkaufe	6

Zweiter Abschnitt.
Von zünftigen Gewerben.

Erstes Kapitel.
Allgemeine Bestimmungen.

10.	Bezeichnung der zünftigen Gewerbe	6
11.	Einführung, Aufhebung oder Veränderung des Zunftrechts	6
12.	Vorbedingungen des Betriebs eines zünftigen Gewerbes	6

Zweites Kapitel.
Von den Zunftgenossen, ihren Klassen und Rechten.

Erste Unter-Abtheilung.
Lehrlinge.

13.	Vorbedingung des Eintritts in die Lehre	7
14.	Dauer der Lehrzeit	7

Digitized by Google

Art. Seite
15. Anzeige des Lehr-Vertrags 7
16. Berechnung des Lehrgelds für die einzelnen Lehrjahre 8
17. Unterbrechung der Lehrzeit 8
18—23. Auflösung des Lehr-Vertrags vor beendigter Lehrzeit 8
24. Besondere Bestimmungen:
a) für den Fall einer statt des Lehrgeldes bedungenen Verlängerung der Lehrzeit . 10
25. b) für den Fall, daß der Lehrling einen Lohn vom Meister bezieht 11
26. Lehrlings-Prüfung 11

Zweite Unter-Abtheilung.

Gesellen.

27. Uebergang vom Lehrlings- zum Gesellen-Stande 11
28. Freie Wahl der Beschäftigung . . . 12
29. 30. Unterstützung der wandernden Gesellen . 12
31. Gleichstellung der aus gewerbefreien Staaten kommenden Wandergesellen . . . 12
32. Freie Wahl des Meisters 13
33. Probezeit 13
34—40. Auflösung des Gesellen-Vertrags . . 13
41. Uebertritt zu einem andern Meister . . 15
42. Arbeitszeit 15
43—45. Abstellung von Gesellen-Mißbräuchen . 16

Dritte Unter-Abtheilung.

Meister.

A. Bedingungen der Erwerbung und Ausübung des Meisterrechts.

46. Persönliche Befähigung 16
47. Nachweisung derselben. Meister-Prüfung . 17
48. Sitz- oder Muth-Zeit. Wanderjahre . . 17
49. Prüfungs-Commission 17
50. 51. Wirkliche Aufnahme in's Meisterrecht . 18
52. Mehrfaches Meisterrecht 18

B. Wirkungen des Meisterrechts.

53. Gleiche Berechtigung der Meister verschiedener Zunft-Bezirke 18

Digitized by Google

Art.		Seite
54.	Aufhebung der bisherigen Beschränkungen, a) in der Annahme von Bestellungen .	19
55.	b) in der Aufnahme von Lehrlingen . .	19
56.	c) in der Zahl der Gesellen und Werkstühle	19
57.	d) in der Wahl der Arbeits-Gehülfen .	19
58.	Unzünftige Gewerbe-Theilhaber . . .	19
59.	Gleichzeitiger Betrieb unzünftiger Gewerbe .	20
60. 61.	Art des Absatzes	20
62.	Erweiterung der Handels-Befugnisse der zünftigen Handwerker	21

C. Verlust des Meisterrechts.

63.	Freiwilliger Verzicht auf das Meisterrecht .	21
64.	Entziehung durch richterliches Erkenntniß .	21
65.	Verlust der Ehrenrechte in Folge anderweitiger Strafen	22

D. Meisterswittwen, Kinder und Erben.

66.	Rechte der Meisterswittwen	22
67.	Rechte der verlassenen Ehefrau eines Meisters	22
68.	Rechte der Meisterskinder und Enkel . .	23
69.	Berücksichtigung der Erben im Allgemeinen .	23

Drittes Kapitel.

Von dem Zunftzwang und dessen Grenzen.

70.	Begriff des Zunftzwangs	23
71.	Ausnahmen vom Zunftzwang	24
72.	Besondere Bestimmung für die Leinwand-Weberey	24
73.	Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke . .	25
74.	Strafe der Pfuscherey	25
75.	Bezeichnung der in Pfuschereysachen zuständigen Behörde	25

Viertes Kapitel.

Von der innern Organisation der Zunft-Vereine.

76.	Bezirks-Zunft-Vereine	26
77.	Bestimmung der zu einem Zunft-Verein erforderlichen Zahl von Meistern . . .	26
78.	Bildung der Zunft-Vereine	26

Digitized by Google

Art.		Seite
79.	Besondere Bestimmungen: a) für den Fall der Trennung eines bisherigen Zunft-Vereins	27
80.	b) für den Fall der Vereinigung bisher getrennter Zunft-Vereine	27
81.	Erkenntniß der Regierungs-Behörde . .	27
82.	Obmann des Zunft-Vereins	27
83.	Zunft-Vorstand	28
84.	Wahl der Zunft-Meister	28
85.	OberZunft-Meister; Zunft-Diener . . .	29
86.	Amts-Obliegenheiten des Zunft-Vorstandes .	29
87.	Straf-Befugniß des Zunft-Vorstandes . .	30
88.	Gesetzliche Ausgaben der Zunft-Vereins-Kassen	30
89.	Zehrpfennige der Wandergesellen . . .	31
90.	Belohnung des Obmanns und des Zunft-Dieners	31
91.	Belohnung der Zunft-Meister . . .	31
92.	Gesetzliche Einnahmen der Zunft-Vereins-Kassen.	31
93—95.	Nähere Bestimmung für die in die Zunft-Kasse fließenden Gebühren . . .	32
96.	Umlagen auf die Zunft-Genossen . . .	33
97.	Aufhebung der Gemeinschaft mit andern öffentlichen Kassen	35
98.	Entlassung der Zunft-Vorsteher . . .	33
99.	Zunft-Versammlung	34
100. 101.	Gegenstände der Berathung der Zunft-Versammlung	34
102.	Form der Zunft-Wahlen	35
103.	Sonstige Beschlüsse der ZunftVersammlung .	35
104.	Bezirksamtliche Genehmigung . . .	36
105.	Verbot der Zehrungen auf Rechnung der Zunft-Kasse	36
106.	Verantwortlichkeit für die Beschlüsse der Zunft-Versammlung.	36

Dritter Abschnitt.
Von dem kaufmännischen Gewerbe insbesondere.

107.	Begriff des kaufmännischen Detail-Handels .	37
108.	Befähigung zum kaufmännischen Gewerbe .	37

Digitized by Google

Art.		Seite
109.	Kaufmännische Prüfungs-Commission . .	37
110.	Concurrenz des kaufmännischen Handels-Rechtes mit den Handels-Befugnissen der Handwerker und Fabrikanten	37
111.	Besondere Handels-Befugnisse einzelner Gewerbe	38
112.	Handel mit selbstverfertigten Gegenständen .	38
113. 114.	Handel mit Natur-Erzeugnissen und mit unzünftigen Bereitungen aus denselben .	38
115.	Kram-Concession	39
116.	Bedingungen und Wirkungen der Kram-Concession	39
117.	Kaufmännische Innungen	39

Vierter Abschnitt.
Von Fabriken.

118.	Fabrik-Concession	40
119.	Bedingung einer Fabrik-Concession . .	40
120.	Wirkung der Fabrik-Concession . . .	40
121.	Handelsrecht des Fabrikanten . . .	40

Fünfter Abschnitt.
Von andern unzünftigen Gewerben.

122.	Begriff der unzünftigen Gewerbe . . .	41
123.	Ermächtigung zum Betrieb derselben . .	41
124.	Polizeiliches Erkenntniß über die Errichtung .	41
125.	Persönliche Befähigung des Unternehmers .	41
126.	Hinweisung auf die besondern Verordnungen über einzelne Gattungen von Gewerben .	41
127.	Wahl des Niederlassungs-Ortes . . .	42
128.	Zurückweisung auf einzelne Bestimmungen für zünftige Gewerbe	42
129.	Handelsrecht der unzünftigen Gewerbe . .	42
130.	Freiwillige Vereine unzünftiger Gewerbe .	42

Sechster Abschnitt.
Vom Hausirhandel.

131.	Verbot des Hausirhandels mit zünftigen Waaren	43
132.	Aufstellung zum feilen Kaufe . . .	43

Digitized by Google

Art.		Seite
133.	Besondere Beschränkungen bey nicht zünftigen Artikeln	43
134.	Gestattung des Hausirhandels als Ausnahme	44
135.	Bedingungen der Concession zum Hausirhandel	44
136.	Hausir-Patent	44
137.	Beschränkung auf die Person des Patent-Inhabers	45
138.	Waaren-Niederlagen	46
139.	Ortspolizeiliche Erlaubniß	46
140.	Straf-Bestimmungen	46
141.	Muster-Reisende	48
142.	Hausirhandel mit Gegenständen des freien Verkehrs	48

Siebenter Abschnitt.

Von Erfindungen und Patenten.

143.	Erfindungs-Patente	49
144.	Wirkung derselben	49
145.	Form des Patent-Gesuchs	49
146.	Amtliches Verfahren	50
147.	Verweigerungs-Gründe	50
148.	Einführungs-Patente	50
149.	Dauer der Patentzeit	50
150.	Geheimhaltung der mit dem Patent-Gesuch eingereichten Beschreibung	51
151.	Patent-Abgabe	51
152.	Patent-Verlängerung	52
153.	Benützung des Patents	52
154—156.	Strafe der Verletzung des Patents	52
157.	Verbesserung einer patentisirten Erfindung	53
158.	Nichtig-Erklärung eines Patents	54
159.	Strafe unrichtiger Beschreibungen	54
160.	Erlöschen der Erfindungs-Patente	35
161.	Erlöschen der Einführungs-Patente	55
162.	Verkündigung	55
163.	Bekanntmachung der hinterlegten Beschreibung	55

Digitized by Google

Achter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Gewerbe-Streitigkeiten.

Art.		Seite
164.	Bezeichnung der zuständigen Behörde . .	56
165.	Beschränkung der Recurs-Instanzen . .	56
166.	Formalien des Recurses	56
	Schluß	57
	Beilage zu Art. 10. Verzeichniß der zünftigen Gewerbe	58

Zusatz-Gesetz
zu der
allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

1.	Aufhebung einzelner Zünfte	59
2. 3.	Bestimmungen über das Zunft-Vermögen .	59
4.	Eintheilung der bisher unzünftigen Genossen eines gesetzlich zünftigen Gewerbes . .	60
5.	Entlaßbarkeit der bisherigen Obmänner und Zunft-Vorsteher	60

(Vollziehungs-) Instruktion für die Anwendung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, vom 6. Juny 1828. 61

Instruktion, betreffend die Anwendung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung in ihren bis jezt noch nicht zur Vollziehung gekommenen Theilen, vom 12. Jan. 1830. . . . 80

K. Verfügung, betreffend die Abgränzung der zünftigen Gewerbe, vom 20. Febr. 1830. . 103

Instruktion für die Erledigung der Gesuche um Berechtigung zu Gewerben, die im Umherziehen betrieben werden, vom 24. Febr. 1831. 107

Alphabetisches Sach-Register 115

Digitized by Google

Seite

Beilagen.

I. General-Verordnung, die Wanderbücher wandernder Handwerksgesellen betr., vom 4. July 1809. 145
II. Königl. Verfügung, die polizeiliche Aufsicht der Wandergesellen betr., vom 26. April 1827. . 147
III. Instruktion für die Königl. Oberämter, die Behandlung der Gesuche um Ertheilung der Krämerey-Gerechtigkeit betr., vom 19. Jan. 1824. 151
IV. Königl. Verordnung, die Einführung des Landboten- und Güterfuhr-Wesens betreffend, vom 16. Febr. 1821. 152
V. Verordnung des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, die Vollziehung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung betreffend, vom 18. Juny 1828. 161

Digitized by Google

Allgemeine Gewerbe-Ordnung.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Um die Zunft- und Gewerbe-Einrichtungen in den verschiedenen Landestheilen sowohl unter sich, als mit den Bedürfnissen der Zeit in nähere Uebereinstimmung zu setzen, haben Wir die hierüber bestehenden Gesetze einer vollständigen Durchsicht unterworfen.

In Folge dessen verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Gegenstand der Gewerbe-Ordnung.

Das gegenwärtige Gesetz umfaßt alle diejenigen Gewerbe, welche der ordentlichen direkten Staats-Steuer unterliegen.

Art. 2.

Vorbedingungen jedes Gewerbe-Betriebs.

Wer ein solches Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben will, hat hievon dem ersten Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk er dasselbe auszuüben beabsichtigt, Anzeige zu machen, und die Erfüllung der in dem gegenwärtigen Gesetze (Art. 12. 46—50. 71. 108. 115. 118.) vorgezeichneten Bedingungen des beabsichtigten Gewerbe-Betriebs nachzuweisen.

Die Unterlassung dieser Anzeige wird unter Nachholung der verfallenen Gewerbe-Steuer, neben der allenfalls durch den unbefugten Betrieb des Gewer-

Digitized by Google

des verwirkten Strafe (Art. 74.), durch Ordnungs-Strafen geahndet. (Vergl. Instr. §§. 1—7.)

Art. 3.

Fortsetzung.

Keinem Staats-Bürger, welcher die durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat, kann die Ausübung des hiedurch bedingten Gewerbes untersagt werden.

In den Einrichtungen und dem Betrieb des Gewerbes ist er den für dasselbe bestehenden polizeilichen und finanziellen Vorschriften unterworfen.

Art. 4.

Polizeiliche Aufsicht über die Gewerbe.

Hieher gehören namentlich:

a) die Beobachtung der allgemeinen und der besondern Feuer-Polizey-Gesetze und Verordnungen;

b) die für einzelne Gewerbe, welche die Luft oder das Wasser verunreinigen, durch Rücksichten der Gesundheits- und Wohlfahrts-Polizey gebotene Entfernung von Ortschaften und Wohngebäuden;

c) bey Gewerben, die entweder gesundheitsgefährliche Stoffe bearbeiten, oder, wo die Art der Bearbeitung gefährlich werden kann, die Vorsichts-Maaßregeln zur Sicherheit des Publikums;

d) das polizeiliche Erkenntniß über die Anlegung und Veränderung von Wasserwerken;

e) die Aufsicht über den Verkehr mit den unentbehrlichen Lebens- und Arzney-Mitteln;

f) die Anstalten zu Controlirung der Aechtheit und Güte gewisser Waaren und Fabrikate, so wie die Aufsicht über Maaß und Gewicht;

g) die obrigkeitlichen Taxen für Lebensmittel und andere Gegenstände des Verkehrs;

h) die der Staats-Polizey überlassenen Vorschriften zu Beaufsichtigung des Trödelhandels; (vergl. Instr. §. 26.)

i) bey Schiffern und Frachtfahrern die Vorschriften über die Zeit und Reihenfolge der Ladung und Abfahrt. (Vergl. Instr. §. 7.)

Digitized by Google

Art. 5.

Fortsetzung.

Die Anstalten zur Verhinderung trüglicher oder gemeinschädlicher Bereitungen sind Gegenstände der Verordnung. Dahin gehören namentlich: die Einführung einer Waarenschau, sofern kein Zwang mit derselben verbunden wird, die Untersuchung der Werkstätten und Magazine, aus denen entweder erwiesenermaßen schädliche Fabrikate hervorgegangen sind, oder gegen die ein von der zuständigen Behörde für genügend erkannter Verdacht einer Gefährdung für das gemeine Wesen vorliegt, und die öffentliche Bekanntmachung derjenigen Handwerker und Fabrikanten, welche sich betrüglicher oder gemeinschädlicher Bereitungen schuldig machen.

Art. 6.

Fabrik-Zeichen.

Jeder Fabrikant oder Handwerker ist befugt, seine Fabrikate durch Aufdrückung eines Unterscheidungs-Zeichens, das in seinem Namen oder Wappen oder in der Firma seiner Fabrik bestehen kann, kennbar zu machen, und ein Muster dieses Zeichens bey dem Oberamte, zu welchem sein Wohnort oder seine Fabrik gehört, zu hinterlegen. Die betrügliche Nachahmung solcher Zeichen wird als Fälschung geahndet. (Vergl. Instr. §. 8.)

Art. 7.

Freier Kauf und Verkauf der Stoffe und Fabrikate.

In dem Ankauf der rohen Stoffe ist kein Gewerbe beschränkt; eben so wenig ist das Publikum in Absicht auf den Ankauf der Fabrikate an die inländischen Gewerbe gebunden. Alle entgegenstehenden Bestimmungen der einzelnen Handwerks-Ordnungen sind hiemit aufgehoben.

Art. 8.

Verbot der Preise-Steigerung.

Jede Verabredung der Gewerbetreibenden eines Orts oder Bezirks zur Festhaltung oder Steigerung der Preise von den zu verkaufenden Waaren und Fa-

Digitized by Google

brikaten, so wie des Arbeitslohns für die Verfertigung, ist verboten, und wird mit einer Geldbuße, die bis auf fünfzig Reichsthaler steigen kann, geahndet.

Art. 9.

Polizeiliche Nöthigung zur Arbeit und zum Verkaufe.

Die Fälle, wo ein Gewerbetreibender zwangsweise zur Arbeit oder zum Verkauf seiner Waaren anzuhalten oder dessen übertriebene Anrechnung zu ermäßigen ist, stehen zum polizeilichen Erkenntniß.

Zweiter Abschnitt.
Von zünftigen Gewerben.

Erstes Kapitel.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 10.

Bezeichnung der zünftigen Gewerbe.

Zünftig sind diejenigen Gewerbe, die in der Beilage des gegenwärtigen Gesetzes verzeichnet sind.

Art. 11.

Einführung, Aufhebung oder Veränderung des Zunftrechtes.

Die Einführung der Zünftigkeit bey einem bis dahin unzünftigen Gewerbe und die Aufhebung derselben bey einem zünftigen, desgleichen die Beschränkung des Arbeitskreises eines zünftigen Gewerbes, ist Gegenstand der Gesetzgebung.

Dagegen können im Wege der Verordnung Arbeiten, die einem Gewerbe ausschließend angehörten, für eine gemeinsame Zuständigkeit mehrerer Zünfte erklärt, und mehrere gleichartige zünftige Gewerbe in ein einziges vereinigt werden.

Art. 12.

Vorbedingungen des Betriebs eines zünftigen Gewerbes.

Der selbstständige Betrieb eines zünftigen Gewerbes ist bedingt:

a) durch die Volljährigkeit oder erlangte Dispensation von der Minderjährigkeit:

Digitized by Google

b) durch die Erlangung des Meister-Rechts bey der betreffenden Zunft; und

c) durch den Besitz des Gemeinde-Bürger- oder Beysitz-Rechts am Orte der Gewerbe-Niederlassung.

Zweites Kapitel.

Von den Zunft-Genossen, ihren Klassen und Rechten.

Erste Unter-Abtheilung.

Lehrlinge.

Art. 13.

Vorbedingung des Eintritts in die Lehre.

Der Eintritt in die Lehre bey einem zünftigen Meister, welcher das Verhältniß des zünftigen Lehrlings begründet, ist durch die Vollendung der gesetzlichen Schuljahre bedingt. Außerdem steht weder das Alter, noch die Geburt, noch der Stand der Eltern, noch das Religions-Bekenntniß, oder der frühere Beruf des Lehrlings der Erlernung eines zünftigen Gewerbes im Wege.

Art. 14.

Dauer der Lehrzeit.

Die Dauer der Lehrzeit und die Belohnung des Lehrmeisters wird durch den Lehrvertrag bestimmt; in Ermangelung einer besondern Verabredung dient die Bestimmung der besondern Handwerks-Ordnung oder der bey dem betreffenden Gewerbe gemeinhin Statt findende Gebrauch zur Richtschnur.

Art. 15.

Anzeige des Lehrvertrags.

Der Lehrvertrag muß, wofern nicht über eine längere Probezeit Verabredung getroffen worden ist, spätestens vier Wochen nach dem Antritte der Lehre dem Zunft-Vorstand angezeigt werden. Die Anzeige muß den Namen, das Alter und die Herkunft des Lehrlings, die Angabe des von ihm etwa früher ergriffenen und wieder aufgegebenen Berufs, und die über die Dauer der Lehre, über das Lehrgeld oder einen an

Digitized by Google

die Stelle deſſelben tretenden Zuſatz zu der eigentlichen Lehrzeit (Art. 24.), oder über einen dem Lehrlinge zu reichenden Arbeitslohn getroffene Verabredung enthalten. Für die Richtigkeit und die Vollſtändigkeit dieſer Angabe, ſo wie für die zeitige Erſtattung der Anzeige, iſt der Lehrmeiſter verantwortlich. Mit dem Ablaufe der bedungenen Probezeit, oder in Ermanglung einer dießfälligen Verabredung mit dem Ablauf der zur Anzeige feſtgeſetzten Friſt, wird der Lehrvertrag für beide Theile verbindend. (Vergl. Inſtr. §. 9.)

Art. 16.

Berechnung des Lehrgelds für die einzelnen Lehrjahre.

In Ermanglung anderweitiger Verabredung wird angenommen, daß zwei Dritttheile des feſtgeſetzten Lehrgeldes für die erſte Hälfte der Lehrzeit bedungen ſeyen.

Art. 17.

Unterbrechung der Lehrzeit.

Wenn der Lehrling ohne Erlaubniß des Meiſters abweſend oder längere Zeit durch Krankheit an der Arbeit gehindert war, ſo iſt der Meiſter berechtigt, dieſe Unterbrechung an der zu erſtehenden Lehrzeit in Abzug zu bringen.

Art. 18.

Auflöſung des Lehrvertrags vor beendigter Lehrzeit.

Der Lehrling, welcher vor beendigter Lehrzeit ohne gegründete Urſache und ohne Bewilligung des Meiſters aus der Lehre tritt, hat dem Lehrmeiſter außer dem auf die bereits abgelaufene Lehrzeit berechneten Lehrgeld (Art. 16.) noch eine beſondere Entſchädigung, welche jedoch den Betrag eines Drittheils der Geſammt-Summe des Lehrgelds nicht überſteigen darf, zu leiſten, und kann, ehe er dieſe Verpflichtung erfüllt hat, von keinem andern Meiſter oder Fabrikanten deſſelben Gewerbes in die Lehre genommen werden.

Art. 19.

Fortſetzung.

Wenn der Lehrmeiſter durch unterbliebene Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten, durch Mißſ-

Digitized by Google

handlungen, Vernachlässigung des Unterrichts oder auf andere Weise dem Lehrling gegründete Ursache zum Austritte gibt, so kann nicht allein der Lehrling von der so eben erwähnten Nachbezahlung entbunden, sondern auch der Meister nach dem Grade seiner Verschuldung angehalten werden, dem Lehrling das verfallene Lehrgeld (Art. 16.) ganz oder zum Theil nachzulassen oder zurück zu bezahlen. Jedoch soll die nachzulassende oder zurück zu bezahlende Summe den dritten Theil des ganzen Lehrgelds nicht übersteigen.

Art. 20.

Fortsetzung.

Will der Lehrling zu einem andern Gewerbe oder Berufe übergehen, so kann er nach vorheriger vierwöchiger Aufkündigung gegen Bezahlung des verfallenen Lehrgelds (Art. 16.) austreten.

Art. 21.

Fortsetzung.

Wird der Lehrling ohne seine Zustimmung von dem Lehrmeister vor beendigter Lehrzeit entlassen, ohne solches erweislichermaßen durch körperliche oder geistige Unfähigkeit, durch Trägheit oder üble Aufführung, durch unterbliebene Erfüllung seiner Zusagen ꝛc., selbst verschuldet zu haben, so finden die Bestimmungen des Art. 19. ihre Anwendung.

Art. 22.

Fortsetzung.

Um die in den vorhergehenden Art. 18. 19. u. 21. festgesetzten Ansprüche geltend machen zu können, muß beziehungsweise der Lehrmeister oder der Lehrling von dem geschehenen Austritt oder der erfolgten Entlassung spätestens binnen acht Tagen dem Zunft-Vorstande oder dem Orts-Vorstande des Lehrmeisters Anzeige machen.

Art. 23.

Fortsetzung.

Wenn der Lehrvertrag vor Ablauf der Lehrzeit durch den Tod des Lehrmeisters oder des Lehrlings sich

Digitized by Google

auflöst, wenn der Meister den Lehrling aus einem rechtsgenügenden Grunde entläßt, oder aus Mangel an Arbeit nicht mehr zu beschäftigen im Stande ist, endlich, wenn die angebliche Verschuldung des einen oder des andern Theils nicht vollständig erwiesen ist, so wird das Lehrgeld nur in so weit entrichtet, als es zur Zeit der Auflösung des Lehrvertrags verfallen war (Art. 16.). Die Meisters-Wittwe, wenn sie auch das Handwerk ihres verstorbenen Ehemanns mit Gesellen fortsetzt, ist weder zu einem Anspruch auf Fortsetzung des mit dem verstorbenen Ehegatten geschlossenen Lehrvertrags berechtigt, noch zu Fortsetzung desselben wider ihren Willen verpflichtet.

Art. 24.

Besondere Bestimmungen

a) für den Fall einer statt des Lehrgeldes bedungenen Verlängerung der Lehrzeit;

Wird statt des Lehrgeldes ein Zusatz zu der eigentlichen Lehrzeit bedungen, so muß in dem Lehrvertrage sowohl die Dauer dieses Zusatzes, als die Lehrgelds-Summe, an deren Stelle der Zusatz tritt, genau bezeichnet werden. Für diesen Fall treten sofort folgende Bestimmungen ein:

1) durch Bezahlung der ausgedrückten Lehrgelds-Summe wird der Lehrling von der Verbindlichkeit, den bedungenen Lehrzeit-Zusatz zu leisten, befreit;

2) wenn der Lehrling ohne gegründete Ursache aus der Lehre tritt, so wird die dem Lehrmeister nach Art. 18. zu leistende Entschädigung unter Zugrundlegung der ausgedrückten Lehrgelds-Summe berechnet;

3) stirbt der Meister vor beendigter Lehrzeit mit Hinterlassung einer Wittwe, welche das Gewerbe fortsetzt, und dem Lehrling die Vollendung der Lehrzeit in ihrer Werkstätte anbietet, so hat der Letztere, wenn er dieses Erbieten nicht annimmt, der Wittwe für die bereits abgelaufene Lehrzeit den nach der Regel des Art. 18. verfallenen Theil der ausgedrückten Lehrgelds-Summe zu vergüten.

Digitized by Google

Sollte in einem der vorbenannten Fälle das Lehrgeld der Vorschrift ungeachtet in dem Lehrvertrag nicht bestimmt seyn, so tritt in dieser Hinsicht das Ermessen der entscheidenden obrigkeitlichen Behörde nach eingeholtem Gutachten des Zunft-Vorstandes ein.

4) Wird die Lehrzeit aus irgend einem andern Grunde abgebrochen, so kann der Lehrmeister wegen des ihm entgehenden Lehrgelds-Surrogats keinen Ersatz in Anspruch nehmen. (Vergl. Instr. §. 10.)

Art. 25.

b) für den Fall, daß der Lehrling einen Lohn vom Meister bezieht.

Wenn ausnahmsweise der Lehrling vom Lehrmeister einen Lohn bezieht, so hat

1) der Lehrling, der ohne gegründete Ursache aus der Lehre tritt (Art. 18.), dem Lehrmeister, und umgekehrt

2) der Lehrmeister, der den Lehrling ohne dessen Verschulden zum Austritt nöthigt (Art. 19. u. 21.). dem Letztern nach Befinden der Umstände eine Entschädigung zu leisten, welche den Betrag eines halben Jahrlohns nicht übersteigen kann;

3) die Bestimmungen der Art. 20. u. 23. finden auch hier ihre Anwendung.

Unter dem Lohne, den der Lehrling vom Lehrmeister bezieht, wird in den voranstehenden Fällen das Kostgeld, welches etwa der Letztere seinem Lehrlinge statt der Natural-Verpflegung bezahlt, nicht begriffen.

Art. 26.

Lehrlings-Prüfung.

Die Anordnung einer Lehrlings-Prüfung, so wie die Bezeichnung derjenigen Gewerbe, bey welchen sie Statt finden soll, bleibt der Regierung vorbehalten.

Zweite Unter-Abtheilung.

Gesellen.

Art. 27.

Uebergang vom Lehrlings- zum Gesellen-Stande.

Nach vollbrachter Lehre erhält der Lehrling die Eigenschaft eines Gesellen unmittelbar und ohne alle

Digitized by Google

Mitwirkung von Seite der Mitgesellen. Auch dem bisherigen Lehrmeister ist er nur im Fall einer besonders eingegangenen Verbindlichkeit (Art. 24.) zu fernerer Arbeit verpflichtet.

Art. 28.

Freie Wahl der Beschäftigung.

Die Eigenschaft eines zünftigen Gesellen geht durch die Arbeit im Dienst eines nicht zünftigen Meisters oder durch eine dem Gewerbe fremde Beschäftigung nicht verloren.

Art. 29.

Unterstützung der wandernden Gesellen.

Jeder wandernde Handwerksgesell, der sich über diese Eigenschaft, so wie über die Beobachtung der polizeilichen Vorschriften gehörig auszuweisen vermag, hat an denjenigen Orten, wo sich eine Zunft-Vereins-, oder Hülfs-Kasse (Art. 89.) befindet, eine Reise-Unterstützung (Zehrpfennig) anzusprechen, wenn er daselbst vergebens Arbeit gesucht hat. Doch kann diese Unterstützung an einem und demselben Ort im Laufe von drey Monaten nicht mehr als einmal gefordert werden.

Art. 30.

Fortsetzung.

Auch außer dem bemerkten Falle werden an Wandergesellen, die sich in unverschuldeter Hülflosigkeit, namentlich in Krankheits-Umständen befinden, Unterstützungs-Beiträge aus der Zunft-Kasse ihres jeweiligen Aufenthaltsortes geleistet.

Art. 31.

Gleichstellung der aus gewerbefreien Staaten kommenden Wandergesellen.

Ein Wandergeselle, der die Handwerkslehre im Auslande von einem nicht zünftigen Lehrmeister empfangen hat, darf darum weder in der Reichung der in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Unterstützungen, noch überhaupt in der handwerksmäßigen

Digitized by Google

Förderung, den von zünftigen Meistern unterrichteten Gesellen auf irgend eine Weise hintangesetzt werden.

Art. 32.

Freie Wahl des Meisters.

Sollten mehrere Meister des Ortes sich gleichzeitig in dem Falle befinden, einem ankommenden Wandergesellen Arbeit anzubieten, so bleibt es dem freien Belieben des Letztern überlassen, bey dem Einen oder dem Andern derselben in Arbeit zu treten. Will der Geselle von dieser Wahlfreiheit keinen Gebrauch machen, so wird er unter den mehreren Meistern, welche Bestellung auf ankommende Wandergesellen gemacht haben, demjenigen zugewiesen, dessen Bestellung die älteste ist. Befindet sich jedoch unter den Bestellern ein kranker Meister oder eines Meisters Wittwe, so gebührt, unabhängig von der Zeit der Bestellung, dem kranken Meister, und in Ermanglung eines solchen, der Meisters-Wittwe der Vorzug, es wäre denn, daß der Wandergeselle schon vor seiner Ankunft einem andern Meister des Orts seine Dienste zugesagt hätte.

Art. 33.

Probezeit.

Der Vertrag, mittelst dessen der Gesell einem Meister seine Dienste vermiethet (Gesellen-Vertrag), wird in Ermanglung anderweitiger Verabredung erst nach dem Ablauf einer Probezeit von acht Tagen verbindend. Im Laufe dieser Probezeit ist jeder Theil dem andern täglich aufzusagen berechtigt.

Art. 34.

Auflösung des Gesellen-Vertrags.

Außer dem Fall des gegenseitigen Einverständnisses wird der Gesellen-Vertrag, wenn deßhalb nichts anders verabredet ist, aufgelöst:

1) durch den Tod des einen oder des andern der Contrahenten;

2) durch die zu gehöriger Zeit (Art. 35.) von Seiten eines der Contrahenten erfolgte Aufkündigung;

Digitized by Google

3) durch augenblickliche Aufsagung in den Fällen, wo das Gesetz dieselbe gestattet (Art. 37. 38.).

Art. 35.

Fortsetzung.

Die Aufkündigungs-Frist bestimmt sich, so weit solche nicht durch besondere Verordnung festgesetzt wird, nach dem Handwerksbrauche der einzelnen Gewerbe.

Art. 36.

Fortsetzung.

Der Gesell, welcher stückweise bezahlt wird, oder von dem Meister einen Vorschuß an seinem Arbeitslohn empfangen hat, kann, der in der gehörigen Frist geschehenen Aufkündigung ungeachtet, nicht eher austreten, als bis er die übernommene Arbeit vollendet, oder den empfangenen Vorschuß abverdient oder ersetzt hat.

Art. 37.

Fortsetzung.

Zur gleichbaldigen Aufsagung des Vertrags ist der Meister berechtigt:

1) wenn der Gesell gegen ihn oder seine Hausgenossen einer groben Beschimpfung oder einer übeln Nachrede in Hinsicht auf das Gewerbe sich schuldig macht;

2) wenn er den Anweisungen, die er als Gesell von dem Meister erhält, eine beharrliche Unfolgsamkeit entgegensetzt, oder wenn er gegen den Willen des Meisters einen ganzen Arbeitstag hindurch sich der Arbeit entzieht, oder zu wiederholten Malen in den gesetzlichen Arbeitsstunden feiert;

3) wenn er einer wiederholten Störung der Haus-Ordnung sich schuldig macht, oder die Sicherheit des Hauses durch Unvorsichtigkeit gefährdet, oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist;

4) wenn er einer Veruntreuung oder eines ähnlichen, dem guten Rufe nachtheiligen Vergehens sich schuldig macht;

5) wenn unverschuldete Ereignisse den Meister außer Stand setzen, dem Gesellen Arbeit zu geben.

Digitized by Google

Art. 38.

Fortsetzung.

Der Gesell kann den Vertrag vor Ablauf der Aufkündigungs-Frist aufsagen:

1) wenn der Meister einer strafbaren Handlung oder einer groben Unsittlichkeit gegen ihn sich schuldig macht;

2) wenn er ihm die versprochene Belohnung schmälert, oder sie nicht zur gehörigen Zeit entrichtet.

Art. 39.

Fortsetzung.

Der Meister, der einen Gesellen ohne gesetzlichen Grund vor Ablauf der Aufkündigungs-Frist entläßt, hat ihm den Lohn und die Verpflegung, welche der Gesell während der Aufkündigungs-Frist zu genießen gehabt hätte, vor dem Austritte zu vergüten.

Art. 40.

Fortsetzung.

Der Gesell, der unberechtigter Weise aus der Arbeit tritt, wird durch die geeigneten Zwangsmittel, z. B. durch Zurückbehaltung seines Wanderbuchs, zur Erfüllung seiner Verpflichtung, oder, in so fern diese nicht zu erreichen stände, zum Ersatze des dem Meister durch die Nichterfüllung verursachten Schadens angehalten. (Vergl. Instr. §. 14.)

Art. 41.

Uebertritt zu einem andern Meister.

Der entlassene oder gesetzlich ausgetretene Gesell kann bey jedem Meister desselben Orts in Arbeit treten, ohne daß er genöthigt wäre, vorher den Ort auf einige Zeit zu verlassen. (Vergl. Instr. §. 15.)

Art. 42.

Arbeitszeit.

Sonn- und Festtage, so wie die gesetzlichen Feiertage ausgenommen, kann der Gesell, mag er dem Stück nach oder im Wochenlohn arbeiten, gegen den Willen des Meisters sich der Arbeit nicht entziehen.

Digitized by Google

Die Tagesstunden, während welcher der Gesell zu arbeiten verbunden ist, bestimmen sich nach der örtlichen Gewohnheit oder dem besondern Gebrauch des betreffenden Gewerbes. (Vergl. Instr. §. 33.)

Art. 43.

Abstellung von Gesellen-Mißbräuchen.

Jeder Versuch einzelner oder mehrerer Gesellen, eine Art von obrigkeitlicher Gewalt gegen ihre Nebengesellen geltend zu machen, wird, abgesehen von den etwa durch andere begleitende Vergehen verwirkten Strafen, mit einer Gefängnißstrafe von zwey bis vierzehn Tagen geahndet.

Art. 44.

Fortsetzung.

Die Verabredung mehrerer, in einem Ort oder Bezirk arbeitenden Gesellen, zum Austritt aus der Arbeit, aus Trotz oder Ungehorsam gegen die Obrigkeit, oder in der Absicht, durch ihren gleichzeitigen Austritt die Zugestehung einer von ihnen gemachten Forderung zu erzwingen, wird, wenn die Ausführung bereits versucht oder begonnen worden ist, vorbehältlich der durch sonstige concurrirende Vergehen verwirkten Strafe, mit Gefängnißstrafe, die bis auf drey Monate steigen kann, gerügt.

Art. 45.

Fortsetzung.

Derselben Strafbestimmung unterliegt die Verabredung, daß an gesetzlichen Arbeitstagen oder in gesetzlichen Arbeitsstunden oder bey gewissen Meistern von keinem Gesellen Arbeit verrichtet werde.

Dritte Unter-Abtheilung.

Meister.

A. Bedingungen der Erwerbung und Ausübung des Meister-Rechts.

Art. 46.

Persönliche Befähigung.

Wer bey einem zünftigen Gewerbe das Meister-Recht erlangen will, muß seine persönliche Befähi-

Digitized by Google

gung zu dem Gewerbe vor einer von dem Bezirks-Amt des betreffenden Ladensitzes anzuordnenden Prüfungs-Commission nachweisen.

Art. 47.

Nachweisung derselben; Meister-Prüfung.

Diese Nachweisung kann entweder durch Erstehung einer förmlichen Meister-Probe, oder mittelst Vorlegung übereinstimmend vortheilhafter, amtlich beglaubigter Zeugnisse über eine (den Fall unverschuldeter Hindernisse ausgenommen) ununterbrochene Vorbereitung durch wenigstens siebenjährige Lehrlings- und Gesellen-Dienste geliefert werden.

Die näheren Bestimmungen hierüber, so wie die Bezeichnung derjenigen Gewerbe, bey welchen nur die eine oder die andere dieser Nachweisungen zuläßig ist, bleiben der Verordnung vorbehalten.

Art. 48.

Sitz- oder Muth-Zeit; Wanderjahre.

Alle weiteren in den bisherigen Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen der Zulassung zum Meister-Rechte, namentlich die der Wander- und der Sitz- oder Muth-Zeit, sind aufgehoben.

Dagegen wird in Beziehung auf das Erforderniß der Volljährigkeit (Art. 12) einem Gesellen, der wenigstens das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, die in größeren Städten oder Manufakturen des Auslandes zugebrachte Arbeitszeit zu dem wirklichen Lebensalter hinzugerechnet, so daß z. B. ein 23jähriger Geselle, der zwey Jahre lang an dergleichen Orten in Arbeit gestanden, in Hinsicht auf die Zulassung zum Meisterrecht als volljährig zu betrachten ist.

Art. 49.

Prüfungs-Commission.

Die Prüfungs-Commission besteht unter dem Vorsitze des Oberamts (Art. 82) aus zwey Zunftmeistern (Art. 83. 84.) und zwey weiteren von Amtswegen beizugebenden Mitgliedern, in deren Wahl das

Bezirksamt weder auf die Genossen desselben Gewerbes, noch auf seinen Amts-Bezirk beschränkt ist. Dem Meisterrechts-Bewerber ist gestattet, noch ein fünftes Mitglied aus den Meistern des betreffenden Gewerbes zu wählen. Der Obmann ist für die genaue Aufnahme des ganzen Verfahrens in ein zu führendes Protokoll verantwortlich.

Art. 50.

Wirkliche Aufnahme in's Meisterrecht.

Das Ergebniß der Prüfung oder der statt derselben übergebenen Zeugnisse wird von dem Zunft-Vorstand dem Bezirks-Amt des Ladensitzes unter Anschluß des Protokolls und dessen Beilagen mit gutächtlichem Berichte vorgelegt. Auf den Grund dieses Ergebnisses erkennt das Bezirks-Amt über die Aufnahme in das Meisterrecht.

Art. 51.

Fortsetzung.

Dem Aufgenommenen wird durch die Zunft-Vorsteher ein vom Bezirks-Amte beglaubigter Meisterbrief ausgestellt; der Abgewiesene kann erst nach Verfluß eines halben Jahres zur abermaligen Probe sich melden.

Art. 52.

Mehrfaches Meisterrecht.

Unter den voranstehenden Bestimmungen kann eine und dieselbe Person in mehreren zünftigen Gewerben das Meisterrecht erlangen. Doch wird zu gleichzeitiger Ausübung derselben besondere Cognition des dem Meister vorgesetzten Bezirks-Amts erfordert.

B. Wirkungen des Meister-Rechts.

Art. 53.

Gleiche Berechtigung der Meister verschiedener Zunft-Bezirke.

Wer das Meisterrecht eines zünftigen Gewerbes gesetzmäßig erlangt hat, muß als solcher von allen Zunft-Vereinen dieses Gewerbes anerkannt, und kann daher bey der Uebersiedlung von einem Zunft-

Digitized by Google

Bezirk in den andern zur nochmaligen Erwerbung des Meisterrechts nicht angehalten werden.

Art. 54.

Aufhebung der bisherigen Beschränkungen

a) in der Annahme von Bestellungen;

Die Annahme einer Arbeits-Bestellung so wie der Verkauf der einzelnen Fabrikate und Waaren bleibt, mit Vorbehalt der Bestimmung des Art. 9. der freien Uebereinkunft überlassen.

Kein Meister ist verpflichtet, den Besteller oder Kauflustigen um deßwillen abzuweisen, weil derselbe einen andern Meister desselben Handwerks noch nicht befriedigt, ein anderer Meister dieselbe Arbeit bereits angefangen oder früher gefertigt hat.

Art. 55.

b) in der Aufnahme von Lehrlingen;

In der Annahme von Lehrlingen ist der Meister weder auf eine bestimmte Zahl beschränkt, noch an eine Wartzeit gebunden.

Art. 56.

c) in der Zahl der Gesellen und Werkstühle;

Die Beschränkungen, welchen der Meister nach bisherigen Zunft-Regeln in der Zahl der Gesellen und Werkstühle oder in der Wahl der zu seinem Gewerbs-Betrieb erforderlichen Werkzeuge und Maschinen unterworfen war, sind aufgehoben.

Art. 57.

d) in der Wahl der Arbeits-Gehülfen.

Neben zünftigen Gesellen und Lehrlingen, oder statt derselben, kann der Meister in seinem Gewerbe auch andere Arbeits-Gehülfen verwenden, ohne daß er hiebey in Hinsicht auf Zahl, Alter, Stand oder Geschlecht der Arbeiter an irgend eine Beschränkung gebunden wäre.

Art. 58.

Unzünftige Gewerbe-Theilhaber.

An seinem Gewerbs-Betrieb kann der Meister auch Personen, welche nicht in dem Zunft-Vereine stehen, Theil nehmen lassen.

Digitized by Google

Es versteht sich jedoch von selbst, daß solche Theilnehmer durch ihren Gesellschafts-Vertrag kein selbstständiges Gewerb-Recht erlangen.

Art. 59.

Gleichzeitiger Betrieb unzünftiger Gewerbe.

Der gleichzeitige Betrieb unzünftiger Gewerbe ist durch die von dem Meister ausgeübten zünftigen Gewerbrechte nicht ausgeschlossen.

Art. 60.

Art des Absatzes.

In dem Absatze seines Gewerbes ist der Meister nicht auf den Zunft-Bezirk beschränkt, er kann vielmehr von jedem Orte Waaren-Bestellungen annehmen, und bestellte Arbeiten seines Gewerbes auch außerhalb seines Niederlassungs-Ortes verrichten. Für die Gegenstände, womit ihn sein Gewerbe zu handeln berechtigt, kann er in seinem Niederlassungs-Ort einen offenen Laden führen, in andern Orten aber sie auf Jahr- und Wochen-Märkten, und außer den Marktzeiten in stehenden Commissions-Lagern bey dortigen Zunft-Genossen oder Kaufleuten feil halten.

Die Bestimmungen einzelner Zunft- und Markt-Gesetze, wonach gewisse Gewerbe in der Ausbietung ihrer Waaren auf öffentlichen Märkten oder im Verkaufe derselben an Einzelne auf eine bestimmte Quantität beschränkt waren, oder wonach in der Zeit des Feilhaltens auf Märkten ein Vorrecht der Ingesessenen vor den Auswärtigen Statt fand, sind aufgehoben.

Art. 61.

Fortsetzung.

Das Feiltragen der Waaren und das demselben gleichzuachtende Aufsuchen von Arbeits-Bestellung unterliegt den für den Hausirhandel bestehenden Vorschriften. (Art. 131. ff.)

Nur den Meistern derjenigen Handwerke, deren der Landbewohner zu seinem Lebens-Unterhalt oder zu sonstigem täglichem Bedarf benöthigt ist, wird ausnahms-

nahmsweise gestattet, auch ohne besondere Bestellung in denjenigen Orten, wo sich kein zünftiger Meister ihres Gewerbes findet, oder die im Orte befindlichen Meister das Gewerbe nicht auf eine dem Ortsbedarfe genügende Weise betreiben, mit Genehmigung der Orts-Obrigkeit ihre Waaren feil zu bieten, oder zur Verfertigung derselben eingerichtete Werkstätten zu unterhalten. (Vergl. Instr. §. 17.)

Art. 62.

Erweiterung der Handelsbefugnisse der zünftigen Handwerker.

Unter den Bestimmungen der nächstvorhergehenden Art. 60. und 61. ist jeder zünftige Handwerksmeister zum Handel nicht bloß mit den eigenen, sondern auch mit fremden Fabrikaten seines Gewerbes berechtigt.

C. Verlust des Meisterrechts.

Art. 63.

Freiwilliger Verzicht auf das Meisterrecht.

Der zünftige Meister kann seinem Meisterrechte zu jeder Zeit entsagen. Als stillschweigende Entsagung kann die Nichtbezahlung der zur Zunftkasse schuldigen Abgaben, das mehrmalige Ausbleiben von den Zunft-Versammlungen oder die Verrichtung von Gehülfen-Arbeit bey einem andern Meister nicht betrachtet werden.

Dem Meister, der dem Meisterrecht entsagt, bleiben die Rechte eines zünftigen Gesellen vorbehalten.

Die Wiederaufnahme in das Meisterrecht kann ihm nicht verweigert werden, so lange er zur Ausübung desselben gesetzlich befähigt ist. Jedoch ist er schuldig, für seine Wieder-Aufnahme diejenige Gebühr zu entrichten, welche dem Meister bey der Uebersiedlung von einem Zunftbezirk in den andern zu bezahlen obliegt (Art. 95.).

Art. 64.

Entziehung durch richterliches Erkenntniß.

Als Strafe kann die zeitige oder immerwährende Entziehung des Meisterrechts oder einzelner in demselben begriffener Rechte nur durch richterliches Urtheil erkannt werden. Die Bestimmungen einzelner

Zunft-Ordnungen, nach welchen jene Entziehung in Folge unerfüllter Verbindlichkeiten gegen den Zunftverband oder einer vermeintlich unehrbaren Handthierung eintreten sollte, sind hiedurch aufgehoben.

Art. 65.

Verlust der Ehrenrechte in Folge anderweitiger Strafen.

Der gänzliche Verlust des Meisterrechts ist niemals die Folge einer erlittenen anderweitigen Strafe. Dagegen verliert der Meister, welcher durch gerichtliches Erkenntniß zu einer Strafe, die den Verlust der staats- und gemeindebürgerlichen Wahlrechte gesetzlich nach sich zieht, verurtheilt worden ist, die Fähigkeit, an den Zunft-Versammlungen Theil zu nehmen, und Zunftämter zu begleiten. Je nach der Art des Vergehens und der deßhalb erstandenen Strafe kann jedoch der Meister nach einer, längere Zeit fortgesetzten tadellosen Aufführung durch die höhere Regierungs-Behörde in die verlorne Fähigkeit wieder eingesetzt werden.

D. Meisters-Wittwen, Kinder und Erben.

Art. 66.

Rechte der Meisters-Wittwen.

Nach dem Tode eines zünftigen Meisters darf dessen Wittwe, so lange sie im Wittwenstande bleibt, das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemanns durch persönlich befähigte Werkführer oder Gesellen fortsetzen.

Als persönlich befähigt ist hiebey auch derjenige zu betrachten, der das Gewerbe in einem Staate gelernt hat, wo dasselbe nach den Landesgesetzen nicht zünftig ist.

Die Meisters-Wittwe genießt in diesem Fall alle Rechte des zünftigen Meisters, mit Ausschluß der Theilnahme an den Zunft-Versammlungen und des Rechts, Lehrlinge anzunehmen (vergl. Art. 23. u. 24.). Vergl. Instr. §. 1.

Art. 67.

Rechte der verlassenen Ehefrau eines Meisters.

Der Meisters-Wittwe (Art. 66.) ist die böslich verlassene Ehefrau eines ortsabwesenden Meisters gleich zu achten.

Digitized by Google

Art. 68.

Rechte der Meisters-Kinder und Enkel.

Weder die Meisters-Söhne, noch die mit Meisters-Töchtern sich verheirathenden Handwerker, haben in Beziehung auf die Zulassung zum Meisterrecht und auf die Abgaben zur Zunftkasse irgend ein Vorrecht anzusprechen.

Wohl aber können die hinterlassenen Kinder oder Enkel eines Meisters, der ein mit kostbaren Einrichtungen oder großem Verlage verknüpftes Gewerbe zurückläßt, von der Regierung zum Fortbetriebe des Geschäftes in derselben Art, wie die Meisters-Wittwen, in dem Falle ermächtigt werden, wenn gegründete Aussichten für den Fortbetrieb des Gewerbes durch ein Familien-Mitglied vorhanden sind.

Die Ermächtigung erlischt, wenn das Familien-Mitglied, wegen dessen sie gegeben wurde, stirbt, oder das Gewerbe verläßt, so wie wenn es das Recht zum selbstständigen Betrieb erlangt, oder das hiezu erforderliche Alter erreicht hat.

Art. 69.

Berücksichtigung der Erben im Allgemeinen.

In diesem sowohl als in jedem andern Falle, wo durch den Tod eines Meisters das von demselben betriebene Geschäft sich auflöst, steht es zum Ermessen der Polizei-Behörde, den Fortbetrieb desselben den Erben noch so lange zu gestatten, als die Vollendung der bereits angefangenen Fabrikate oder der Verkauf der vorräthigen Waaren solches erfordert. (Instr. §§. 1. 2.)

Drittes Kapitel.

Von dem Zunftzwang und dessen Gränzen.

Art. 70.

Begriff des Zunftzwangs.

Die einem zünftigen Gewerbe zustehenden Arbeits- und Handels-Befugnisse können, so weit nicht das gegenwärtige Gesetz eine Ausnahme begründet (Art. 71. 72. 73. 107. 112—114. 118—121.), auf eigene Rechnung nur von demjenigen, welcher das Meister-

recht erlangt hat, und auch von diesem außerhalb des Orts seiner Niederlassung nur unter den Bestimmungen der Artikel 60. u. 61. ausgeübt werden.

Art. 71.

Ausnahmen vom Zunftzwange.

Ausgenommen sind von der so eben (Art. 70.) festgesetzten Regel:

1) diejenigen Arbeiten, welche Jemand für sich oder für seine Hausgenossen selbst verrichtet, oder durch Letztere verrichten läßt; die entgegenstehenden Bestimmungen einzelner Zunft-Ordnungen sind aufgehoben;

2) Arbeiten, die für einen Dritten unentgeldlich verfertigt werden;

3) diejenigen Arbeiten, welche für die Bedürfnisse einer Straf- oder Wohlthätigkeits-Anstalt durch Personen, welche diese Anstalt ganz oder zum Theil unterhält, geliefert werden;

4) diejenigen Arbeiten, welche für die Bedürfnisse des Militärs oder einer Staats-Anstalt durch eigens zu diesem Zwecke angestellte Arbeiter geleistet werden;

5) diejenigen öffentlichen Anstalten, welchen zur vollständigeren Erreichung ihrer Zwecke das Recht zur Ausübung zünftiger Gewerbe oder einzelner Zweige derselben von der Regierung verliehen worden ist;

6) Erfindungen im Gebiet eines zünftigen Gewerbes, so lange sie unter den Meistern dieses Gewerbes im Lande noch nicht in Ausübung gesetzt sind;

7) diejenigen Gewerbe, zu deren fabrikmäßigem Betriebe der Unternehmer besondere Concession von der Regierung erhalten hat;

8) in Orten, wo ein einzelnes zünftiges Gewerbe von keinem daselbst ansäßigen Meister betrieben wird, ist es dem Meister eines technisch verwandten Gewerbes erlaubt, für die Bewohner des Orts die Arbeiten jenes Gewerbes zu verrichten.

Art. 72.

Besondere Bestimmung für die Leinwand-Weberey.

Die Leinwand-Weberey kann auch ohne Meisterrecht als Nebenbeschäftigung in der Art geübt werden,

Digitized by Google

daß der unzünftige Weber, neben der Fertigung des eigenen Hausbrauchs, sowohl für den Verkauf als auf Bestellung arbeiten, jedoch, außer den eigenen Kindern, keine Gesellen anstellen darf. Auch versteht es sich von selbst, daß die Befähigung, zünftige Lehre zu ertheilen, nur zünftigen Webermeistern zukommt. (Vergl. Instr. §. 19.)

Art. 73.

Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke.

Die Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke durch Frauenspersonen ist dem Zunftzwange der Schneider nicht unterworfen. (Vergl. Instr. §. 20.)

Art. 74.

Strafe der Pfuscherey.

Die unbefugte Betreibung zünftiger Arbeiten (Pfuscherey) wird mit einer Geldbuße von drei bis dreißig Gulden oder mit zwey- bis vierzehn-tägigem Gefängnisse bestraft. Im Wiederholungsfalle kann die Strafe bis zum zweifachen Betrage des eben genannten Strafmaaßes geschärft, und der Bestrafte aus dem Zunft-Bezirke, wenn er daselbst nicht seinen gesetzlichen Wohnort hat, ausgewiesen werden. Bey weiterer Wiederholung kommt zu der Strafe der ersten Wiederholung die Confiskation des gebrauchten Handwerkszeugs und der unbefugt verfertigten Waaren, so weit sich solche noch im Besitze des Verfertigers befinden, oder, wenn Arbeiten im Gedinge verrichtet worden sind, an der Stelle der Waaren-Confiskation ein dem Betrage des erhaltenen Lohnes gleichkommender Strafzusatz.

Art. 75.

Bezeichnung der in Pfuscherey-Sachen zuständigen Behörde.

Das Erkenntniß über die im vorigen Art. 74. berührten Verfehlungen wird durch die ordentlichen Polizey-Behörden ausgesprochen. Den Zunft-Behörden steht nur ein Klagerecht zu; jedes eigenmächtige Verfahren gegen die Uebertreter ist ihnen bey Strafe verboten.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Von der innern Organisation der Zünfte.

Art. 76.

Bezirks-Zunft-Vereine.

Die Meister der einzelnen zünftigen Gewerbe bilden gewisse Zunft-Vereine (Laden), um nach Maaßgabe der allgemeinen Gewerbe-Ordnung und der auf das besondere Gewerbe sich beziehenden Gesetze und Verordnungen das gemeinsame Interesse des Gewerbes, die Ausbildung für dasselbe und die Vervollkommnung seines Betriebs zu befördern. Jeder Zunft-Verein umfaßt einen bestimmten Bezirk und die in demselben angesessenen Meister.

Art. 77.

Bestimmung der zu einem Zunft-Verein erforderlichen Zahl von Meistern.

Zur Bildung eines solchen Vereins wird eine Zahl von wenigstens zwölf Meistern, zur Fortsetzung eines einmal gebildeten aber eine Zahl von wenigstens sechs Meistern erfordert.

Art. 78.

Bildung der Zunft-Vereine.

Ein Zunft-Verein soll in der Regel nur Genossen eines und desselben Gewerbes umfassen, und mit dem Bezirke des Oberamts oder standesherrlichen Amts, in dem er gelegen ist, übereinstimmen.

Einer Ausnahme von dieser Regel kann nur dann Statt gegeben werden, wenn es in einem Amts-Bezirke an der zur anfänglichen Bildung oder zur Fortsetzung des Vereins bestimmten Zahl von Meistern (Art. 77.) mangelt.

In diesem Falle werden die in dem Amts-Bezirk angesessenen Meister entweder mit dem Zunft-Verein eines technisch verwandten Gewerbes in demselben Amts-Bezirke, oder mit dem Verein ihrer Gewerbe-Genossen in einem andern Amts-Bezirke vereinigt.

Ein und dasselbe Gewerbe kann in einem Amts-Bezirke nicht mehrere Zunft-Vereine bilden.

Digitized by Google

Art. 79.

Besondere Bestimmung:

a) für den Fall der Trennung eines bisherigen Zunft-Vereins;

Trennt sich ein bisheriger Zunft-Verein in mehrere Theile, so wird das Aktiv- und Passiv-Vermögen der bisherigen Zunftkasse, so weit nicht durch besondere Rechtstitel ein Anderes begründet ist, jedem Theile nach den Köpfen der ihm zufallenden Meister zugeschieden.

Art. 80.

b) für den Fall der Vereinigung bisher getrennter Zunft-Vereine.

Werden bisher getrennte Zunft-Vereine ganz oder theilweise (Art. 79.) mit einander vereinigt, so findet in Ermanglung anderweiter gütlicher Uebereinkunft eine Zusammenwerfung ihres Aktiv- und Passiv-Vermögens in so weit Statt, als hiebey jeder der zusammentretenden Theile im Verhältniß der von ihm mitgebrachten Meister an Schulden und Vermögen die gleiche Summe einwirft.

So weit auf diese Art das Aktiv- oder Passiv-Vermögen eines mit einem andern zusammentretenden Vereins nicht ausgeglichen wird, bleibt dasselbe dem bisherigen Zunft-Bezirk in der Art vorbehalten, daß an dem Genuß oder den Lasten dieses Ueberschusses die in dem bisherigen Bezirke wohnenden Zunftgenossen ausschließlich Antheil nehmen.

Art. 81.

Erkenntniß der Regierungs-Behörde.

Die Bildung und Abänderung der Zunft-Vereine und ihrer Bezirke unterliegt dem Erkenntnisse der Regierungs-Behörde.

Art. 82.

Obmann des Zunft-Vereins.

Jedem Zunft-Vereine wird von dem Bezirks-Amte des Ladensitzes ein geschäftskundiger Obmann (obrigkeitlicher Deputirter) zugeordnet; der Obmann muß an

Digitized by Google

dem Ladenort seinen Wohnsitz haben, und darf nicht selbst das Gewerbe treiben, bey dem er die Obmannschaft versieht. Ein und derselbe Deputirte kann die Obmanns-Stelle bey mehreren Zunft-Vereinen bekleiden. Seine Ernennung ist jederzeit widerruflich.

Der Obmann hat über der Erhaltung der gesetzlichen Ordnung in dem Zunft-Vereine zu wachen, zu dem Ende namentlich den Zunft-Versammlungen, den Lehrlings- und Meister-Prüfungen beizuwohnen, über die Verwaltung der Laden-Einkünfte Aufsicht zu führen, und alle Eingaben der Zunft-Vorsteher an die Regierungs- oder Gemeinde-Behörden mit seinem Vidit und seinen etwaigen Bemerkungen zu versehen.

Art. 83.

Zunft-Vorstand.

In allen, nicht dem Beschlusse der Zunft-Versammlung selbst vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 100) wird die Zunft durch einen zum wenigsten aus drey Mitgliedern bestehenden Vorstand vertreten. Mindestens zwey seiner Mitglieder müssen am Ladenort ihren Wohnsitz haben, wofern nicht die Zunft-Versammlung selbst durch absolute Stimmenmehrheit ein Anderes beschließt.

Art. 84.

Wahl der Zunftmeister.

Die Mitglieder des Zunft-Vorstandes (Zunftmeister) werden je auf drey Jahre von der Zunft-Versammlung aus ihrer Mitte gewählt, von dem Bezirksamte bestätigt, und in Pflichten genommen. Die Austretenden können sogleich wieder gewählt werden. Jeder zur Theilnahme an der Zunft-Versammlung berechtigte Meister ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; nach dreyjähriger Versehung des Amtes kann er sie auf die nächsten drey Jahre ablehnen. Wird in der Zwischenzeit von einem Wahltermine zum andern eine Zunftmeisters-Stelle erledigt, so wird bis zur nächsten Wahlhandlung durch die Bezirks-Polizey-Behörde ein Amtsverweser bestellt.

Digitized by Google

Art. 85.

Ober-Zunftmeister; Zunftdiener.

Die Zunftmeister wählen aus ihrer Mitte einen Ober-Zunftmeister, dem die Leitung der Geschäfte, der Vorsitz bey den Verhandlungen, die Kassen- und Rechnungs-Führung zukommt.

Für die bisher bey einzelnen Zünften durch den jüngsten Meister (Jungmeister) besorgten Verrichtungen wird durch den Zunft-Vorstand ein Zunftdiener bestellt, der aus den Mitmeistern genommen werden kann. Auch diese Bestellung ist jederzeit widerruflich.

Art. 86.

Amts-Obliegenheiten des Zunft-Vorstandes.

Dem Zunft-Vorstande (Art. 83) liegt namentlich ob:

1) die obrigkeitlichen Verfügungen, welche die Zunft betreffen, zur Vollziehung zu bringen;

2) über den Stand der zum Vereine gehörigen Meister ein fortlaufendes Verzeichniß zu halten;

3) die Anzeige der Lehr-Verträge anzunehmen (Art. 15.), die Prüfung der Lehrlinge, so weit solche von der Regierung für angemessen erachtet wird, zu besorgen, jedenfalls aber die Lehrlinge nach beendigter Lehre auszuschreiben, und über den Stand der Lehrlinge ein fortlaufendes Register zu führen;

4) an der Prüfung der Meisterrechts-Bewerber, welche sich in dem Zunft-Bezirke niederlassen wollen, nach Art. 49. Theil zu nehmen, und deren Zulassung zum Meisterrecht nach Art. 50. mit zu begutachten;

5) aus besonderem Auftrage der Staats-Behörden ähnliche Prüfungen mit einzelnen Meisterrechts-Bewerbern aus andern Zunft-Bezirken vorzunehmen;

6) bey Streitigkeiten, welche zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen des Zunft-Vereins über ihre Verhältnisse als solche entstanden sind, eine friedensgerichtliche Entscheidung zu fällen;

7) über der Befolgung der Vorschriften der allgemeinen Gewerbe- oder der besondern Zunft-Ord-

Digitized by Google

nung zu wachen, Verletzungen derselben von Seite der Zunftgenossen innerhalb der Gränzen des dem Zunft-Vorstand eingeräumten Strafrechts (Art. 87.) abzurügen, oder, in so fern sie dieses Strafmaaß übersteigen sollten, der zuständigen Polizey-Behörde zur Anzeige zu bringen;

8) auf polizeiwidrige und betrügliche Bereitungen und Verfahrungs-Arten von Seite der Zunft-Genossen aufmerksam zu seyn, und sie der geeigneten Behörde zur Abrügung anzuzeigen;

9) die Interessen der Zunft zu wahren, ihre Rechte gegen äußere Eingriffe zu vertreten;

10) das Vermögen und die Einkünfte der Zunft zu verwalten;

11) die Umlagen auf die Mitglieder des Zunft-Vereins zu besorgen (Art. 96.); und

12) über Gewerbs-Gegenstände der Gemeinde-Obrigkeit und den Staats-Behörden auf Verlangen ein sachverständiges Gutachten abzugeben.

Art. 87.

Strafbefugniß des Zunft-Vorstandes.

Der Zunft-Vorstand und in dringenden Fällen der Oberzunftmeister (Art. 85.) allein ist berechtigt, gegen die Genossen des Zunftvereins in den Art. 86. 7) bezeichneten Fällen, so wie wegen Ungehorsams gegen seine ämtlichen Weisungen, Strafen bis zum Betrage eines Thalers zu erkennen. Gegen diese Straf-Erkenntnisse ist der Rekurs an das Bezirksamt unter den in dem Gesetze vom 26. Juny 1821. für Rekurse gegen Straf-Erkenntnisse der Gemeinde-Behörden vorgeschriebenen Förmlichkeiten gestattet.

Art. 88.

Gesetzliche Ausgaben der Zunftvereins-Kassen.

Die dem Zunftverein gesetzlich obliegenden Ausgaben bestehen neben dem nothwendigen Verwaltungs-Aufwand

1) in der Unterstützung der Wander-Gesellen in den oben (Art. 29. und 30.) bezeichneten Fällen;

Digitized by Google

2) in der Belohnung des Obmanns, der Zunft-Vorsteher und des Zunftdieners. (Vergl. Instr. §§. 12. 13.)

Art. 89.

Zehrpfenninge der Wander-Gesellen.

Die Abreichung der Reisegelder an Wander-Gesellen liegt zunächst den Zunftkassen ob. Zum Behufe derselben sind in größeren Zunft-Bezirken auch außer dem Ladensitz an denjenigen Orten, wo die Zunft am stärksten besetzt ist, Hülfskassen aufzustellen.

Art. 90.

Belohnung des Obmanns und des Zunftdieners.

Der Obmann und der Zunftdiener können, je nachdem es zweckmäßiger befunden wird, durch stehende Gehalte oder durch Gebühren für die einzelnen Verrichtungen belohnt werden.

Art. 91.

Belohnung der Zunftmeister.

Die Mitglieder des Zunft-Vorstandes erhalten keine stehende Besoldung. Dagegen haben sie für Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts Taggelder und beziehungsweise Kosten-Ersatz nach dem für die Gemeinderäthe bestehenden Maaßstab anzusprechen.

Für die Aufnahme der Lehrverträge und die Prüfungen von Lehrlingen und Meisterrechts-Bewerbern wird jedem Zunftmeister eine Aversal-Belohnung aus der Zunftkasse gereicht, bey deren Bemessung einerseits die das Jahr hindurch erfahrungsmäßig vorkommende Zahl solcher Handlungen und der damit verbundene Zeit-Aufwand, andererseits der für die Taggelder der Gemeinderaths-Mitglieder vorgeschriebene Tarif zum Maaßstabe dient.

Art. 92.

Gesetzliche Einnahmen der Zunft-Vereins-Kassen.

Die der Zunftkasse gesetzlich zugewiesenen Einnahmen sind:

1) die von dem Zunft-Vorstand angesetzten Strafen;

2) die durch die Einführungs-Instruktion zu bestimmenden Gebühren

a) für das Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge,
b) für die Meister-Prüfung,
c) für die Aufnahme in das Meisterrecht;

3) die regelmäßigen periodischen Beiträge der Gesellen zur Unterstützung kranker oder verunglückter Mitgesellen, wo dergleichen herkömmlich sind. Dagegen hat es bey der längst verfügten Aufhebung der früher bestandenen Gesellen-Laden sein Verbleiben.

Art. 93.

Nähere Bestimmung für die in die Zunft-Kasse fließenden Gebühren.

Als Anhaltpunkt für die Bemessung der im vorigen Artikel unter Ziffer 2. lit. a. u. b. erwähnten Gebühren dient im Allgemeinen die Bestimmung des Art. 91. über den bey der Regulirung der Aversal-Belohnungen der Zunftmeister für die bemerkten Verrichtungen anzuwendenden Maaßstab. Neben dem kann von ausgeschriebenen Lehrlingen für die Ausfertigung eines Lehrbriefs eine Gebühr von höchstens dreißig Kreuzern erhoben werden. Die besondere Gebühr für die Aufnahme in das Meisterrecht (Art. 92. Ziff. 2. lit. c.) darf die Summe von drey Gulden nicht übersteigen.

Art. 94.

Fortsetzung.

Eine weitere Gebühr zur Zunft-Kasse kann für das Ein- oder Ausschreiben eines Lehrlings unter keinerley Vorwand, für die Aufnahme eines neuen Meisters aber nur in dem Fall angesetzt werden, wenn derselbe durch diese Aufnahme das Recht der Mitbenützung eines besondern Zunft-Eigenthums (z. B. einer Mühle, einer Walke, eines sonstigen Gebäudes ꝛc.) erwirbt.

Die in diesem Falle zu entrichtende Einlage wird im Verhältniß zu dem Vortheile festgesetzt, welchen die Mitbenützung dieses Zunft-Eigenthums jedem einzelnen Meister gewährt; sie kann den Durchschnitts-Betrag einer Jahres-Nutzung nicht übersteigen.

Digitized by Google

Art. 95.

Fortsetzung.

Ein Meister, der durch Veränderung seines Niederlassungs-Ortes in einen anderen Zunftverein desselben Gewerbes übertritt, hat bloß in dem im Art. 94. vorausgesetzten Falle die daselbst erwähnte Einlage, außerdem aber keine Aufnahme-Gebühr zu entrichten. (Vergl. Instr. §. 49.)

Art. 96.

Umlagen auf die Zunft-Genossen.

Reichen die vorbemerkten Einnahmen der Zunft-Kasse (Art. 92.) und die Einkünfte, welche sie etwa aus ihrem Zunft-Vermögen bezieht, zur Bestreitung der ihr gesetzlich obliegenden Ausgaben (Art. 88.) nicht hin, so wird das Fehlende durch eine Umlage auf die in dem Zunft-Vereine stehenden Meister und Meisters-Wittwen aufgebracht. Die Umlage geschieht nach der Zahl der in jeder Werkstätte gewöhnlich (im Durchschnitt eines Jahres) beschäftigten zünftigen Arbeiter (Meister, Gesellen und Lehrlinge); die Meisters-Wittwe selbst wird demnach nicht gezählt.

Ueber die Nothwendigkeit und den Betrag der Umlage erkennen die Zunft-Vorsteher; sie haben jedoch ihren Beschluß unter spezieller Nachweisung des gegenseitigen Betrags der Einnahmen und Ausgaben durch den Obmann dem vorgesetzten Bezirks-Amte zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 97.

Aufhebung der Gemeinschaft mit andern öffentlichen Kassen.

Jede Theilnahme anderer öffentlichen (Gemeinde-, Stiftungs- oder Staats-) Kassen an den gesetzlichen Einnahmen der Zunft-Kasse, so wie dagegen auch der Antheil einzelner Zunft-Kassen an andern als den von dem Zunft-Vorstand angesetzten Geldstrafen ist aufgehoben.

Art. 98.

Entlassung der Zunft-Vorsteher.

Die Entlassung der Zunft-Vorsteher wegen Unbrauchbarkeit oder Dienst-Verfehlungen steht zum Er-

Digitized by Google

kenntniß der Kreis-Regierung. Sie hat unausbleiblich einzutreten, wenn ein Zunft-Vorsteher der Geschenke-Annahme von einem Lehrling oder einem Meisterrechts-Bewerber, möge das Geschenk in Zehrung oder in einer sonstigen Gabe bestehen, überwiesen wird. Der von der Kreis-Regierung entlassene Zunft-Vorsteher kann für die nächstfolgende dreijährige Periode nicht wieder gewählt werden.

Art. 99.

Zunft-Versammlung.

Die Zunft-Versammlung bildet sich aus den in dem Zunft-Vereine begriffenen Meistern, so weit nicht einer oder der andere derselben von der Theilnahme ausgeschlossen ist (Art. 65.). Sie wird am Sitze der Lade ordentlicherweise von drey zu drey Jahren gehalten, kann aber auch in der Zwischenzeit, so oft es die Umstände erfordern, mit Genehmigung des Bezirks-Amtes von dem Zunft-Vorstande berufen werden. Die Gegenstände der Verhandlung werden zugleich mit der Berufung den Mitgliedern bekannt gemacht. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Bezirks-Beamte des Laden-Sitzes, oder — zumal, wenn der Letztere vom Amts-Sitze getrennt ist — der Obmann im Vollmachts-Namen des ihm vorgesetzten Bezirks-Amtes.

Art. 100.

Gegenstände der Berathung der Zunft-Versammlung.

Der Berathung und Beschlußnahme der Zunft-Versammlung sind vorbehalten:

1) diejenigen Ausgaben der Zunft-Kasse, welche, obgleich der Natur und den Zwecken der Zunft-Verbindung entsprechend, doch nicht unter den ihr gesetzlich obliegenden Leistungen (Art. 88.) begriffen sind;

2) die Bestimmung der Mittel, durch welche diese, so wie andere kraft besonderer Rechtstitel dem Zunft-Verein obliegenden Ausgaben gedeckt werden sollen;

3) eine dem Zwecke des Zunft-Verbandes (Art. 76.) entsprechende Verwendung eines etwaigen Ueberschus-

Digitized by Google

ses der Einnahme der Zunft-Kasse über die ihr obliegenden Ausgaben;

4) die Festsetzung der Gebühren, Belohnungen und Gehalte (Art. 88—94.);

5) die Wahl der Zunft-Vorsteher (Art. 84.);

6) die Abhör der Zunft-Kassen-Rechnung, nachdem dieselbe zuvor von einem durch das Oberamt zu bestimmenden Rechnungs-Verständigen geprüft worden ist.

Art. 101.

Fortsetzung.

Außer den nach dem nächstvorhergehenden Artikel der Zunft-Versammlung gesetzlich obliegenden Geschäften ist derselben gestattet, auch andere, das gemeinsame Interesse des Zunft-Vereins betreffenden Gegenstände in Berathung zu ziehen, und ihre hierauf gerichteten Bitten, Anträge oder Beschwerden der zuständigen Behörde vorzutragen.

Art. 102.

Form der Zunft-Wahlen.

Zur Wahl der Zunft-Vorsteher wird die Abstimmung von wenigstens zwey Drittheilen der stimmberechtigten Meister erfordert; die Abstimmung kann jedoch auch ohne persönliches Erscheinen, durch Einsendung eines von dem betreffenden Orts-Vorsteher beglaubigten Stimmzettels, geschehen; nur muß in diesem Falle der Stimmzettel noch vor dem Schlusse des Wahl-Protokolls dem Vorsitzenden übergeben werden. Im Fall einer Stimmengleichheit hat der Obmann die entscheidende Stimme. Der Meister, welcher ohne gültigen Grund weder auf die eine, noch auf die andere Weise seine Wahlstimme abgibt, wird von dem Zunft-Vorstande mit einer Ordnungsstrafe von einem Gulden belegt.

Art. 103.

Sonstige Beschlüsse der Zunft-Versammlung.

Bey allen übrigen Verhandlungen der Zunft-Versammlung (außer den Wahlen) wird weder eine schrift-

Digitized by Google

liche Abstimmung zugelassen, noch eine gewisse Zahl von Stimmenden zur Gültigkeit des Beschlusses erfordert. Der Beschluß erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit der Anwesenden; gegen die Ausgebliebenen findet keine Strafe, noch ein sonstiger Zwang zum Erscheinen Statt.

Art. 104.

Bezirksamtliche Genehmigung.

Die Beschlüsse der Zunft-Versammlung unterliegen in den, Art. 100. Ziffer 1—4. genannten Fällen der bezirksamtlichen Genehmigung.

Diese kann zu Kapital-Aufnahmen nur dann ertheilt werden, wenn zugleich für die Verzinsung des Kapitals und für die Ablösung desselben in einem bestimmten Zeitraume sichere Vorsehung getroffen wird.

Art. 105.

Verbot der Zehrungen auf Rechnung der Zunft-Kasse.

Auf Zehrungen der bey der Versammlung erschienenen Zunft-Genossen darf aus der Zunft-Kasse nichts verwendet werden (Art. 100. Ziffer 3.).

Art. 106.

Verantwortlichkeit für die Beschlüsse der Zunft-Versammlung.

Für die Gesetzmäßigkeit der von der Zunft-Versammlung gefaßten Beschlüsse ist der vorsitzende Bezirks-Beamte oder der von demselben mit dem Vorsitze beauftragte Obmann verantwortlich.

Glaubt der Letztere die Gesetzmäßigkeit eines unter seinem Vorsitze gefaßten Beschlusses bezweifeln zu müssen, so ist der Vollziehung desselben so lange Aufschub zu geben, bis die Entscheidung des Bezirks-Amtes eingeholt und erfolgt ist.

Dritter

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von dem kaufmännischen Gewerbe insbesondere.

Art. 107.

Begriff des kaufmännischen Detailhandels.

Der kaufmännische Detailhandel gehört nach der Beilage unter die zünftigen Gewerbe.

Der Handel in größeren Parthieen von wenigstens dreyßig Gulden Werth für den einzelnen Artikel und ohne offenen Laden ist gegen Entrichtung der gesetzlichen Abgaben Jedem, den nicht Dienst-Verhältnisse davon ausschließen, gestattet.

Art. 108.

Befähigung zum kaufmännischen Gewerbe.

Wer das Recht zum selbstständigen Betrieb des zünftigen kaufmännischen Gewerbs erlangen will, muß

a) volljährig seyn, oder Dispensation von der Minderjährigkeit erlangt haben;

b) entweder beweisen, daß er in ordentlich eingerichteten Handlungen wenigstens vier Jahre lang als Lehrling oder Gehülfe gedient habe, und gute Zeugnisse, sowohl über Kenntnisse in der Handlungs-Wissenschaft überhaupt als in dem besondern Zweige, dem er sich widmen will, besitze, oder einer Prüfung über seine Befähigung sich unterwerfen.

Art. 109.

Kaufmännische Prüfungs-Commission.

Die Zusammensetzung und das Verfahren der Prüfungs-Commission, so wie die Aufnahme in das kaufmännische Gewerbrecht, richtet sich nach den Vorschriften der Artikel 49 — 52. des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 110.

Concurrenz des kaufmännischen Handels-Rechts mit den Handels-Befugnissen der Handwerker und Fabrikanten.

In allen Handels-Artikeln, welche die Handwerker und Fabrikanten nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu führen berechtigt sind, steht den

Kauf- und Handels-Leuten eine unbeschränkte Concurrenz mit den erstern zu.

Die besonderen Gesetze, Statuten und Observanzen, nach welchen einzelne Handwerke zum Handel mit gewissen Artikeln gegenüber von den Kaufleuten ausschließend berechtigt waren, sind durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben.

Art. 111.

Besondere Handels-Befugnisse einzelner Gewerbe.

Wo mit dem Betrieb einzelner zünftiger oder unzünftiger nach den bisher bestandenen Gesetzen und allgemeinen Verordnungen weitere Handels-Befugnisse, als die in den Artikeln 62. u. 128. des gegenwärtigen Gesetzes ausgedrückten, verbunden waren, da bleiben sie auch ferner noch bestehen.

Die bis daher zünftig gewesenen Gewerbe, deren Zünftigkeit durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben wird (vergl. Beil. zu Art. 10. und Zusatz-Gesetz Art. 1.), bleiben in Hinsicht auf das Recht, neben den eigenen auch mit fremden Fabrikaten ihres Gewerbes zu handeln, den zünftigen Gewerben (Art. 62.) gleichgestellt.

Art. 112.

Handel mit selbstverfertigten Gegenständen.

Dem Detail-Verkauf selbstverfertigter Gegenstände steht der Zunft-Zwang der Kaufleute nicht im Wege.

Art. 113.

Handel mit Naturerzeugnissen und mit unzünftigen Bereitungen aus denselben.

Von jedem Zunft-Zwang befreit ist ferner der Handel mit Naturerzeugnissen, die zu der Klasse der in Würtemberg einheimischen gehören, und mit denjenigen aus solchen Erzeugnissen verfertigten Fabrikaten, deren Bereitung nach disseitigen Gesetzen nicht Gegenstand eines zünftigen Gewerbes ist.

Art. 114.

Fortsetzung.

Die auf besonderen Vorschriften beruhenden Ausnahmen von der im vorstehendenden Artikel bestimm-

ten Regel, so wie die etwaige Ergänzung jener Vorschriften, bleiben der Revision der einzelnen Handwerks-Ordnungen vorbehalten.

Art. 115.

Kram-Concession.

Die Berechtigung zum kaufmännischen Gewerbe kann, außer dem bisher bezeichneten Weg, auch durch eine von der Staats-Behörde ertheilte Kram-Concession, doch nur unter nachstehenden Beschränkungen (Art. 116.) erlangt werden.

Art. 116.

Bedingungen und Wirkungen der Kram-Concession.

Die Kram-Concession wird nur in so weit ertheilt, als das beabsichtigte Gewerbe dem örtlichen Bedürfniß entspricht, und ist daher auch nur für die Niederlassung an diesem Orte gültig. Das Handelsrecht des concessionirten Krämers ist auf gewisse Waaren-Gattungen beschränkt, die in dem Concessions-Dekrete mit Rücksichtnahme auf das Ortsbedürfniß besonders bezeichnet werden.

Bey der Besetzung der Zunft-Aemter ist er weder wählbar noch stimmberechtigt. Mit den so eben bezeichneten Ausnahmen genießt der concessionirte Krämer gleiche Rechte mit den übrigen Mitgliedern der kaufmännischen Innung, und ist denselben Verpflichtungen wie diese unterworfen. Bey dem Eintritt in die Innung hat er eine, der Hälfte der kaufmännischen Prüfungs-Gebühren gleichkommende Abgabe an die Zunft-Kasse zu entrichten. (Vergl. Instr. §. 21.)

Art. 117.

Kaufmännische Innungen.

Die Handlungs-Innungen unterliegen denselben Bestimmungen, welche für die Vereine der übrigen zünftigen Gewerbe gegeben sind (Art. 76—106.).

Ueberhaupt finden die allgemeinen Bestimmungen über die Verhältnisse der zünftigen Gewerbe, so weit nicht der gegenwärtige Abschnitt einen Unterschied begründet, auch auf das kaufmännische Gewerbe ihre Anwendung.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.
Von Fabriken.

Art. 118.

Fabrik-Concession.

Zur Anlegung und zum Betrieb einer Fabrik, die eines oder mehrere zünftige Gewerbe in sich schließt, hat der Unternehmer, so fern er nicht zur selbstständigen Ausübung dieser Gewerbe als Zunftgenosse berechtigt ist, eine besondere Concession der Regierung nöthig (Art. 71. Ziffer 7.).

Art. 119.

Bedingung einer Fabrik-Concession.

Eine Fabrik-Concession im Gebiete zünftiger Gewerbe wird nur dann ertheilt, wenn die beabsichtigte Gewerbe-Einrichtung sich von dem gewöhnlichen handwerksmäßigen Betriebe desselben Gewerbes auf eine, die Fabrikation fördernde Weise unterscheidet.

Art. 120.

Wirkung der Fabrik-Concession.

Die Fabrik-Concession ruht auf der Gewerbs-Einrichtung, in Rücksicht auf welche sie ertheilt wurde, und ist daher nicht auf die Person des ersten Unternehmers beschränkt. Sie kann von dem Inhaber nicht auf andere, in der Concession nicht ausgedrückten Fabrikationen erstreckt, noch auf den abgesonderten Betrieb einzelner in der Concession begriffenen zünftigen Gewerbe bezogen werden. (Vergl. Instr. §. 22.)

Art. 121.

Handelsrecht des Fabrikanten.

Der concessionirte Fabrikant ist dem Zunft-Verbande nicht unterworfen, in Absicht auf die Handels-Berechtigung aber dem zünftigen Meister (Art. 60—62.) gleich gestellt.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.
Von andern unzünftigen Gewerben.

Art. 122.
Begriff der unzünftigen Gewerbe.

Unzünftig sind alle diejenigen Gewerbe, welche nicht in dem gegenwärtigen Gesetze und dessen Beilage ausdrücklich als zünftig bezeichnet sind (vergl. Art. 10. 71—73. 112—114.).

Art. 123.
Ermächtigung zum Betrieb derselben.

Die Ausübung eines unzünftigen Gewerbes ist weder von der vorgängigen Erlangung eines Meisterrechts, noch auch, so weit nicht das gegenwärtige Gesetz (Art. 124—126.) eine Ausnahme begründet, von einer besondern Ermächtigung abhängig.

Art. 124.
Polizeiliches Erkenntniß über die Errichtung.

Dem polizeilichen Erkenntnisse der Regierungs-Behörde unterliegen: die Errichtung von Apotheken, von Buchhandlungen, Leihbibliotheken und Buchdruckereyen, die Einrichtung von Schiffahrts-Gewerben, die Anlegung und Erweiterung von Getreide-Mühlen für Mahlgäste, mit oder ohne Benützung von Wasserkräften (Art. 4.). Vergl. Instr. §. 23.

Art. 125.
Persönliche Befähigung des Unternehmers.

Eine Ausnahme von dem Grundsatze des Art. 123. tritt ferner in so weit ein, als der Betrieb gewisser Gewerbe durch besondere Verordnungen von einer Prüfung der persönlichen Fähigkeit des Unternehmers oder des von ihm dem Gewerbe-Betriebe vorgesetzten Werkführers abhängig erklärt, oder obrigkeitlich bestellten Personen übertragen ist.

Art. 126.
Hinweisung auf die besondern Verordnungen über einzelne Gattungen von unzünftigen Gewerben.

Rücksichtlich der Wirthschafts-Gewerbe, der im Herumziehen betriebenen, so wie derjenigen Gewerbe-

Digitized by Google

deren Auslegung unbedingt verboten, oder der Privat-Industrie ganz oder theilweise entzogen ist, wird theils auf die bestehenden besondern Gesetze und Verordnungen, theils auf den nachstehenden sechsten Abschnitt verwiesen.

Art. 127.

Wahl des Niederlassungs-Orts.

In der Wahl eines Niederlassungs-Ortes für die Betreibung eines nicht zünftigen Gewerbes ist der Unternehmer lediglich an die allgemeinen Bestimmungen über Wohn- und Aufenthalts-Recht gebunden.

Art. 128.

Zurückweisung auf einzelne Bestimmungen für zünftige Gewerbe.

Die Bestimmungen der Art. 14. 16 — 25. über die Verhältnisse des Lehrlings zum Lehrmeister, der Art. 33 — 41. über das Verhältniß zwischen Meister und Gesellen, der Art. 43—45. über Gesellen-Mißbräuche, und der Art. 60. u. 61. über den Gewerbs-Betrieb außerhalb des Niederlassungs-Ortes, finden auch auf die unzünftigen Gewerbe ihre Anwendung.

Art. 129.

Handelsrecht der unzünftigen Gewerbe.

Das mit einem unzünftigen Gewerbe verbundene Handelsrecht ist, in so weit es nicht von Gegenständen des freien Handels (Art. 113. 114.) oder von dem Verkauf im Großen (Art. 107.) sich handelt, vorbehältlich der durch die Bestimmungen des Artikels 111. begründeten Ausnahmen, auf den Absatz der eigenen Fabrikate beschränkt. Der Regierung ist es jedoch überlassen, von dieser Regel zu Gunsten einzelner Gewerbe-Inhaber Ausnahmen eintreten zu lassen, durch welche sie in ihrem Handelsrechte den Meistern zünftiger Gewerbe (Art. 62.) gleichgestellt werden. (Vergl. Instr. §. 34.)

Art. 130.

Freiwillige Vereine unzünftiger Gewerbe.

Die Inhaber unzünftiger Gewerbe können mit Genehmigung der Regierung unter sich gesellschaft-

Digitized by Google

liche Vereine mit einer, den Zunft-Vereinen analogen Einrichtung bilden, ohne jedoch durch diese Verbindung ein Ausschließungs-Recht gegen Andere desselben Gewerbes, die nicht im Vereine stehen, zu erlangen. Auf gleiche Weise und mit derselben Wirkung können sie sich an den Verein eines verwandten zünftigen Gewerbes anschließen.

Sechster Abschnitt.
Vom Hausirhandel.

Art. 131.

Verbot des Hausirhandels mit zünftigen Waaren.

Der Hausirhandel mit den, den Zunft-Gesetzen unterworfenen Fabrikaten und Waaren, oder das Feiltragen solcher Gegenstände auf den Straßen und in die Häuser, ist in der Regel Jedem, er sey Inländer oder Ausländer, Orts-Einwohner oder Fremder, zu jeder Zeit verboten.

Art. 132.

Aufstellen zum feilen Kaufe.

Das Aufstellen der im Artikel 131. bezeichneten Fabrikate und Waaren zum feilen Kaufe, sey es an öffentlichen Plätzen, in Wirths- oder Privat-Häusern, ist den Ausländern, mit Ausnahme der Zeit der Jahrmärkte und Messen, den in der Gemeinde nicht angesessenen Inländern aber mit Ausnahme der Zeit der Jahr- und Wochen-Märkte und des im Artikel 61. vorgesehenen Falles verboten.

Die Aufstellung in Commissions-Lagern bey Zunft-Genossen oder bey Kaufleuten ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Art. 133.

Besondere Beschränkungen bey nicht zünftigen Artikeln.

Auf gleiche Weise ist der Hausirhandel und das Aufstellen zum feilen Kaufe bey denjenigen Fabrikaten verboten, welche zwar den Zunft-Gesetzen nicht unterliegen, zu deren gewerbsmäßigem Verkauf aber

besondere Bewilligung der Landes-Polizeistelle gehört, wie z. B. mit Bier, Essig, Branntwein, Liqueurs, mit Druckschriften ꝛc.

Art. 134.

Gestattung des Hausirhandels als Ausnahme.

Eine Ausnahme von den vorgeschriebenen Verboten (Art. 131—133.) kann nur unter der doppelten Voraussetzung Statt finden, daß der Händler

a) die Berechtigung zum Hausir-Gewerbe im Allgemeinen von der betreffenden Regierungs-Behörde erlangt, und

b) zu Ausübung dieser Berechtigung in einer bestimmten Gemeinde die besondere Erlaubniß der Orts-Polizey-Behörde erhalten habe.

Art. 135.

Bedingungen der Concession zum Hausirhandel.

Die Berechtigung zum Hausirhandel (Art. 134. lit. a.) kann nur an Leute von gutem Prädikate, deren Heimathrecht keinem Zweifel unterliegt, verliehen werden. Vorzugsweise sind hiebey solche Personen zu berücksichtigen, welche

1) in ihrem Wohnort einen zu ihrer Nahrung hinlänglichen Absatz nicht finden können; und

2) ihren Unterhalt auf anderem Wege zu erwerben nicht im Stande sind.

Ausländer, welche im Königreiche hausiren wollen, können die Erlaubniß dazu nur von dem Ministerium des Innern erlangen. (Vergl. Instr. §. 35.)

Zum Hausirhandel mit einfachen oder zusammengesetzten Arzneimitteln für Menschen oder Thiere, mit Giften oder sogenannten Arcanis wird niemals eine Berechtigung ertheilt.

Art. 136.

Hausir-Patent.

Die Verleihung der Berechtigung geschieht mittelst eines von dem zuständigen Bezirks-Amt ausgestellten Patents, und ist, der Regel nach,

Digitized by Google

a) auf bestimmte Waaren-Gattungen,

b) auf einen bestimmten Bezirk, welcher, in so fern die Concession von einer Kreis-Regierung ertheilt wird, den Umfang des Kreises nicht überschreiten darf, und

c) auf eine bestimmte Zeit von höchstens drey Jahren beschränkt.

Die periodische Erneuerung des Patents ist, in so fern in den persönlichen Verhältnissen des Inhabers (Art. 135.) keine Aenderung eintritt, dem zuständigen Bezirks-Amt überlassen.

Die Berechtigung ist widerruflich, und kann demnach wegen neu eingetretener Umstände auch vor Ablauf der im Patent ausgedrückten Zeit zurückgenommen werden. Das Patent erhält die Form eines Wanderbuchs, und dient dem Hausirer zugleich statt eines Passes, daher auch die in Beziehung auf das Paß-Wesen bestehenden Verordnungen auf dasselbe ihre Anwendung finden. (Vergl. Instr. §§. 35. 39.)

Art. 137.

Beschränkung auf die Person des Patent-Inhabers.

Der Hausirhändler kann die ihm verliehene Berechtigung nur in eigener Person ausüben. Die Abtretung des Patents an einen Dritten kann nur bey vorübergehender Verhinderung des Patent-Inhabers, und selbst in diesem Falle nur mit besonderer Bewilligung des vorgesetzten Bezirks-Amts, oder im Fall es sich von einer längeren als sechswöchigen Gültigkeit der Abtretung handeln sollte, nur mit Genehmigung der Kreis-Regierung geschehen.

Derjenige, an welchen die Abtretung geschehen soll, hat sich über seine persönliche Befähigung (Art. 135.) gleich dem Patent-Inhaber auszuweisen.

Will der Hausirhändler dieses Gewerbe gleichzeitig durch Mehrere ausüben, so hat er hiezu besondere Erlaubniß nöthig.

Die Wittwe des Patent-Inhabers ist (ihre persönliche Befähigung vorausgesetzt) zur Fortbenützung des Patents für die noch übrige Dauer desselben berechtigt. (Vergl. Instr. §§. 36—38. 41—46.)

Digitized by Google

Art. 138.

Waaren-Niederlagen.

Die Unterhaltung von Waaren-Niederlagen außerhalb des Wohnorts in Wirths- oder Privat-Häusern ist dem Hausirer ohne besondere ortspolizeiliche Erlaubniß verboten.

Art. 139.

Ortspolizeiliche Erlaubniß.

In jeder Gemeinde, wo der Hausirhändler von seiner Berechtigung Gebrauch machen will, hat er hiezu vor allen Dingen bey dem Orts-Vorsteher die ortspolizeiliche Erlaubniß nachzusuchen, und sich über seine Berechtigung durch Vorlegung seines Patents auszuweisen.

Der Orts-Vorsteher hat diese Erlaubniß, sofern es entweder ohne Nachtheil der im Ort ansäßigen Gewerbsleute geschehen kann, oder zum besonderen Vortheil der Gemeinde-Angehörigen gereicht, dem berechtigten Hausirhändler nicht zu verweigern.

Die Erlaubniß-Ertheilung geschieht mittelst unentgeldlichen Eintrags in des Hausir-Patent, unter jedesmaliger Bemerkung der Zeit, für welche die Erlaubniß zum Hausiren ertheilt wird. (Vergl. Instr. §§. 37. ff.)

Art. 140.

Straf-Bestimmungen.

Die Uebertretung vorstehender Bestimmungen wird mit folgenden Strafen gerügt:

1) Wenn der Hausirhändler mit keinem Patente versehen ist, und somit gegen die Vorschriften in den Art. 131—133. u. 134. lit. a. sich verfehlt hat, so verfällt er in eine Geldstrafe von drey Gulden bis dreißig Gulden, oder in eine Gefängnißstrafe von zwey bis vierzehn Tagen. Diese Strafe wird nach dem größeren oder geringeren Grade der Verschuldung oder bösen Absicht, nach dem Schaden, der nach Beschaffenheit der Waare durch die Uebertretung verursacht wird, und nach der Menge der abgesetzten Waaren bemessen.

2) In die gleiche Strafe verfällt der Hausirhändler, der die Bestimmungen seines Patents übertritt, und

Digitized by Google

entweder mit andern Waaren, oder in einem andern Bezirke, als ihm in seinem Patente vorgeschrieben sind, oder nach Ablauf der Zeit des Patents sich auf dem Hausirhandel betreten läßt.

3) Dem Händler, welcher dem oben (Art. 135.) ausgesprochenen Verbote zuwider über dem Hausiren mit Arzneimitteln, Giften und sogenannten Arcanis ergriffen wird, ist, neben der Verurtheilung in die so eben Nr. 2. festgesetzte Strafe, sein ganzer Vorrath an solchen Waaren hinweg zu nehmen, und, in so ferne deren Verwerthung nicht ohne Gefahr gestattet werden kann, von Polizei wegen zu vernichten.

Hat der unerlaubte Verkauf dieser Gegenstände für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen nachtheilige Folgen gehabt, so hat der Verkäufer statt der Polizey-Strafe eine seinem Vergehen angemessene gerichtliche Strafe zu erwarten.

4) Wenn dem Hausirhändler bloß der Mangel der ortspolizeilichen Erlaubniß zur Last fällt, so verfällt er in eine nach obigen Rücksichten zu bemessende Geldstrafe von einem Gulden bis fünfzehn Gulden, oder in eine Gefängnißstrafe von zwölf Stunden bis acht Tagen.

5) Bey wiederholter Uebertretung kann die Strafe bis zum zweifachen Betrage des hier genannten Strafmaaßes geschärft, oder nach Beschaffenheit der Umstände der Verlust des Hausir-Patents durch die Kreis-Regierung erkannt werden.

6) Der Orts-Vorsteher, welcher

a) die Erlaubniß zum Hausirhandel mit den in den Art. 131. u. 133. benannten Waaren einem Händler ertheilt, der sich über seine Berechtigung nicht mittelst eines Original-Patents ausweisen kann, oder

b) dem mit einem Hausir-Patent versehenen Händler mit andern, als den im Patent bezeichneten Waaren, oder

c) außerhalb des im Patent vorgeschriebenen Bezirks, oder

Digitized by Google

d) nach Ablauf der im Patent ausgedrückten Zeit zu hausiren gestattet,

wird mit einer Geldbuße von fünf bis zehn Gulden, im Wiederholungsfall aber mit geschärfter Strafe belegt.

7) Die Uebertretung des im Art. 137. enthaltenen Verbots der Waaren-Niederlage wird von dem Orts-Vorsteher innerhalb seines gesetzlichen Strafmaaßes gerügt.

Ist aber von den niedergelegten Waaren im Orte der Niederlage bereits etwas verkauft oder feilgeboten worden, so finden die wegen des unerlaubten Hausirens festgesetzten Straf-Bestimmungen (Nr. 1—5.) ihre Anwendung.

Jedes Straf-Erkenntniß, welches den Hausirhändler trifft, wird von der Behörde, welche ihm dasselbe eröffnet, in dessen Patent eingetragen, und dem Oberamt seines Wohnorts mitgetheilt.

Der Anbringer erhält ein Drittheil der angesetzten Geldstrafen.

Art. 141.

Muster-Reisende.

Die Nachfrage nach Waaren-Bestellungen durch reisende Handelsleute mittelst Vorzeigung von Mustern ist, in so fern es sich von den oben (Art. 131. u. 133.) bezeichneten Waaren handelt, nur

a) bey den ansäßigen Kaufleuten unbedingt, und

b) bey den Fabrikanten und Handwerkern in Beziehung auf die für ihre Gewerbe erforderlichen Gegenstände gestattet.

Eine Ueberschreitung dieser letztern Beschränkung, so wie jede bey andern als den bezeichneten Personen geschehene Nachfrage nach Waaren-Bestellungen, fällt unter das Hausir-Verbot, und wird auf die in dem Art. 140. bestimmte Weise gerügt.

Art. 142.

Hausirhandel mit Gegenständen des freien Verkehrs.

Der Hausirhandel mit denjenigen Gegenständen, deren Verfertigung und Verkauf weder durch Zunft-

Digitized by Google

Gesetze beschränkt, noch an eine besondere Bewilligung der Landes-Polizey-Stelle geknüpft ist, unterliegt nur den allgemeinen Vorschriften der Gewerbe-Ordnung, und den für die herumziehenden Gewerbsleute überhaupt bestehenden Gesetzen und Verordnungen. (Vergl. Instr. §. 47.)

Siebenter Abschnitt.

Von Erfindungen und Patenten.

Art. 143.

Erfindungs-Patente.

Für die Erfindung eines neuen Fabrikats oder eines neuen Fabrikations-Mittels oder einer neuen Fabrikations-Methode kann bey der Regierung die Verleihung eines Patents nachgesucht werden.

Art. 144.

Wirkung derselben.

Die Erfindung, für welche von der Regierung ein Patent ertheilt worden ist, darf während der Dauer des Patents von keinem Dritten ohne Zustimmung des Patent-Inhabers benützt werden.

Art. 145.

Form des Patent-Gesuchs.

Wer ein Erfindungs-Patent nachsucht, hat seine dießfallsige Eingabe dem Bezirks-Amte seines Wohnorts oder derjenigen Gemeinde, in welcher er die auf seine Erfindung gegründete Gewerbs-Niederlassung errichten will, zu übergeben, dieser Eingabe eine in's Einzelne gehende erschöpfende und getreue Beschreibung seiner Erfindung, mit den zur Verdeutlichung nöthigen Zeichnungen, Rissen, Modellen oder Mustern beyzufügen, und in dieser Beschreibung diejenigen Mittel oder Eigenschaften, welche er als seine Erfindung in Anspruch nimmt, besonders auszuheben. Die Beschreibung kann versiegelt beygeschlossen, und in diesem Falle von dem Bezirks-Amte nicht eröffnet werden.

Digitized by Google

Art. 146.

Amtliches Verfahren.

Ueber die geschehene Uebergabe, den Tag und die Stunde derselben, wird dem Einreicher durch das Bezirks-Amt eine Bescheinigung ausgestellt, die Eingabe selbst aber nebst der beygefügten Beschreibung und deren Beilagen unter Anzeige des Zeitpunkts der Uebergabe an das Ministerium des Innern eingeschickt.

Art. 147.

Verweigerungs-Gründe.

Ein dieser Vorschrift gemäß nachgesuchtes Patent wird ertheilt, wenn nicht

1) die Bereitung, für welche dasselbe nachgesucht wird, oder die hiebey anzuwendenden Mittel sich als unvereinbar mit den bestehenden Gesetzen darstellen; oder

2) für denselben Gegenstand früher schon ein Patent ausgefertigt; oder

3) die angebliche Erfindung bekanntermaaßen bereits im Inland in Anwendung gebracht ist.

Art. 148.

Einführungs-Patente.

Für die Einführung einer im Auslande gemachten Erfindung kann ein Patent nur dann ertheilt werden, wenn dieselbe zur Zeit des Gesuchs

1) im Inlande noch von Niemand benützt; außerdem aber

2) auch im Auslande nur unter gleichmäßigem Schutze von Erfindungs-Patenten zur Anwendung gebracht; und

3) noch nicht durch öffentliche Beschreibungen in der Art bekannt gemacht worden ist, daß sie von jedem Sachverständigen nachgeahmt werden kann.

Art. 149.

Dauer der Patentzeit.

Die Zeit, für welche das Patent von der Regierung ertheilt wird, darf die Dauer von zehn Jahren nicht übersteigen. Für einen längeren Zeitraum kann

Digitized by Google

nur im Wege der Gesetzgebung ein ausschließliches Privilegium verliehen werden.

Die geschehene Patent-Ertheilung wird öffentlich bekannt gemacht.

Art. 150.

Geheimhaltung der mit dem Patent-Gesuch eingereichten Beschreibung.

Die eingereichte Beschreibung des patentisirten Gegenstandes kann während der Patent-Dauer ohne Zustimmung des Patent-Inhabers

1) bey entstandenem Streit über das Patent der Behörde, welche die Entscheidung zu geben hat, zum Behufe der letztern auf Verlangen mitgetheilt,

2) einem Dritten aber unter nachfolgenden Bedingungen zur Einsicht gegeben werden:

a) daß bey Erfindungs-Patenten das letzte Jahr der bewilligten Patentzeit bereits angetreten, und bey Einführungs-Patenten die erste Hälfte der Patentzeit abgelaufen;

b) daß derjenige, welcher um die Einsichtnahme bittet, Würtembergischer Staatsbürger und im Lande wohnhaft sey;

c) daß derselbe ein Interesse, die Beschreibung kennen zu lernen, nachweise; und

d) daß er hinreichende Sicherheit dafür stelle, daß er während der Dauer des Patents den Gegenstand desselben ohne Einwilligung des Patent-Inhabers weder selbst in Ausübung setzen, noch zur Ausübung desselben durch einen Dritten im In- oder Auslande die Mittel und Veranlassung geben werde.

Von der Bitte um Einsichtnahme wird vor Gestattung derselben der Patent-Inhaber benachrichtigt, und ihm eine angemessene Frist zur Vorbringung allenfalsiger Einreden anberaumt.

Art. 151.

Patent-Abgabe.

Für das Patent wird eine auf die Jahre der bewilligten Patent-Dauer in gleichen Raten zu vertheis

lende Abgabe angesetzt, die in der Gesammt-Summe 50—200 fl. betragen kann.

Die erste Rate ist bey der Aushändigung des Patents zu entrichten, die Bezahlung der übrigen verfällt je mit dem Anfang eines neuen Jahres der Patent-Dauer. Die vor dem Ablaufe der bewilligten Patent-Dauer eintretende Entkräftung des Patents (Art. 158. 160. und 161.) befreit den Inhaber von der Bezahlung der im Zeitpunkte derselben noch nicht verfallenen Raten.

Art. 152.

Patent-Verlängerung.

Wer ein Patent auf weniger als zehn Jahre erhalten hat, kann die Verlängerung desselben bis auf diese Zeitdauer erlangen, wenn er sie vor dem Antritte des letzten Jahrs, oder bey Einführungs-Patenten vor Ablauf der ersten Hälfte der früher verwilligten Patent-Dauer nachgesucht hat. Auf die Verlängerungs-Jahre wird eine nach den Vorschriften des Art. 151. sich bestimmende Abgabe gelegt.

Die Verlängerung eines Patents wird, wie die Ertheilung desselben, öffentlich bekannt gemacht.

Art. 153.

Benützung des Patents.

Der Patent-Inhaber kann zur Ausübung seiner Erfindung unter Beobachtung der allgemeinen Gesetze jede beliebige Zahl von Gewerbe-Anlagen, ohne an den Ort seines Bürger- oder Beisitz-Rechtes gebunden zu seyn, errichten, und das ihm durch das Patent ertheilte Recht für die Zeit seiner Dauer auf Andere übertragen, oder sie in den Mitgenuß aufnehmen. Das Patent-Recht geht, wenn der Besitzer vor Verfluß der Patent-Zeit stirbt, für den Rest dieser Zeit an seine Erben über.

Art. 154.

Strafe der Verletzung des Patents.

Wer eine patentisirte Erfindung ohne Einwilligung des Patent-Inhabers nachverfertigt, oder wissentlich nach-

Digitized by Google

nachverfertigte Gegenstände zum Verkauf bringt, wird auf die Klage des Patent-Berechtigten zu dessen Vortheil mit der Wegnahme der bey ihm vorräthigen Gegenstände der Nachverfertigung belegt, und zugleich angehalten, den Werth der bereits veräußerten oder verarbeiteten Gegenstände dem Patent-Inhaber in den Abfatz-Preisen des Letztern zu erstatten.

Die gleiche Verfügung tritt auf Klage des Patent-Inhabers gegen denjenigen ein, der den im Auslande nachverfertigten Gegenstand eines disseitigen Patents einführt.

Art. 155.

Fortsetzung.

Eine Abweichung von der vorstehenden Bestimmung tritt bey dem Einführungs-Patent in so fern ein, als dasselbe nur auf Verfertigung, nicht aber auf den Verkauf der nach der eingeführten Erfindung verfertigten Gegenstände ein ausschließliches Recht gibt. Dem Inhaber desselben steht daher die vorbemerkte Klage auf Wegnahme und Erstattung (Art. 154.) nur gegen den Nachverfertiger und gegen denjenigen zu, der wissentlich die im Inlande nachverfertigten Gegenstände zum Verkauf bringt.

Art. 156.

Fortsetzung.

Dem, welcher nach erfolgter Verkündigung der Patent-Verleihung, jedoch in gutem Glauben, ein mit der patentisirten Erfindung übereinstimmendes Verfahren angewendet, oder nachverfertigte Gegenstände zum Verkauf gebracht, oder vom Auslande eingeführt hat, kann auf Klage des Patent-Inhabers nur der Verkauf der noch unabgesetzten Gegenstände und die weitere Verfertigung derselben bis zur Erlöschung des Patents untersagt werden.

Art. 157.

Verbesserung einer patentisirten Erfindung.

Der Verbesserer einer patentisirten Erfindung kann diese in der verbesserten Weise, ohne durch das Patent des Erfinders gehindert zu seyn, ausüben, und für

Digitized by Google

die verbesserte Erfindung ein jedoch nicht gegen den ersten Erfinder wirkendes Patent erhalten.

Art. 158.

Nichtig-Erklärung eines Patents.

Das Patent wird als nicht ertheilt betrachtet:

1) wenn vor dem Zeitpunkte, in welchem die Beschreibung der Erfindung dem Bezirksamt übergeben wurde (Art. 145.), entweder

a) schon ein Anderer eine Bewerbung um ein Patent für dieselbe Erfindung auf die im Art. 145. vorgezeichnete Art eingereicht hatte, oder

b) der Gegenstand des Patents bereits im Inlande, oder ohne den Schutz eines Erfindungs- oder Einführungs-Privilegiums in einem auswärtigen Staat in Ausübung gesetzt, oder in einer öffentlichen im Druck erschienenen Schrift so deutlich beschrieben war, daß jeder Sachverständige ihn hiernach anwenden konnte;

2) wenn die eingereichte Beschreibung (Art. 145.) einen Bestandtheil der Erfindung, von welchem die vollkommene Anwendung derselben abhängt, verschwiegen, oder dasjenige, was als Grund und Gegenstand der Patent-Ertheilung geltend gemacht wurde, unrichtig dargestellt hat;

3) wenn von einem andern Inländer nachgewiesen wird, daß er die Erfindung gemacht, und der Patent-Inhaber sie durch eine an ihm begangene Untreue sich zugeeignet habe.

Die unter Ziffer 1 b) enthaltene Bestimmung erleidet in dem Fall eine Einschränkung, wenn die Erfindung vor der Patent-Nachsuchung zwar bereits durch einen Dritten geübt, jedoch geheim gehalten worden ist. In diesem Falle bleibt das später verliehene Patent in Kraft, seine Wirkung erstreckt sich aber nicht auf diejenigen, welche schon vor der Nachsuchung desselben den Patent-Gegenstand geübt haben.

Art. 159.

Strafe unrichtiger Beschreibungen.

Der Patent-Inhaber, welcher in der Absicht, sein Verfahren auch nach Umfluß der Patentzeit ge-

Digitized by Google

heim zu halten, in der übergebenen Beschreibung einen wesentlichen Theil seiner Erfindung verschwiegen oder unrichtig dargestellt hat, unterliegt der Strafe des Betrugs, und wenn sein Verfahren gemeinschädlich wäre, der dadurch verwirkten weiteren Strafe.

Art. 160.

Erlöschen der Erfindungs-Patente.

Das Erfindungs-Patent erlischt:

1) durch den Ablauf der Zeit, für welche es ertheilt ist;

2) durch die Verzichtleistung des Berechtigten;

3) wenn der Patent-Inhaber zwey Jahre nach der Patent-Ertheilung den Gegenstand derselben im Inlande noch nicht in Ausübung gesetzt, oder den bereits angefangenen Betrieb zwey Jahre lang unterbrochen hat, ohne in dem einen oder dem andern Falle genügende Verhinderungs-Gründe nachzuweisen;

4) wenn der Betrieb des patentisirten Gewerbes aus dem Lande gezogen; und

5) wenn die Bereitung, für welche das Patent ertheilt worden ist, oder die hiebey anzuwendenden Mittel sich als unvereinbar mit den Gesetzen zeigen.

Art. 161.

Erlöschen der Einführungs-Patente.

Das Einführungs-Patent erlischt:

1) aus denselben Gründen, wie das Erfindungs-Patent;

2) wenn das Patent oder eines der Patente, unter deren Schutz die Erfindung im Auslande zur Zeit der Ertheilung des disseitigen Einführungs-Patentes gestellt war, außer Wirkung getreten ist.

Art. 162.

Verkündigung.

Die Nichtig-Erklärung sowohl, als die Erlöschung, wird, in so ferne die letztere vor Ablauf der verkündeten Patentdauer eintritt, öffentlich bekannt gemacht.

Art. 163.

Bekanntmachung der hinterlegten Beschreibung.

Nach Erlöschung des Patents ist jeder Staatsbürger berechtigt, von der eingereichten Beschreibung

deſſelben Einſicht zu nehmen. Dem Ermeſſen der Regierung bleibt überlaſſen, dieſelbe in öffentlichem Druck bekannt zu machen.

Achter Abſchnitt.

Von dem Verfahren in Gewerb-Streitigkeiten.

Art. 164.

Bezeichnung der zuſtändigen Behörden.

Streitigkeiten über Gewerbe-Gegenſtände, die ſich auf den Sinn und die Anwendung einer Beſtimmung des gegenwärtigen Geſetzes oder anderer polizeilichen und adminiſtrativen Beſtimmungen beziehen, ſind, unter Vorbehalt des Rechtsweges für privatrechtliche Anſprüche, bey der zuſtändigen Verwaltungs-Stelle anhängig zu machen, und von dieſer in der beſtehenden Inſtanzen-Folge zu entſcheiden.

Art. 165.

Beſchränkung der Recurs-Inſtanzen.

In den vor den Verwaltungs-Behörden zu verhandelnden Gewerb-Streitigkeiten iſt, wo es ſich nicht von allgemeinen Verfügungen, ſondern nur von den Anſprüchen einzelner Privat-Perſonen oder Gewerbe-Innungen gegen einander handelt, jeder Parthie nur ein Recurs geſtattet.

Art. 166.

Formalien des Recurſes.

Die den Recurs ergreifende Parthie muß ihre Beſchwerde-Ausführung,

1) wenn ſie gegen das Erkenntniß eines Bezirks-Amtes gerichtet iſt, binnen fünfzehn Tagen,

2) wenn das Erkenntniß von einer höheren Verwaltungs-Stelle gefällt iſt, binnen dreißig Tagen,

von dem Zeitpunkte der Eröffnung des Erkenntniſſes an gerechnet, der Bezirks-Stelle, welche das Erkenntniß eröffnet hat, ſchriftlich einreichen, oder, in ſo weit dieſes durch die beſtehende Verordnung zugelaſſen iſt, mündlich zu Protokoll geben.

Digitized by Google

Die Versäumniß dieser Fristen, so wie die Umgehung derjenigen Amtsstelle, welche das Erkenntniß eröffnet hat, zieht den Verlust des Recurs-Rechts nach sich. Die Betheiligten sind hierüber bey der Eröffnung des Erkenntnisses ausdrücklich zu belehren.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur im Fall unverschuldeter Verhinderung zulässig.

* * *

Alle mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruch stehenden Vorschriften älterer Gesetze und Verordnungen, so wie der einzelnen Handwerks-Ordnungen treten mit der Einführung des vorstehenden Gesetzes außer Wirkung.

Zur Revision derjenigen Bestimmungen der besondern Handwerksordnungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz weder aufgehoben, noch ausdrücklich bestätigt sind, so wie zur Vollziehung der neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrlings- und Meister-Prüfung (Art. 26. 46—51. 108. 109.) und über die Organisation der Zunft-Vereine (Art. 76—106. 117.) werden Wir demnächst die geeigneten Anordnungen treffen. In allen übrigen Theilen, (namentlich in den Art. 1—25. 27—45. 52—75. 107. 110—116. 118—166.) kommt das gegenwärtige Gesetz mit dem Tage seiner Verkündigung zur Anwendung.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 22. April 1828.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
v. Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Digitized by Google

Beilage
zu Artikel 10. der Gewerbe-Ordnung.

Verzeichniß
der zünftigen Gewerbe.

Bäcker, Bortenwirker, Buchbinder, Büchsenmacher, Drechsler, Färber, Flaschner u. Spengler, Glaser, Gold- u. Silber-Arbeiter, Gürtler, Hafner, Hutmacher, Ipser u. Tüncher, Kammmacher, Kaufleute, Knopfmacher, Kübler, Küfer, Kupferschmiede, Kürschner, Leineweber, Maurer u. Steinhauer, Messerschmiede, Metzger, Nagelschmiede, Rothgerber, Sattler, Schlosser u. Wendenmacher, Schmiede (Huf- u. Waffen-), Schneider, Schreiner, Schuster, Schwertfeger, Seckler, Seifensieder, Seiler, Strumpfweber, Tuchmacher, Tuchscheerer, Wagner, Weißgerber, Zeugmacher, Zimmerleute. Zinngießer.

Zur Beglaubigung:
Der Kanzley-Direktor des K. Ministeriums des Innern:
Roth.

Zusatz-Gesetz
zu der
allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unter Beziehung auf Unsere Gewerbe-Ordnung vom heutigen Tage verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Digitized by Google

Art. 1.

Aufhebung einzelner Zünfte.

Die Zünftigkeit der Bierbrauer, Fischer, Getreidemüller, Kaminfeger, Perückenmacher, Pflästerer, Salpetersieder, Schäfer, Schiffer, Siebmacher, Weingärtner, Ziegler, und Zinkenisten — ist da, wo solche bisher Statt gefunden hat, kraft der Art. 10. u. 122. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung aufgehohen.

Es treten demnach in Ansehung der genannten Gewerbe die Bestimmungen der Artikel 122—130. des genannten Gesetzes mit dem Erscheinen des letztern in Wirksamkeit.

Art. 2.

Bestimmungen über das Zunft-Vermögen.

In Ansehung des Zunft-Vermögens der in dem voranstehenden Artikel genannten Gewerbe ist, so weit nicht besondere Rechtstitel ein Anderes mit sich bringen, Folgendes zu beobachten:

1) Von dem Aktiv-Vermögen der aufgelösten Zünfte sind zuvörderst die Schulden derselben zu berichtigen.

2) Das sich ergebende reine Aktiv-Vermögen bleibt dem betreffenden Gewerbe innerhalb des Bezirks, den die aufgehobene Zunftlade umfaßte, gewidmet; über seine Verwendung für Zwecke dieses Gewerbes haben diejenigen, welche dasselbe in dem gedachten Bezirke selbstständig ausüben, durch Stimmenmehrheit zu beschließen. Ihre Beschlüsse unterliegen dem Erkenntnisse des Oberamts, oder, wenn der Laden-Bezirk mehrere Oberämter umfaßte, der Kreis-Regierung.

3) Reicht das Aktiv-Vermögen zur Berichtigung der Schulden nicht hin, so geht die Verbindlichkeit für den Rest der ungetilgten Schuld auf diejenigen über, welche das Gewerbe in dem bisherigen Laden-Bezirke selbstständig ausüben. Zur Verzinsung und Tilgung derselben haben sie Jahres-Beiträge, nach dem Zahlen-Verhältniß der im Jahres-Durchschnitt in ihren Gewerben beschäftigten Arbeiter mit Einschluß der Gewerbe-Inhaber selbst vertheilt, zu ent-

Digitized by Google

richten. Für die Schulden-Tilgung wird ein auf einen bestimmten Zeitraum berechneter Plan entworfen, und der Kreis-Regierung zur Genehmigung vorgelegt. Das Oberamt des seitherigen Ladensitzes hat über die Verzinsung und Vollziehung des Schulden-Tilgungs-Planes zu wachen.

Art. 3.

Fortsetzung.

Wenn eines der genannten Gewerbe mit einem andern, dessen Zünftigkeit fortbesteht, zu einer und derselben Lade vereinigt war, so wird das bisherige gemeinschaftliche Aktiv- und Passiv-Vermögen, wofern die Interessenten über dessen Ausscheidung nicht gütlich übereinkommen, oder woferne nicht Privatrechts-Ansprüche ein anderes mit sich bringen, zwischen den verschiedenen Gewerben nach der Zahl der zur Zeit der Auflösung vorhandenen Meister derselben vertheilt.

Art. 4.

Eintheilung der bisher unzünftigen Genossen eines gesetzlich zünftigen Gewerbes.

Jeder, der zur Zeit der Einführung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung ein nach den Bestimmungen derselben zünftiges Gewerbe in einem Ort oder Bezirke, der bisher keiner Zunftlade dieses Gewerbes zugetheilt war, selbstständig ausübt, ist in den Zunft-Verein, welchem sein Wohnort in Folge dieses Gesetzes zugetheilt wird, mit dem Recht eines Meisters aufzunehmen, ohne daß die Erfüllung der in den Art. 46. ff. der Gewerbe-Ordnung vorgezeichneten Bedingungen oder mit Ausnahme des im Art. 94. desselben Gesetzes vorgesehenen Falles die Entrichtung einer Gebühr für die Aufnahme von ihm gefordert werden könnte.

Art. 5.

Entlaßbarkeit der bisherigen Obmänner und Zunft-Vorsteher.

Die Vorschriften der Art. 82. u. 84. der Gewerbe-Ordnung wegen der Widerruflichkeit der Obmanns-Stellen und wegen der periodischen Erneuerung des

Digitized by Google

Zunft-Vorstandes finden auch auf die im Zeitpunkte der Einführung dieses Gesetzes angestellten Obmänner und Zunft-Vorsteher Anwendung. (Vergl. Instr. §. 49.)

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 22. April 1828.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
v. Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

Instruktion
für die Anwendung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

In Hinsicht auf die Anwendung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22. April dieses Jahres, so weit dieselbe nach der in dem Schlußsatz enthaltenen Bestimmung bereits in Wirksamkeit getreten ist, werden in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 6. dieses Monats folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Zu Art. 2. des Gesetzes.

Die in dem Art. 2. des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige bey dem Gemeinde-Vorsteher ist von Jedem, welcher ein der ordentlichen direkten Staats-Steuer unterliegendes Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben will, also nicht nur von dem ersten Unternehmer eines neuen Gewerbes, sondern auch von demjenigen zu machen, welcher ein mit persönlichem oder mit Realrecht bestehendes Gewerbe nach dem Abgang des bisherigen Inhabers fortsetzt. Das Letztere gilt nament-

Digitized by Google

lich von Meisters-Wittwen und Ehefrauen, welche von den in den Art. 66. u. 67. des Gesetzes festgesetzten Rechten Gebrauch machen wollen. Auch derjenige, welcher neben einem bereits in Ausübung gesetzten Gewerbe noch ein weiteres für eigene Rechnung betreiben will (vergl. Art. 52. 59. Art. 71. Ziff. 8. des Gesetzes), ist zur dießfallsigen Anzeige verbunden.

Bey einem von Mehreren in Gesellschaft unternommenen Gewerbe kann die Anzeige entweder durch jeden einzelnen Theilhaber, der mit selbstständigem Gewerberecht (vergl. Art. 58. des Gesetzes) in die Gesellschaft eintritt, oder durch einen aus der Mitte dieser Theilhaber bestellten Vertreter der Gesellschaft geschehen, unter dessen Namen das Gewerbe in die Liste eingetragen wird. In dem letztern Fall ist jedoch die Anzeige nur so lang gültig, als in der Person des Vertreters keine Aenderung eintritt; die Gesellschaft ist daher bey Vermeidung der in Art. 2. der Gewerbe-Ordnung angedrohten Strafe verbunden, spätestens vier Wochen nach dem Austritte des bisherigen Vertreters einen neu bestellten Vertreter des Gewerbes dem Orts-Vorsteher namhaft zu machen.

Wird das Gewerbe unter einer besondern Firma geführt, so ist diese, so wie jede in einer bestehenden Firma eintretende Veränderung gleichfalls zur Anzeige zu bringen.

§. 2.

Die Anzeige hat zu geschehen, ehe der Anzeige-Pflichtige das Gewerbe auszuüben, oder an dessen Ausübung Theil zu nehmen anfängt.

Wird von einer Wittwe oder einer böslich verlassenen Ehefrau das Gewerbe ihres verstorbenen oder ortsabwesenden Ehemanns ohne eine zuvor eingetretene Unterbrechung fortgesetzt, so muß die Anzeige von der Fortsetzung spätestens vier Wochen nach dem Zeitpunkte geschehen, in welchem der Tod des Gewerbe-Inhabers oder die Absicht desselben, sich von von seinem Haushalt zu trennen, den Anzeige-Pflichtigen bekannt wurde.

Digitized by Google

Die eben bemerkte Frist kommt auch demjenigen zu Statten, welcher in das von seinem Erblasser betriebene unzünftige Gewerbe unmittelbar nach dessen Tode ohne eine Veränderung in der Gewerbe-Niederlassung eintritt.

Wünschen die Erben eines zünftigen Meisters das von demselben hinterlassene Gewerbe nach Maaßgabe des Art. 68. oder 69. des Gesetzes noch eine Zeitlang fortzusetzen, so haben sie längstens innerhalb vier Wochen (von dem ihnen bekannt gewordenen Tode des Erblassers an zu rechnen) eine an das vorgesetzte Bezirks-Amt gerichtete Bitte um die erforderliche Ermächtigung dem Orts-Vorstande zum Beibericht zu übergeben.

§. 3.

Der Orts-Vorsteher, bey welchem die Anzeige geschieht, hat zu prüfen, ob die Bedingungen des beabsichtigten Gewerbs-Betriebs erfüllt seyen, also namentlich

a) bey zünftigen Gewerben, ob der Gewerbslustige die Volljährigkeit oder Dispensation von derselben, das Meisterrecht des betreffenden Gewerbes und das Bürger- oder Beisitzer-Recht am Ort der beabsichtigten Gewerbe-Niederlassung besitze, oder wenn es an der einen oder andern dieser Eigenschaften fehlt, ob einer der in Art. 61, 66—73, 118. des Gesetzes angeführten sonstigen Berechtigungs-Gründe bey ihm vorhanden sey; ferner, ob derjenige, welcher mehrere zünftige Gewerbe gleichzeitig betreiben will, hiezu die bezirksamtliche Erlaubniß erhalten habe (Art. 52. des Gesetzes);

b) bey einem unzünftigen, aber von Concession, oder einer Prüfung der persönlichen Fähigkeit, oder von obrigkeitlicher Bestellung abhängigen Gewerbe (Art. 124, 125, 126. des Gesetzes, §§. 24—32. der gegenwärtigen Instruktion), ob die Concession oder Bestellung ertheilt sey, oder der Unternehmer oder sein Werkführer die vorgeschriebene Fähigkeits-Probe erstanden habe;

c) bey unzünftigen Gewerben überhaupt, ob dem Unternehmer der Aufenthalt an dem Gewerbe-Niederlassungs-Orte zu gestatten sey (Art. 127. des Gesetzes).

In letzterer Beziehung wird auf den Art. 11. des Gesetzes vom 15. April d. J. über das Gemeinde-

Digitized by Google

Bürger- und Beisitz-Recht mit dem Anfügen verwiesen, daß Ausländer, welche sich in einem inländischen Orte mit einem unzünftigen Gewerbe niederlassen wollen, hiezu die Aufenthalts-Bewilligung des betreffenden Bezirks-Polizeiamts zu erlangen haben (Verordnung vom 28. Juni 1823. §. 7. Ziff. 9. Reg.Bl. 1823. S. 506.*).

§. 4.

Liegt gegen die Gewerbe-Unternehmung kein Anstand vor, so hat

1) der Orts-Vorsteher die geschehene Anzeige derselben, wenn der Gewerbe-Unternehmer in einer der nach der Ministerial-Verfügung vom 26. April d. J. (Reg. Blatt 1828. S. 292.**) zu führenden Listen über die Gemeinde-Genossen und die Wohnsteuer-Pflichtigen eingetragen oder einzutragen ist, in dieser Liste vorzumerken.

Dieß kann in den meisten Fällen am kürzesten dadurch geschehen, daß dem ohnehin in der Liste anzugebenden Gewerbe des Gemeinde-Genossen oder Wohnsteuer-Pflichtigen und beziehungsweise der Wittwe eines Gemeinde-Mitgliedes der Tag der geschehenen Anzeige beigefügt wird (z. B. Schuster laut Anzeige vom 1. Juli 1828).

Für die gleichfalls einzutragende Firma, für die Zurückweisung auf früher eingetragene Gewerbe-Gesellschafter, oder auf den Vorgänger, von welchem das Gewerbe übernommen wurde, für die Bemerkung, daß der Anzeiger eine Gewerbe-Societät vertrete (§. 1.), endlich für die Vormerkung des Wiederaufhörens des Gewerbe-Betriebs, können beziehungsweise die Columnen „Austritt aus dem aktiven Bürgerrecht, Abgang, Bemerkungen" benützt werden.

2) Für die Gewerbe-Inhaber, welche in der Gemeinde, wo das Gewerbe geführt wird, weder ihren

*) Nach §. 7. Ziff. 9. steht „die Bewilligung des Wohnsitzes in einem Orte für solche, die nicht ohnehin durch das Gesetz dazu berechtigt sind" dem betreffenden Oberamte zu.

**) s. die Hand-Ausgabe vom „Gesetz über das Bürger- und Beysitz-Recht" (Stuttgart, bey J. F. Steinkopf. gr. 8. S. 35.

Digitized by Google

selbstständigen Wohnsitz haben, noch zu den in den obenbemerkten Listen zu verzeichnenden Genossen derselben gehören, ist ein besonderes Anzeige-Register zu führen, welches den vollständigen Namen des Gewerbe-Inhabers, dessen Wohnort, das Gewerbe und eintretenden Falls dessen Firma, den Jahrs- und Monats-Tag der Anzeige, und für Zurückweisungen oder Vormerkungen über Gewerbe-Societät oder Gewerbe-Einstellung die Rubrik „Bemerkungen" enthält.

Ergibt sich bey der Anzeige, daß der beabsichtigten Gewerbe-Unternehmung noch irgend ein gesetzliches Hinderniß (§. 3.) entgegen stehe; so muß nach Beseitigung dieses Hindernisses die Anzeige wiederholt werden.

§. 5.

Von jeder fabrikmäßigen Gewerbe-Einrichtung, auch wenn dieselbe nicht durch Concession oder durch eine Prüfung der persönlichen Fähigkeit des Unternehmers oder Werkführers bedingt ist, hat der Orts-Vorsteher dem Bezirks-Amte Nachricht zu geben. Ueber bedeutendere Unternehmungen dieser Art hat das Bezirks-Amt der vorgesetzten Kreis-Regierung besondern Bericht zu erstatten.

§. 6.

Die Unterlassung der Gewerbe-Anzeige hat der Orts-Vorsteher entweder von Amtswegen oder in versammeltem Gemeinderathe mit der gebührenden Ordnungs-Strafe zu ahnden; wenn aber letztere die gesetzliche Straf-Befugniß des Gemeinderaths übersteigen, oder wenn es sich neben jener Unterlassung noch von dem unbefugten Betrieb eines zünftigen oder unzünftigen Gewerbes (Art. 74. 124—126. des Gesetzes, §§. 24—32. der gegenwärtigen Instruktion) handeln sollte, dem vorgesetzten Bezirks-Amt anzuzeigen.

§. 7.

Sind durch eine unangezeigt gebliebene Gewerbe-Unternehmung zugleich andere polizeiliche Vorschriften, z. B. Bestimmungen der Bau-, Feuer-, Wasser-Polizey, verletzt worden, so hat die hiedurch verwirkte

Digitized by Google

Strafe, unabhängig von der durch die unterlassene Anzeige oder den unbefugten Gewerbbetrieb begründeten Rüge, einzutreten (Art. 3—5. des Gesetzes).

§. 8.

Zu Art. 6. des Gesetzes.

Das Bezirks-Amt, bey welchem ein in seinem Amtsbezirk angesessener Fabrikant oder Handwerker ein Muster des zur Kennbarmachung seiner Fabrikate bestimmten Unterscheidungszeichens hinterlegt, hat den Akt der Hinterlegung in ein deßhalb zu führendes Register einzutragen, und eine Bescheinigung über die geschehene Hinterlegung auszustellen. Von dem in zwey Exemplaren zu übergebenden Muster wird das eine Exemplar in einem Umschlage aufbewahrt, der mit dem Amts-Siegel des Bezirks-Amts und dem Privat-Siegel des Hinterlegers verschlossen, und von dem Letzteren mit seinem Namenszuge, von dem Bezirks-Amt aber mit der Ziffer, unter welcher der Hinterlegungs-Akt in dem Register vorkommt, zu bezeichnen ist. Das zweite Exemplar wird offen dem Register beigelegt, und wird auf Verlangen Jedem vorgewiesen, der sich über ein bestehendes Unterscheidungszeichen zu unterrichten wünscht. Bey entstehendem Streit über die Nachahmung eines solchen Zeichens muß auf das unter Siegel gelegte Exemplar zurückgegangen, die Recognition und Erbrechung der Siegel aber urkundlich vorgenommen werden.

§. 9.

Zu Art. 15. des Gesetzes.

Die Anzeige der Lehrverträge geschieht in der Regel durch persönliches Erscheinen der Betheiligten vor dem Zunft-Vorstande. Ist jedoch der Wohnsitz des Lehrmeisters über vier Stunden von dem Sitze der Zunftlade entfernt, so kann statt persönlichen Erscheinens von den Betheiligten ein schriftlicher, von dem Orts-Vorsteher des Lehrmeisters beglaubigter Aufsatz des Lehrvertrags an den Zunft-Vorstand eingeschickt werden.

Digitized by Google

§. 10.

Zu Art. 24. des Gesetzes.

Die Bestimmung zu Ziffer 4. dieses Artikels gilt für den Fall, wenn nicht das Gegentheil von den Partheien ausdrücklich verabredet ist. Es steht dem Lehrmeister frey, sich eine anderweitige Belohnung für den Fall zu bedingen, wenn die in einem Zusatz zu der Lehrzeit bestimmte Belohnung wegen des Uebertritts des Lehrlings zu einem andern Gewerbe (Art. 20.), wegen früheren Absterbens des Lehrlings oder des Meisters (Art. 23.), oder wegen der von Letzterem aus rechtsgenügenden Gründen verfügten früheren Entlassung des Lehrlings (Art. 21.) nicht geleistet werden sollte.

§. 11.

Zu Art. 29. des Gesetzes.

Die Eigenschaft des wandernden Handwerks-Gesellen muß in Gemäßheit der Verordnungen vom 4. July 1809. (Reg. Blatt S. 282.*) und vom 26. April 1827. (Reg. Blatt S. 133.**) der Regel nach durch ein obrigkeitlich ausgefertigtes Wanderbuch nachgewiesen werden.

Nur demjenigen Wandergesellen, welcher aus einem Staate kommt, wo die Wanderbücher noch nicht eingeführt sind, kann eine Kundschaft in so lange zum Ausweis dienen, als er innerhalb des diesseitigen Staats noch nicht in Arbeit gestanden ist.

§. 12.

Wandergesellen, welche in Gemäßheit der Verfügung vom 26. April 1827.***) in Folge ihres Alters, oder durch den sie treffenden Verdacht arbeitscheuen Herumlaufens, oder durch sonstige Uebertretungen polizeilicher Vorschriften die Ausweisung aus dem Staatsgebiet oder die Ablieferung an das Bezirks-Amt ihres Heimath-Orts verwirkt haben, können auf eine Reise-Unterstützung keinen Anspruch machen (vergl. die §§. 1—5. 7. u. 8. der oben erwähnten Verfügung).

*) s. hinten nach dem Register Beilage I.
) Desgl. Beilage II. — *) Desgl. Beilage II.

§. 13.

Zu Art. 31. des Gesetzes.

Die Bestimmung des Art. 31. des Gesetzes ist analog auch auf Wandergesellen anzuwenden, welche die Lehre in inländischen Werkstätten, wo das betreffende Gewerbe ohne zünftige Meisterschaft gesetzlich ausgeübt wird (vgl. Art. 71. Ziff. 4. 5. 7. des Gesetzes), empfangen haben.

§. 14.

Zu Art. 40. des Gesetzes.

In Beziehung auf die Mittel, einen unberechtigter Weise aus der Arbeit tretenden Gesellen zur Erfüllung seiner Verpflichtung anzuhalten, wird neben der im Gesetze selbst bezeichneten Zurückbehaltung des Wanderbuchs auf die Bestimmungen der Art. 26. u. 27. des Executions-Gesetzes vom 15. April 1825.*) verwiesen.

Der Meister, welcher wissentlich einen solchen Gesellen in seine Dienste nimmt, ehe derselbe der Verpflichtung gegen den früheren Meister sich entledigt, unterliegt einer polizeilichen Bestrafung.

§. 15.

Zu Art. 41. des Gesetzes.

Wenn ein Wandergesell in einem und demselben Orte von einem Meister zu einem andern übertritt, so hat derjenige Meister, in dessen Dienste er übertritt, hievon innerhalb acht Tage der Orts-Polizey-Stelle bey Strafe Anzeige zu machen.

§. 16.

Zu Art. 60. des Gesetzes.

Die Verfertigung bestellter Arbeiten im Inlande ist auch Ausländern, welche das betreffende Gewerbe nach den Gesetzen ihres Staats selbstständig zu üben berechtigt sind, gestattet.

Hinsichtlich des Besuchs der öffentlichen Märkte durch ausländische Verkäufer wird auf die Bestimmungen der Art. 132. 133. des Gesetzes verwiesen.

§. 17.

*) S. „das Pfandgesetz und die damit in Verbindung stehenden Gesetze, Verordnungen ꝛc. mit Register" gr. 8. (Stuttgart, bey J. F. Steinkopf). Erste Abth. S. 124.

Digitized by Google

§. 17.

Zu Art. 61. des Gesetzes.

Unter die Handwerker, auf welche die Bestimmung des zweiten Absatzes dieses Artikels sich bezieht, sind vorzugsweise zu rechnen: Bäcker, Metzger, Schneider, Schuster, Hufschmiede, Wagner, Sattler, Glaser, Küfer, Kübler.

Uebrigens finden die allgemeinen Vorschriften über die herumziehenden Gewerbleute (Art. 142. des Gesetzes, §. 47. der gegenw. Verordn.) auch auf die erwähnten Handwerker in dem Fall Anwendung, wenn sie nicht bloß einzelne voraus bestimmte Ortschaften besuchen, sondern mit Unterbrechung des seßhaften Gewerbbetriebs von Ort zu Ort herumziehend ihr Gewerbe betreiben wollen.

Auf die Nichteinholung der ortspolizeilichen Genehmigung (Art. 61.) sind die in Art. 140. des Gesetzes zu Ziffer 4. u. 5. enthaltenen Strafbestimmungen anzuwenden.

§. 18.

Zu Art. 68. u. 69.

Wenn auf den Grund der Art. 68. oder 69. der Gewerbe-Ordnung die Nachkommen oder sonstigen Erben eines zünftigen Meisters die Ermächtigung zu einstweiligem Fortbetrieb des zurückgelassenen Gewerbes nachsuchen, so hat hierüber das Bezirks-Amt des Gewerbe-Sitzes nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderaths und des betreffenden Zunft-Vorstandes zu erkennen.

§. 19.

Zu Art. 72. des Gesetzes.

Wer die Leinwandweberey ohne zünftiges Meisterrecht auf den Grund des Art. 72. des Gesetzes nicht bloß für den eigenen Hausbrauch, sondern auch auf den Verkauf und auf Bestellung auszuüben beabsichtigt, hat hievon dem Orts-Vorsteher die in Art. 2. des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige zu erstatten. Der Orts-Vorstand hat hierauf zu untersuchen, ob derselbe

Digitized by Google

die Weberey wirklich nur als Nebenbeschäftigung (neben einem sonstigen Haupterwerbzweige) zu treiben gemeint sey, und demjenigen, welcher über den Besitz eines andern Haupterwerbzweigs sich nicht genügend auszuweisen vermag, die Ausübung der Leinweberey ohne erlangtes zünftiges Meisterrecht zu untersagen.

§. 20.

Zu Art. 73. des Gesetzes.

Frauenspersonen, welche die Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke nicht bloß im Taglohne, sondern im Geding oder zu Hause besorgen, unterliegen der Gewerbe-Steuer und eben damit der Bestimmung des Art. 2. der Gewerbe-Ordnung.

§. 21.

Zu Art. 115. 116.

Rücksichtlich der Ertheilung der Krämerey-Concessionen wird auf die Instruktion vom 19. Januar 1824. (Reg. Blatt S. 30.*) verwiesen.

§. 22.

Zu Art. 118. des Gesetzes.

Die Fabrik-Concession im Gebiete zünftiger Gewerbe unterliegt, wie bisher, dem Erkenntniß der zuständigen Kreis-Regierung.

§. 23.

Zu Art. 124.

Eben derselben bleibt das Erkenntniß über die Concessions-Ertheilung zu den in Art. 124. genannten Gewerben, mit Ausnahme des, der bezirksamtlichen Cognition anheim gestellten Schiffahrt-Gewerbes, vorbehalten.

§. 24.

Zu Art. 125.

Von den, zu der ordentlichen direkten Staats-Steuer gezogenen unzünftigen Gewerben unterliegen nach den bestehenden Verordnungen einer durch die Staats-Behörde vorzunehmenden Prüfung der persönlichen Fähigkeit

*) s. hinten nach dem Register Beilage III.

Digitized by Google

1) des Gewerbe-Inhabers: die Gewerbe der Barbiere, Hebammen und Feldmesser;

2) des Gewerbe-Inhabers oder seines Werkführers: die Gewerbe der Apotheker und derjenigen Laboranten, welche nach den bestehenden Gesetzen den Apothekern gleich zu achten sind.

§. 25.

Den zuletzt genannten Gewerben werden in dieser Beziehung die nunmehr unzünftigen Gewerbe der Schiffer und der für Mahlgäste arbeitenden Getreide-Müller gleichgestellt.

Die Inhaber dieser Gewerbe oder deren Werkführer haben ihre persönliche Befähigung entweder

1) durch den Nachweis der nach bisherigen Zunft-Gesetzen erlangten Eigenschaft des Meisters oder Meisterknechts, oder

2) durch den Beweis, daß sie zum wenigsten sieben Jahre lang in dem betreffenden Gewerbe als Lehrlinge oder Gehülfen zur Zufriedenheit gedient, oder

3) durch die Erstehung einer besondern Prüfung, wegen welcher weitere Verfügung nachfolgen wird, darzuthun.

§. 26.

Die Ausübung des Trödelhandels bleibt, wie bis daher, von dem ortspolizeilichen Erkenntniß über das sittliche Prädikat des Gewerbelustigen abhängig.

§. 27.

Diejenigen Inhaber der in §. 24. Ziff. 2. u. §. 25. genannten Gewerbe, welche dem Gewerbe nicht persönlich vorstehen können oder wollen, haben einen persönlich befähigten Werkführer aufzustellen, und hievon, so wie von jedem Wechsel in der Person des Werkführers, spätestens acht Tage nach dem Eintritte desselben der Orts-Polizey-Behörde Anzeige zu machen.

§. 28.

Zu den Gewerben, deren Ausübung auf obrigkeitlicher Bestellung beruht, gehören die der Landboten,

Digitized by Google

Kaminfeger, Kleemeister, Kornmesser, Holzmesser, Wagmeister, Versteigerer, Mäckler ꝛc.

§. 29.

In Hinsicht auf die Bestellung der Landboten verbleibt es bey den Bestimmungen der Verordnung vom 16. Februar 1821. (Reg.Blatt S. 69.*)

§. 30.

Die Bestellung der Kaminfeger und Kleemeister geschieht für bestimmte Bezirke, und zwar die der ersteren durch die Amts-Versammlungen, die der letzteren durch die Vorsteher der zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden. Die Wahl-Behörde hat sich der erforderlichen Tüchtigkeit des zu Bestellenden zu versichern. Die Abänderung der bestehenden Bezirke unterliegt der Genehmigung der Kreis-Regierung, welche für eine Erweiterung derselben nicht ohne dringenden Grund zu ertheilen ist.

§. 31.

Die Bestellung der weiteren in §. 28. genannten Diener ist Gegenstand der Orts-Polizey.

§. 32.

Zu Art. 126. des Gesetzes.

Unter die Bestimmungen des Art. 126. des Gesetzes gehören namentlich die Gewerbe, welche, wie der Bergbau, die Flößerey ꝛc., als Ausfluß eines Regals von Privaten nur auf besondere Verleihung betrieben werden können.

§. 33.

Zu Art. 128.

Die Bestimmung des Art. 42. des Gesetzes findet auf die Gehülfen unzünftiger Gewerbe-Inhaber ebenfalls Anwendung.

§. 34.

Zu Art. 129.

Ueber die einem unzünftigen Fabrikanten kaufmännischer Waaren zu ertheilende Befugniß, neben

*) s. hinten nach dem Register Beilage IV.

den eigenen, auch mit fremden Fabrikaten seines Gewerbes im Detail zu handeln, hat das Bezirks-Amt, unter Vernehmung des Gemeinderaths und der Handels-Innung, zu erkennen. Sie ist nicht zu erschweren, wenn die ganze Einrichtung und der Betrieb des Geschäfts die Vermuthung begründen, daß der Handel mit fremden Fabrikaten nicht als Haupt-Erwerbszweig, sondern hauptsächlich nur als Förderungsmittel der Fabrikation und des Absatzes der eigenen Fabrikate beabsichtigt werde.

§. 35.

Zu Art. 135.

Der Inländer, der die Berechtigung zum Hausirhandel nachsucht, hat das ihm in einer inländischen Gemeinde zustehende Bürger- oder Beisitzer-Recht durch ein bezirksamtlich beglaubigtes Zeugniß des betreffenden Gemeinderaths darzuthun, oder aber den erforderlichen Nachweis beizubringen, daß und warum er von dem Gemeindegenossenschafts-Verband gesetzlich ausgenommen sey.

An Ausländer können Hausir-Patente nur verliehen werden, wenn ihr Heimath-Recht durch Reisepässe oder andere Urkunden, welche von ihren Heimath-Behörden selbst herrühren, gehörig erwiesen ist.

§. 36.

Zu Art. 136. u. 137.

Will ein Hausirhändler sich auf seiner Wanderung von andern Personen begleiten lassen, so hat er hiezu ebensowohl die Erlaubniß der betreffenden Staats-Behörde nöthig, als zur gleichzeitigen Ausübung des Gewerbes durch mehrere, getrennt von einander wandernde, Personen.

§. 37.

Der Wittwe des Hausirhändlers kann, im Fall derselben ein durchaus unbescholtenes Prädikat zur Seite steht, die Fortsetzung des Gewerbes vom Bezirks-Amt erlaubt werden. Hat dagegen dieselbe in irgend einer Zeit sich eines Vergehens oder Verbre-

Digitized by Google

chens schuldig gemacht, so unterliegt die gedachte Erlaubniß dem Erkenntnisse der Kreis-Regierung.

§. 38.

Die Berechtigung wird, wie bisher, der Regel nach, sofern nicht besondere Umstände für eine Verlängerung innerhalb des gesetzlich bestimmten Zeitraums von drey Jahren sprechen, auf nicht länger als Ein Jahr ertheilt. Ist die Verleihungs-Zeit nicht ausdrücklich bestimmt, so wird die Dauer von einem Jahr angenommen.

§. 39.

Das Verleihungs-Patent muß enthalten:

1) die Erwähnung des Dekrets der höheren Staats-Behörde, wodurch die Berechtigung zum Hausirhandel ertheilt wurde;

2) den vollständigen Namen, den Wohnort und das Signalement des Berechtigten, so wie, wenn derselbe schreiben kann, dessen vollständige Namens-Unterschrift;

3) das Gewerbe, die Waaren-Gattung, den Bezirk und die Zeit, wofür die Berechtigung ertheilt ist;

4) den Namen und die Gestaltbeschreibung der Begleiter, welche dem Berechtigten gestattet worden sind.

Ist der Patent-Inhaber nur als Beauftragter eines Dritten zum Hausirhandel berechtigt, so wird solches unter Benennung des Beauftragenden im Patente angeführt.

§. 40.

Zum Hausirhandel mit Druckschriften wird außer dem Patent, nach Vorschrift des Gesetzes vom 30. Jan. 1817. §. 25. (Reg. Bl. S. 44.*) ein von dem Bezirks-Amte geprüftes und mit seinem Vidit und Siegel versehenes Verzeichniß der dem Händler zugelassenen Schriften erfordert. Das Bezirks-Amt hat hiebey mit Strenge gegen sittenverderbliche, abergläubische oder

*) Dieser §. lautet wie folgt: Landkrämer und Hausirer dürfen bey Strafe von 5 Reichsthalern (7 fl. 30 kr.) mit keinen Büchern und Schriften handeln, wozu sie nicht die Erlaubniß von Orts-Beamten erhalten haben."

Digitized by Google

sonst anstößige Schriften zu wachen. Werden bey einem Hausirhändler andere, in dem genehmigten Verzeichnisse nicht enthaltene Schriften vorgefunden, so unterliegt derselbe, abgesehen von der etwa concurrirenden sonstigen Verschuldung, der im Art. 140. Ziffer 2. der Gewerbe-Ordnung angedrohten Strafe.

Ebenso liegt es bey Hausirhändlern mit Bildern nach §. 27.*) des oben genannten Gesetzes vom 30. Jan. 1817, sowohl dem das Patent ausstellenden Bezirks-Amt als den Orts-Polizeystellen, in deren Bezirken der Handel getrieben wird, ob, auf den Debit ärgerlicher Bilder ein genaues Augenmerk zu richten, und die entdeckten Bilder dieser Art zur Einleitung des geeigneten Straf-Verfahrens in Beschlag zu nehmen.

§. 41.

Wenn statt des ursprünglich Berechtigten der Hausirhandel mit Genehmigung der Staats-Behörde durch einen Dritten besorgt, oder durch die Wittwe des Berechtigten fortgesetzt wird, so ist diese in der Person des Patentträgers vorgegangene Veränderung durch das Bezirks-Amt in dem für den ersten Inhaber ausgestellten Patente nachzutragen.

Dieser Eintrag muß enthalten:

1) den vollständigen Namen und die Gestalt-Beschreibung des Vertreters oder der Wittwe;

2) die Zeit, für welche, und

3) das Datum des bezirksamtlichen oder des Regierungs-Erkenntnisses, durch welches die Vertretung oder die Nachfolge zugelassen worden ist.

§. 42.

Ein neues Patent, statt eines angeblich verlorenen, kann nur von dem Bezirks-Amte, welches das frühere Patent ausgestellt, und nur in dem Fall aus-

*) In diesem §. 27. heißt es: „Jede Orts-Polizey-Behörde hat die Pflicht, die Ausstellung und den Debit ärgerlicher Bilder zu hindern, und dieselben nach Umständen in Beschlag zu nehmen, jedoch hievon der geeigneten Regiminal-Behörde innerhalb 24 Stunden Anzeige zu machen."

Digitized by Google

gefertigt werden, wenn bey genauer Untersuchung eine Verschuldung des Hausirers nicht erhoben wird.

Zu diesem Ende ist namentlich mit den Behörden, von welchen die angeblich verlorene Urkunde die letzten Visirungen erhalten hat, Rücksprache zu nehmen, auch nöthigenfalls über den Aufenthalt und das Betragen des Hausirers seit der letzten bekannten Visirung seines Patents Untersuchung zu pflegen. In dem neuen Patent ist die Veranlassung zur Ausstellung desselben nebst dem Datum des vorhergegangenen Patents anzugeben, auch, wenn in das letztere eine Bestrafung oder Verwarnung des Inhabers eingetragen war, das darüber Erhobene zu bemerken. Bis zur Ausfertigung des neuen Patents ist die Fortsetzung des Hausirhandels nicht gestattet.

§. 43.

Für die Ausfertigung eines Hausir-Patents wird neben den Anschaffungs-Kosten des Formulars die gesetzliche Sportel *) zur bezirksamtlichen Sportel-Kasse bezogen.

§. 44.

Ueber die Erneuerung des abgelaufenen Patents hat das Bezirks-Amt, wenn in den persönlichen Verhältnissen des Inhabers eine Veränderung eingetreten ist (Art. 135. des Gesetzes), also namentlich, wenn derselbe seit der Verleihung oder letzten Erneuerung einer strafbaren Handlung sich schuldig oder verdächtig gemacht, oder wenn sich ihm in der bemerkten Zeit die Gelegenheit eines ausreichenden Fortkommens ohne herumziehendes Gewerbe eröffnet hat, die Entscheidung der vorgesetzten Kreis-Regierung einzuholen.

§. 45.

Der Tag, an welchem der Hausirer seine Wanderung antritt, wird von der Polizey-Behörde seines

*) Nach dem Sportel-Gesetz vom 23. Juni 1828. beträgt die Sportel für ein „Patent zum Hausirhandel je nach der Einträglichkeit, dem Umfang und der Dauer dieses Handels, 1 bis 15 fl.“

Wohnorts in dem Patent angemerkt. Eben dieß wiederholt sich, so oft er nach einem Zwischen-Aufenthalt zu Hause von Neuem auf die Wanderung ausgeht, wobey zugleich die zu Hause zugebrachte Zeit in dem Patent bemerkt wird.

Der Polizey-Behörde eines jeden Orts, wo er auf der Gewerbe-Wanderung übernachtet, hat der Inhaber das Patent zur Visirung vorzulegen.

Von der Strenge dieser Vorschriften kann der Berechtigte bey ganz zuverlässigem Prädikat durch die Kreis-Regierung in der Art entbunden werden, daß nur die allgemeinen Bestimmungen wegen der Reisenden und ihrer Beherbergung auf ihn Anwendung finden. Diese Vergünstigung ist von dem ausstellenden Bezirks-Amt in dem Patent unter Anführung des Dispensations-Erkenntnisses vorzumerken.

§. 46.

Zu Art. 140.

Der Hausirhändler, welcher Begleiter mit sich führt, ohne sich über die ihm hiezu gegebene Erlaubniß durch amtlichen Eintrag in das Patent ausweisen zu können (§§. 36. 39.), oder welcher die ihm obliegende Verpflichtung rücksichtlich des ortspolizeilichen Zeugnisses über den Tag seiner Abreise von Haus, oder rücksichtlich des Visa's der Polizey-Behörde des Uebernachtungs-Ortes (§. 45.) nicht erfüllt hat, wird mit einer Polizey-Strafe belegt, welche nach der Analogie der Straf-Bestimmungen des Art. 140. der Gewerbe-Ordnung zu bemessen, in dem Patent vorzumerken, und dem Bezirks-Amte seines Wohnorts mitzutheilen ist. Sollte mit den vorstehenden oder mit den in Art. 140. des Gesetzes bezeichneten Uebertretungen der Verdacht der Landstreicherey gegen den Hausirhändler zusammentreffen, so ist derselbe, wofern nicht ein erschwerter Grad der angeschuldigten Landstreicherey die Abgabe an die Gerichts-Behörde, oder die Eigenschaft des Angeschuldigten als Ausländers die Vornahme der polizeilichen Untersuchung im Bezirke der

Zeit der Verkündigung des Gesetzes bereits angestellt gewesenen Zinkenisten die durch ihre Bestellung kraft der Verordnung vom 16. Aug. 1813. (Knapp's Repertor. Thl. 5. Abth. II. S. 353.) erworbenen Rechte*) vorbehalten. Bey eintretendem Erledigungsfall bleibt es den Orts-Behörden unbenommen, für öffentliche Zwecke, z. B. Kirchen-Musik, Thurmblasen u. s. w. eigene Musiker auf Kosten der Orts-Kassen anzustellen; auf eine ausschließende Berechtigung zu anderm musikalischem Erwerbe hingegen, z. B. bey Tänzen und andern Lustbarkeiten, haben dieselben keinen Anspruch zu machen.

Die sämmtlichen Polizey-Stellen haben über der Festhaltung der voranstehenden Bestimmungen zu wachen.

Stuttgart, den 6. Juny 1828.

Auf Sr. Königl. Majestät besondern Befehl.

Schmidlin.

Instruktion,

betreffend

die Anwendung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung in ihren bis jetzt noch nicht zur Vollziehung gekommenen Theilen.

(Vom 12. Jan. 1830.)

Für die Anwendung derjenigen Bestimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, deren Vollziehung oder nähere Entwicklung auf die Organisation der Zunft-Vereine ausgesetzt bleiben mußte, werden, nachdem die durch jenes Gesetz bedingten Abänderungen in der Bezirks-Eintheilung der Zunft-Vereine zur

*) Zu Folge derselben hat in dem Bezirke eines angestellten Zinkenisten „in der Regel kein anderer gemeiner Spielmann das Recht, bey Hochzeiten, Tänzen und andern Lustbarkeiten aufzuspielen."

Digitized by Google

Ausführung vorbereitet sind, in Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 10. d. M. nachstehende Vorschriften ertheilt.

Erster Abschnitt.

Lehrlinge.

§. 1.

Die Anzeigen der Lehr-Verträge (Art. 15. des Gesetzes) werden von dem Zunft-Vorstand in ein fortlaufendes, tabellarisch abgefaßtes Protokoll aufgenommen, welches zugleich die Stelle des nach Art. 86. des Gesetzes von dem Zunft-Vorstand zu führenden Verzeichnisses über den Stand der Lehrlinge vertritt.

§. 2.

Dieses Protokoll enthält folgende Rubriken:

1) Vor- und Zuname, Alter, Heimathort, bisheriger Stand des Lehrlings;
2) Name, Stand und Wohnort des Vaters oder bey nicht legitimirten Unehelichen der Mutter, auch im eintretenden Falle des Vormunds des Lehrlings;
3) Name, Gewerbe und Wohnort des Lehrmeisters;
4) Zeitpunkt
   a) des Anfangs der Lehrzeit,
   b) der Anzeige des Lehr-Vertrags;
5) bedungene Dauer der Lehrzeit;
6) Belohnung des Lehrmeisters;
7) Geldanschlag des etwa statt des Lehrgelds bedungenen Zusatzes zur Lehrzeit;
   (allgemeine Gewerbe-Ordnung Art. 24.)
8) Gegenleistung des Lehrmeisters;
9) Austritt aus der Lehre;
10) Bemerkungen.

§. 3.

Der bisherige Stand des Lehrlings (erste Rubrik) wird nur in dem Falle besonders bemerkt, wenn derselbe aus einem vorher ergriffenen andern Beruf oder von einem andern Lehrmeister desselben Gewerbes in die Lehre übertritt. Soll die Belohnung des Lehrmeisters

Digitized by Google

ganz oder zum Theil in einem Zusatz zu der eigentlichen Lehrzeit bestehen; so wird in der fünften Rubrik nur die Dauer dieser eigentlichen Lehrzeit, der Zusatz zu derselben aber in der sechsten, und der bedungene Geldanschlag dieses Zusatzes in der siebenten Rubrik vorgetragen. Die achte Rubrik enthält die Verpflichtungen, welche der Lehrmeister in Hinsicht auf die Verpflegung des Lehrlings, die Besorgung seiner Kleidung, die etwaige Bezahlung eines Arbeitslohns an denselben (Allg. Gew. Ordn. Art. 25.) ꝛc. übernommen hat.

§. 4.

Sollten im Fall eines Lehrzeit-Zusatzes die Partheien den Geldanschlag desselben zur Zeit der Anzeige des Lehr-Vertrags noch nicht vertragsmäßig festgesetzt haben, so hat der Zunft-Vorstand ein dießfallsiges Uebereinkommen zwischen ihnen zu versuchen. Im Falle des Mißlingens wird dieß in der achten Rubrik kürzlich bemerkt.

§. 5.

Bey minderjährigen Lehrlingen hat sich der Zunft-Vorstand zu versichern, daß die Personen, von deren Zustimmung die bindende Gültigkeit der Zusagen des Lehrlings abhängt (der Vater, oder bey Vaterlosen, oder nicht legitimirten unehelichen Kindern der gesetzlich bestellte Vormund, bey solchen, für welche öffentliche Anstalten die Lehre bestreiten, die Vorsteher dieser Anstalten) in den Lehrvertrag eingewilligt haben.

§. 6.

Der Eintrag in das Protokoll wird von zwey Mitgliedern des Zunft-Vorstandes, und wenn die Anzeige des Lehrvertrags durch die Partheien persönlich geschieht, von diesen unterzeichnet. Im Falle einer schriftlichen Anzeige (Instruktion vom 6. Juny 1828. §. 9.) wird die von dem Orts-Vorsteher des Lehrmeisters beglaubigte Ausfertigung des Lehrvertrags dem Protokoll beygeziffert, der wesentliche Inhalt desselben aber nebst dem Datum der Urkunde und den in ihr enthaltenen Unterschriften in das tabellarische Protokoll des Zunft-Vorstandes eingetragen.

Digitized by Google

§. 7.

Dem Lehrmeister wird auf Verlangen eine Bescheinigung über die geschehene Lehrvertrags-Anzeige von dem Zunft-Vorstand ausgefertigt.

§. 8.

Sollte die Anzeige des Lehrvertrags nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit (in der Regel spätestens vier Wochen nach dem Antritt der Lehre, Allg. Gew. Ordn. Art. 15.) geschehen, so kommt es dem Zunft-Vorstand zu, über eine deßhalb von dem Lehrmeister verwirkte Rüge innerhalb seines Strafmaaßes (Art. 87. desselben Gesetzes) zu erkennen, oder falls er eine höhere Rüge für begründet halten sollte, dem vorgesetzten Bezirks-Amt Anzeige zu machen.

§. 9.

Für die Aufnahme der Anzeige eines Lehrvertrags hat der Lehrling eine von der Zunft-Versammlung festzusetzende Gebühr zur Zunft-Kasse zu entrichten, welche den Betrag von Einem Gulden nicht übersteigen darf. Porto- und ähnliche Ausgaben, welche etwa der Zunft-Kasse durch die Aufnahme verursacht werden, sind ihr besonders zu vergüten.

Ein Unterschied in der Gebühr, je nachdem die Anzeige schriftlich oder mündlich geschieht, findet nicht Statt.

§. 10.

Da in der zweckmäßigen Anwendung der Lehrzeit die wesentliche Grundlage der Gewerbe-Bildung besteht, deren Förderung das Gesetz (Art. 76.) unter die Haupt-Zwecke der Zunft-Einrichtung zählt, so hat jeder Zunft-Verein und der denselben vertretende Zunft-Vorstand die Verpflichtung, nach bestem Wissen und Gewissen zu sorgen, daß die den Meistern des Vereins anvertrauten Lehrlinge einen sorgfältigen, gewissenhaften und möglichst vollständigen Unterricht in dem Gewerbe erhalten. Zu dem Ende haben die Zunft-Vorsteher von den Fortschritten der Lehrlinge von Zeit zu Zeit Kenntniß zu nehmen, etwaige Be-

Digitized by Google

ſchwerden über Vernachläſſigung des Unterrichts mit Strenge und Unpartheilichkeit zu unterſuchen, die Lehrlinge zum Beſuche der öffentlichen Gewerbe-Schulen aufzumuntern, und auf die Anſchaffung von nützlichen Schriften und Modellen zum Selbſt-Unterricht der Lehrlinge den Bedacht zu nehmen.

Als das wirkſamſte Mittel, auf den Gewerbe-Unterricht fördernd einzuwirken, und jedem Mißbrauche, welchen die den Partheien geſetzlich freygegebene Beſtimmung der Lehrzeit veranlaſſen könnte, mit Sicherheit zu begegnen, erſcheint eine ordentliche Prüfung der Lehrlinge am Schluſſe der Lehrzeit, wozu unter Beziehung auf den Art. 26. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung die nachſtehenden Vorſchriften ertheilt werden.

§. 11.

Die Lehrlinge der zünftigen Gewerbe ſind vor ihrem Austritt aus der Lehre dem Zunft-Vorſtand zu einer mit denſelben vorzunehmenden Prüfung zu ſtellen.

Ausgenommen von dieſer Verpflichtung ſind:

1) die Lehrlinge der Kaufleute, ſo wie diejenigen der minder zahlreich beſetzten und darum des erforderlichen Perſonals zur Vornahme der Prüfung ermangelnden Gewerbe der Bortenwirker, Büchſenmacher, Gürtler, Knopfmacher, Kürſchner, Schwerdtfeger, Tuchſcheerer, Wendenmacher und Zinngießer;

2) auf beſonderes Verlangen diejenigen Lehrlinge, welche erſt nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahr in die Lehre getreten, oder in der Zwiſchenzeit von vollendetem Alter der Schulpflichtigkeit bis zum Eintritt in die Lehre zum wenigſten zwey Jahre lang einen wiſſenſchaftlichen Unterricht, ſey es in einer öffentlichen Lehranſtalt oder von Privatlehrern, genoſſen haben.

§. 12.

Die Prüfung geſchieht unter der Leitung des Zunft-Obmanns durch wenigſtens zwey Sachverſtändige, welche von dem Zunft-Vorſtand aus ſeiner Mitte, oder, ſofern die Mitglieder des Zunft-Vorſtandes nicht dem Gewerbe des Lehrlings angehören, oder durch andere gültige

gültige Gründe (z. B. durch Bluts-Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Lehrling oder Lehrmeister bis zum vierten Grad bürgerlicher Berechnung einschließlich) verhindert seyn sollten, von dem Bezirks-Amt aus andern Gewerbekundigen bestellt werden.

§. 13.

Der Lehrmeister, so wie jeder andere Meister des Zunft-Vereins ist berechtigt, der Prüfung, so weit sie vor versammelter Prüfungs-Behörde geschieht, anzuwohnen, und die Prüfungs-Arbeiten einzusehen. Die Prüfung kann mit mehreren Lehrlingen zugleich vorgenommen werden, und es sind daher bey den stärker besetzten Zunft-Vereinen periodische Prüfungs-Termine festzusetzen.

§. 14.

Der unmittelbare Zweck dieser Prüfung ist, zu erforschen, ob der bisherige Lehrling den für einen tüchtigen Arbeits-Gehülfen (Gesellen) erforderlichen Grad von Kenntniß des Gewerbes und von Fertigkeit in den Arbeits-Verrichtungen desselben besitze. Zu diesem Ende hat der zu Prüfende

1) passende Fragen, welche sich auf die Kenntniß des Gewerbes, seiner Stoffe, der Werkzeuge und ihrer Anwendung ꝛc. beziehen, je nachdem es zweckmäßig erfunden wird, mündlich oder schriftlich zu beantworten;

2) einzelne Arbeiten des Gewerbes, die zur Probe der erlangten Kenntniß und Fertigkeit vorzüglich geeignet sind, vor den Augen der Prüfenden auszuführen.

3) Wo die Natur des Gewerbes eine Kenntniß des Zeichnens erfordert, da ist besonders auch die Anfertigung oder die Erklärung von Zeichnungen und das Arbeiten nach solchen zu einer Prüfungs-Aufgabe zu machen.

4) Wo der Zweck der Prüfung ohne die Ausarbeitung eines vollständigen Fabrikates des Gewerbes erreicht werden kann, da ist solche nicht unter die Prüfungs-Aufgaben zu nehmen. Im entgegengesetzten Falle darf wenigstens nur ein Fabrikat aufgegeben werden, das nicht mehr als zwey bis drey Tage zur

Digitized by Google

Ausarbeitung erfordert, und sogleich verwerthet werden kann, folglich dem Lehrling keinen Kosten-Aufwand verursacht.

§. 15.

Die Arbeits-Aufgaben, so wie die wichtigern bey der Prüfung vorzulegenden Fragen müssen von dem Obmann und den mit der Prüfung beauftragten Sachverständigen schon vor der Prüfung verabredet werden. Es ist in denselben die gehörige Abwechslung zu beobachten, so daß der zu Prüfende sie nicht mit Sicherheit voraussehen kann.

§. 16.

So weit die Ausarbeitung einer Prüfungs-Aufgabe nicht unter den Augen der versammelten Prüfungs-Behörde geschieht, ist die gehörige Beaufsichtigung des Lehrlings bey derselben zur Verhütung fremder Beyhülfe zu veranstalten.

§. 17.

Ueber das Ergebniß der Prüfung erkennen die mit derselben beauftragten Sachverständigen durch Stimmen-Mehrheit; im Falle der Stimmen-Gleichheit entscheidet der Obmann. Das Erkenntniß wird dem Lehrling und dessen Lehrmeister vor versammelter Prüfungs-Behörde eröffnet.

§. 18.

Ueber die Vornahme der Prüfung wird von dem Obmann ein kurzes Protokoll aufgenommen, welches die Zeit der Verhandlung, die Namen der Prüfenden, des Geprüften und des Lehrmeisters, die gemachten Prüfungs-Aufgaben, das Urtheil der Prüfungs-Behörde über die Lösung derselben im Einzelnen, und das hieraus gezogene Erkenntniß über die Befähigung des Geprüften im Allgemeinen, so wie die Bescheinigung des letztern und seines Lehrmeisters über die ihnen geschehene Eröffnung des Erkenntnisses zu enthalten hat.

§. 19.

Streitigkeiten zwischen dem Lehrmeister und Lehrling über die Wirkung eines abweisenden Prüfungs-

Digitized by Google

Urtheils auf ihr gegenseitiges Verhältniß, namentlich über die Frage: ob der Lehrmeister die Lehre unentgeldlich fortzusetzen, oder dem Lehrling die Kosten der Vollendung seines Unterrichts bey einem andern Lehrer zu ersetzen schuldig sey, eignen sich zunächst zum friedensrichterlichen Erkenntniß des Zunft-Vorstandes (Allg. Gew.Ordn. Art. 86. Ziffer 6.).

Sollten die Parthieen bey diesem Erkenntniß sich nicht beruhigen wollen, so sind dieselben, nach Maaßgabe des Art. 164. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, an das zuständige Bezirks-Amt zu verweisen.

§. 20.

Wenn es einem Lehrling an der erforderlichen körperlichen oder geistigen Fähigkeit zur Erlernung des betreffenden Gewerbes gebricht, so wird der Lehrmeister, um sich gegen jede Zurechnung bey der Erfolglosigkeit der Lehre und die hieraus abzuleitenden Ansprüche zu verwahren, wohl thun, bey Zeiten den Lehrling, beziehungsweise dessen Eltern oder Pfleger auf jene Mängel aufmerksam zu machen, und ihnen die Auflösung des Lehrvertrags anzubieten.

§. 21.

Der Austritt aus der Lehre ist dem Zunft-Vorstand von dem Lehrmeister innerhalb der ersten zehn Tage nach geschehenem Austritt anzuzeigen.

Diese Anzeige muß auch in dem Fall gemacht werden, wenn der Lehrling der Prüfung nicht unterliegt (oben §. 11.), oder wenn der Austritt vorzeitig geschieht (Art. 18—21. des Gesetzes).

Die Unterlassung dieser Anzeige wird nach der Vorschrift des §. 8. der gegenwärtigen Instruktion geahndet.

§. 22.

Dem Lehrling, welcher die Lehrzeit ordnungsgemäß erstanden, wird hierüber von dem Zunft-Vorstand ein von dem Obmann und zwey Mitgliedern des Zunft-Vorstandes unterzeichnetes und von dem Bezirks-Amt beglaubigtes Zeugniß (der Lehrbrief) ausgefertigt.

Digitized by Google

Bey Lehrlingen, welche nach der gegenwärtigen Verordnung (§. 11.) der Lehrlings-Prüfung unterliegen, wird der Lehrbrief erst nach bestandener Prüfung ausgefertigt, und das Ergebniß der letztern in dem Lehrbrief erwähnt.

Einem Lehrling, der sich zu einem Lehrzeit-Zusatz verpflichtet hat, darf der Lehrbrief, auch wenn er die Lehrlings-Prüfung schon nach Ablauf der eigentlichen Lehrzeit erstanden haben sollte, erst nach Erfüllung jener besondern Verpflichtung ausgehändigt werden.

§. 23.

In dem tabellarischen Verzeichniß über die Lehrlinge (§. 1.) wird der Austritt aus der Lehre unter der hiezu bestimmten Rubrik (§. 2.) durch den Zunft-Vorstand vorgemerkt. Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Lehrvertrags geschieht dieses Umstandes unter der Rubrik „Bemerkungen" besondere Erwähnung.

§. 24.

Die Gebühren, welche von einem austretenden Lehrlinge zur Zunft-Kasse erhoben werden, dürfen nachstehende Ansätze nicht übersteigen:

1) für das Erkenntniß über den Austritt und den dießfallsigen Eintrag in das Lehrlings-Verzeichniß (das Ausschreiben oder Ledigsprechen des Lehrlings):

a) wenn eine Prüfung vorgenommen wird, Zwey Gulden,

b) wo keine Prüfung Statt findet, Einen Gulden;

2) für den Lehrbrief, in so fern ein solcher ausgefertigt wird, Dreyßig Kreuzer.

Die zu 1 b) erwähnte Gebühr ist auch im Fall einer vorzeitigen Auflösung des Lehrvertrags von der Parthie, welche dieselbe verschuldet hat, im Zweifelsfall aber von dem Lehrling zu entrichten.

Die Belohnung der mit dem Prüfungs-Geschäfte bemühten Personen wird nach den Bestimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung Art. 90. u. 91. aus der Zunft-Kasse bestritten, welche letztere auch die

besonderen Kosten, welche durch die Beaufsichtigung der Lehrlinge bey der Ausarbeitung von Prüfungs-Arbeiten verursacht werden (§. 16.), zu tragen, und zum Ersatz dieses Nebenaufwandes eine angemessene Entschädigung von dem Geprüften einzuziehen hat, die jedoch den Betrag von zwölf Kreuzern auf den halben Tag nicht überschreiten soll. Der Neben-Aufwand für Arbeits-Materialien ꝛc., den die Lehrlings-Prüfung veranlaßt, ist von dem Geprüften ohne Dazwischenkunft der Zunft-Kasse besonders zu bezahlen; die dießfallsigen Ansätze unterliegen der Ermäßigung durch den Obmann. Auf die möglichste Einschränkung dieses Aufwandes haben die Zunft-Vorsteher Bedacht zu nehmen.

§. 25.

Die Zöglinge der Staats-Waisenhäuser bleiben, wie bisher, von jeder Gebühren-Entrichtung zur Zunft-Kasse, sowohl bey der Anzeige des Lehrvertrags als bey'm Austritt aus der Lehre befreit. Den Neben-Aufwand der Prüfung sind sie gleich andern Lehrlingen zu bestreiten verbunden.

§. 26.

Bey der erstmaligen Ausstellung eines Wanderbuchs, welche von dem Gesellen eines zünftigen Gewerbes nachgesucht wird, hat derselbe entweder einen Lehrbrief (§. 22.) im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen, oder aber durch glaubwürdiges Zeugniß nachzuweisen, daß und wie er auf unzünftigem Wege (etwa durch den Unterricht im Ausland, oder in einer Fabrik, oder auch in einer hiezu eingerichteten öffentlichen Anstalt), die erforderliche Ausbildung in dem betreffenden Gewerbe sich verschafft, oder die in einer zünftigen Lehre angefangene Ausbildung vollendet habe.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Meisterrechts-Erwerbung.

§. 27.

Bey allen zünftigen Gewerben kann das Meisterrecht, unabhängig von der Art und Dauer der vorangegangenen Vorbereitung, durch Erstehung einer förmlichen Meister-Prüfung erworben werden.

§. 28.

Unbedingt wird diese Prüfung zur Erwerbung des Meisterrechts erfordert bey den Gewerben der Zimmerleute, Steinhauer, Maurer, Ipser, Schreiner, Schlosser, Glaser, Färber, Gerber, Gold- und Silber-Arbeiter, so wie bey dem Schmied-Handwerke zur Ausübung des Hufbeschlags.

Bey den übrigen zünftigen Gewerben kann der Nachweis der persönlichen Befähigung entweder durch eine förmliche Meister-Prüfung, oder durch schriftlichen Ausweis über eine dem Art. 47., beziehungsweise Art. 108. der Gewerbe-Ordnung entsprechende Vorbereitung geliefert werden.

§. 29.

Das Meisterrecht kann der Regel nach nur in der Ausdehnung auf alle Befugnisse des betreffenden Gewerbes ertheilt werden.

Eine beschränkte Meisterrechts-Ertheilung ist jedoch zulässig:

1) zu Gunsten einzelner Gewerbsleute, welche nur zu gewissen Arbeiten eines dritten Gewerbes ermächtigt zu seyn wünschen, um solche zu vollständiger Ausrüstung der Fabrikate ihres Haupt-Gewerbes zur Anwendung zu bringen;

2) zu Gunsten solcher Gewerbsleute, welche ihr Fortkommen in ihrem bisherigen Gewerbe nicht mehr zu finden vermögen, und daher solches in dem ihnen näher bekannten Theile eines andern technisch verwandten Gewerbes suchen wollen. Bey den Gewerben der Maurer, Steinhauer und Zimmerleute findet diese Vergünstigung keine Anwendung; dagegen kann

Digitized by Google

3) auch außer dem so eben zu 2) bezeichneten Falle bey dem Zimmerhandwerk ein auf den Mühlenbau beschränktes Meisterrecht erworben werden.

§. 30.

Das Gesuch um das Meisterrecht wird bey dem Bezirks-Amt angebracht, in dessen Umfange der für die Ausübung des Gewerbes gewählte Niederlassungsort gelegen ist.

Der Bewerber hat

1) über die Volljährigkeit oder die erlangte Dispensation von der Minderjährigkeit,

2) über den Besitz des Bürger- oder Beysitzrechts der Gemeinde des Niederlassungsorts oder wenigstens über eine für den Fall der Erlangung des Meisterrechts ihm ertheilte Zusicherung der Aufnahme in das Bürger- oder Beysitz-Recht sich auszuweisen, sofort

3) die Art und Weise seiner Vorbereitung für das betreffende Gewerbe anzugeben, und

4) sofern ihm nach Obigem (§. 28.) die Wahl zwischen förmlicher Prüfung oder dem bloßen Vorbereitungs-Beweise zusteht, sich für das Eine oder das Andere zu erklären.

Bey der Berechnung der Volljährigkeit kommt die Bestimmung des Art. 48. der Gewerbe-Ordnung (die Zählung der Wanderjahre betreffend) zur Anwendung.

Eine Dispensation von der Minderjährigkeit, welche bloß zum Behuf der Bewerbung um das Meisterrecht nachgesucht wird, kann unter der Suspensiv-Bedingung der wirklichen Aufnahme in's Meisterrecht ertheilt werden. Die so bedingte Dispensation genügt für die Zulassung zur Meisterrechts-Bewerbung, und tritt unmittelbar mit der Aufnahme in das Meisterrecht in Wirksamkeit; auch die Entrichtung der Dispensations-Sportel bleibt in diesem Falle auf die Ertheilung des Meisterrechts ausgesetzt.

§. 32.

Wenn der Bewerber die in §. 31. bezeichneten Vorbedingungen erfüllt hat, so wird das Bezirks-

Amt unter Mittheilung der hierüber gepflogenen Verhandlung die zuständige Prüfungs-Commission des zur Niederlassung gewählten Zunft-Bezirks zur Aufnahme des von dem Bewerber angebotenen Beweises über seine persönliche Befähigung veranlassen.

§. 33.

Die Prüfungs-Commission wird von dem Bezirks-Amt des betreffenden Ladensitzes nach Vorschrift des Art. 49. der Gewerbe-Ordnung bestellt. Das Bezirks-Amt bezeichnet die beiden Zunftmeister, welche Mitglieder der Prüfungs-Commission werden sollen; nach Befinden der Umstände können hiezu auch die sämmtlichen Zunftmeister nach einer gewissen Reihenfolge abwechselnd bezeichnet werden. Auf gleiche Weise können für die beiden weiteren Stellen mehr als zwey Sachverständige bestimmt werden, von denen abwechselnd je zwey an dem Prüfungs-Geschäfte Theil nehmen. Bey der Wahl dieser Mitglieder ist die Rücksicht auf eine unpartheyische Stellung derselben gegenüber von den Meisterrechts-Bewerbern mit der Rücksicht auf Sachkunde zu vereinigen. Sehr zweckmäßig werden namentlich bey einzelnen Gewerben Männer von wissenschaftlicher Einsicht in die Technik des betreffenden Gewerbes, z. B. zur Prüfung der Färber, Gerber, Gold- und Silber-Arbeiter praktische Chemiker, zur Prüfung der Hufschmiede wissenschaftliche Thierärzte, ferner bey andern Gewerben waarenkundige Kaufleute, größere Fabrikanten in demselben oder einem ähnlichen Gewerbszweige, so wie nach Umständen Meister von technisch verwandten Gewerben zu Mitgliedern der Prüfungs-Commission bestellt werden.

Bey der Wahl auswärtiger Commissions-Glieder ist zu berücksichtigen, was der nachfolgende §. 47. über die Vergütung der Reisekosten vorschreibt.

§. 34.

Da bey den Gewerben der Maurer, Steinhauer, Zimmerleute und Mühlärzte an einer recht gründlichen Prüfung der Meisterrechts-Bewerber so Vieles gelegen

Digitized by Google

ist: so sollen die Commissionen zur Vornahme der Meister-Prüfung in diesen Gewerben auf diejenigen Ladenorte beschränkt werden, in welchen ein Bezirks-Bau-Inspektor oder höherer Baubeamter oder ein sonstiger vom Staat zur Prüfung der Gemeinde- und Stiftungs-Bauten ermächtigter Baumeister seinen Wohnsitz hat, so daß zum wenigsten ein Bauverständiger dieser Art an jeder Meister-Prüfung für die genannten Gewerbe Antheil nehme.

Die Kreis-Regierungen haben der Bildung dieser Prüfungs-Commissionen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und jeder derselben die geeigneten Zunft-Bezirke zur Prüfung der Meisterrechts-Bewerber zuzutheilen.

§. 35.

In Hinsicht auf die Verhinderung durch Bluts-Verwandtschaft oder Schwägerschaft, so wie in Ansehung der Vertretung einzelner durch diese oder sonstige Hindernisse abgehaltenen Mitglieder der Prüfungs-Commission kommen die in §. 12. für die Lehrlings-Prüfung ertheilten Bestimmungen auch bey der Meister-Prüfung zur Anwendung.

§. 36.

Ehe die Prüfungs-Commission ihre weiteren Arbeiten beginnt, hat sie den Meisterrechts-Bewerber zum Protokoll zu vernehmen, ob und welches weitere Mitglied derselbe aus den Meistern des betreffenden Gewerbes in die Prüfungs-Commission zu wählen gemeint sey.

Wenn von mehreren gleichzeitigen Meisterrechts-Bewerbern verschiedene Mitglieder zur Prüfungs-Commission gewählt werden, so können zwar dieselben alle dem Prüfungs-Geschäft beywohnen; eine mitzählende Stimme kommt jedoch einem jeden derselben nur bey der Beschlußnahme über denjenigen Bewerber zu, von welchem er in die Commission gewählt worden ist.

Digitized by Google

§. 37.

Soll die in dem Gesetz (Art. 47.) bezeichnete Art und Dauer der Vorübung den Beweis der persönlichen Befähigung liefern, so hat die Prüfungs-Commission die Urkunden, durch welche der Bewerber jenen Beweis zu führen sucht, in Hinsicht auf Form und Inhalt genau zu prüfen, und wenn sie Lücken in dem Nachweis vorfindet, den Bewerber zur Ergänzung oder Rechtfertigung derselben aufzufordern, auch ihm hiezu nöthigenfalls eine angemessene Frist zu gestatten.

Als ein unverschuldetes Hinderniß einer ununterbrochenen Vorübung ist insbesondere die bey der Fahne zugebrachte Militär-Dienstzeit zu betrachten.

Eben so kann die während der Wanderschaft auf die Reise verwendete Zeit dem Bewerber nicht als schuldhafte Unterbrechung der Vorbereitung beygemessen werden, es wäre denn, daß aus untrüglichen Thatsachen der Beweis eines längere Zeit absichtlich fortgesetzten müßigen Umherlaufens sich ergäbe. In die gesetzliche Dauer der Vorbereitung wird jedoch nur die auf der Wanderschaft in Arbeit, nicht aber die auf der Reise zugebrachte Zeit eingerechnet.

Wird der versuchte Beweis der gesetzlichen Vorübungszeit von der Prüfungs-Commission nicht für zureichend erkannt, so steht es dem Bewerber frey, sich zum Beweise seiner Befähigung einer förmlichen Prüfung zu unterwerfen.

§. 38.

Die in der Instruktion für die Lehrlings-Prüfung (oben §§. 13—18.) enthaltenen Bestimmungen über die verschiedenen Arten von Prüfungs-Aufgaben, die Festsetzung der letztern und die Abwechslung in denselben, über die Beaufsichtigung des zu Prüfenden, über die den Meistern des betreffenden Gewerbes zu gestattende Anwesenheit und Einsichtnahme von den Prüfungs-Arbeiten, so wie über die Protokoll-Führung finden im Allgemeinen auch auf die Meister-Prüfung

Digitized by Google

ihre Anwendung. Im Besonderen wird in Hinsicht auf die leztere Prüfung noch Folgendes vorgeschrieben.

§. 39.

Bey jeder Meisterrechts-Prüfung müssen theils Fragen zur Beantwortung, theils Arbeiten zur Ausführung aufgegeben werden. Durch die Fragen, die zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung vorgelegt werden, hat sich die Prüfungs-Commission zu überzeugen, ob der Geprüfte die für einen Meister erforderlichen Kenntnisse von den bey seinem Gewerbe vorkommenden Materialien und rohen Stoffen, namentlich von ihrer Natur, den Kennzeichen ihrer Güte, ihrer Behandlungs- und Benützungs-Weise, ferner von den in dem Gewerbe gebräuchlichen Werkzeugen nach ihrer Bestimmung, ihrer Behandlung und Anwendung, endlich von dem sonstigen Verfahren bey den Arbeiten seines Gewerbes besitze.

Zu schriftlichen Aufgaben eignen sich besonders die bey einzelnen Gewerben vorkommenden Berechnungen, Voranschläge, Zeichnungen und ähnliche Ausarbeitungen.

Zu den Arbeits-Aufgaben, durch welche neben der Kenntniß des Gewerbes zugleich das Handgeschick geprüft werden soll, sind einzelne schwierigere Verrichtungen des Gewerbes zu wählen, die in der Regel unter den Augen der Prüfungs-Commission zur Ausführung zu bringen sind. Nur ausnahmsweise kann, wenn und so weit es die Gründlichkeit der Prüfung erheischt, ein völlig ausgearbeitetes Fabrikat des Gewerbes oder das Modell eines solchen zur Aufgabe gemacht werden. Den Modellen ist da, wo sie zum Zweck der Prüfung hinreichen, und eine kostbare oder längere Zeit erfordernde Ausarbeitung zu ersetzen vermögen, immer der Vorzug zu geben. Jedenfalls aber sind zur Ausarbeitung nur solche Gegenstände zu wählen, welche zur Zeit der Prüfung in Gebrauch und Sitte sind, und sonach leicht verwerthet werden können, auch höchstens eine Arbeitszeit von acht Tagen

Digitized by Google

und einen Materials-Aufwand von 15 fl. erfordern, es wäre denn, daß der zu Prüfende selbst zu einer kostbareren Ausarbeitung sich freiwillig erböte.

§. 40.

Die Bezirksämter haben der Zweckmäßigkeit der Prüfungs-Aufgaben bey den unter ihrer Aufsicht vorgenommenen Meister-Prüfungen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und wenn ihnen besonders glücklich gewählte Aufgaben dieser Art vorkommen, dieselben der vorgesetzten Kreis-Regierung einzusenden, um sie zu einer Muster-Sammlung von Prüfungs-Aufgaben und mittelst derselben zur Belehrung der übrigen Prüfungs-Commissionen benützen zu können.

§. 41.

Bey der Nachsuchung eines beschränkten Meisterrechts, in so fern dieselbe nach §. 29. zulässig ist, hat sich die Prüfungs-Commission in ihren Aufgaben streng an die Gegenstände der nachgesuchten beschränkten Arbeits-Befugniß zu halten.

§. 42.

Bey eintretender Stimmen-Gleichheit unter den Mitgliedern der Prüfungs-Commission gebührt dem Obmann eine entscheidende Stimme.

§. 43.

Das über den Prüfungs-Akt aufgenommene Protokoll (§. 18.) muß die Abstimmungen der einzelnen Mitglieder der Prüfungs-Commission über das Ergebniß der Prüfung und über das hierauf zu gründende Urtheil enthalten, und ist mit sämmtlichen Beilagen dem Bezirks-Amt des Ladensitzes zum Erkenntniß über das Meisterrechts-Gesuch mit gutächtlichem Bericht vorzulegen.

Bey diesem Erkenntniß hat das Bezirks-Amt einerseits die Gefährdung des Publikums durch unwissende oder ungeschickte Gewerbsleute in's Auge zu fassen, andererseits jedoch der Gewerbthätigkeit nicht durch zu hoch gespannte Forderungen an den neu angehenden Meister allzuenge Schranken zu setzen.

Digitized by Google

§. 44.

Bey dem sehr verschiedenen Grad von Ausbildung, welchen die Gewerbe der Maurer, Steinhauer und Zimmerleute zulassen, wird bey diesen ein Meisterrecht erster und zweiter Klasse unterschieden. Das Meisterrecht erster Klasse, mit dem dieser Klasse ausschließlich zukommenden Prädikat eines Werkmeisters, wird nur demjenigen Meister oder Meisterrechts-Bewerber ertheilt, der durch die vorgenommene Prüfung sich als besonders befähigt erprobt hat, für größere Bauwesen Riß und Ueberschlag zu bearbeiten, und deren Ausführung in allen einschlagenden Gewerben zu leiten. Die Ertheilung eines solchen Meisterrechts erster Klasse wird in dem Niederlassungs-Bezirke des Meisters zur öffentlichen Kenntniß gebracht; mit einer besondern und ausschließlichen Berechtigung zur Uebernahme oder Verrichtung gewisser Arbeiten ist sie nicht verbunden.

§. 45.

Der Rekurs gegen das bezirksamtliche Erkenntniß über ein Meisterrechts-Gesuch unterliegt den im Art. 166. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Formen und Fristen.

§. 46.

Dem aufgenommenen Meister wird über seine Aufnahme eine Urkunde (Meisterbrief) eingehändigt, welche durch den Zunft-Vorstand des Ladensitzes, an dem die Prüfung vorgenommen wurde, ausgefertigt, und durch das Bezirks-Amt dieses Ladensitzes beglaubigt wird. In diesem Meisterbriefe ist bey den im §. 44. genannten Gewerben die Klasse, und bey einer beschränkten Meisterrechts-Ertheilung (§. 29.) die Beschränkung des Meisterrechts auszudrücken.

§. 47.

Für die Aufnahme des Befähigungs-Beweises (§. 32.) hat der Meisterrechts-Bewerber, ohne Unterschied, ob derselbe durch den Nachweis der Vorübungszeit oder durch eine förmliche Meister-Prüfung

geführt wird, zu der Zunft-Lade, bey welcher diese Verhandlung gepflogen wird, eine Prüfungs-Gebühr zu entrichten, welche

1) bey den Gewerben der Zimmerleute, Steinhauer, Maurer, Ipser, Färber, Gerber, Gold- und Silber-Arbeiter die Summe von zehn Gulden,

2) bey den übrigen Gewerben die Summe von sechs Gulden,

3) bey der Nachsuchung eines beschränkten Meisterrechts in dem §. 29. Ziffer 1. bezeichneten Falle die Summe von vier Gulden nicht übersteigen darf.

Müssen auswärtige (nicht am Ladensitz wohnende) Sachverständige in die Prüfungs-Commission berufen werden; so kann von dem Bewerber neben der obigen Gebühr noch eine besondere Reisekosten-Vergütung zur Zunft-Kasse erhoben werden, welche jedoch die Summe von fünf Gulden nicht überschreiten darf, innerhalb dieser Gränze aber nach dem wirklichen Aufwand der Zunft-Kasse zu bemessen ist.

Bey gleichzeitiger Prüfung mehrerer Meisterrechts-Bewerber wird die Prüfungs-Gebühr von jedem der Geprüften besonders entrichtet, wogegen die Reisekosten-Vergütung von ihnen nur einfach und somit gemeinschaftlich bezahlt wird.

Die Belohnung des Obmanns und der vier von Amtswegen aufgestellten Mitglieder der Prüfungs-Commission, so wie die Vergütung der von dem einen oder dem andern derselben aufgewendeten Reisekosten wird aus der Zunft-Kasse bestritten.

Die Annahme irgend einer Nebenbelohnung von dem Geprüften ist ihnen bey einer nach dem Art. 98. des Gesetzes, beziehungsweise nach der Analogie dieses Artikels, zu bemessenden Strafen verboten.

§. 48.

Der Neben-Aufwand für Materialien, Werkzeuge, Arbeits-Lokal, Beaufsichtigung ꝛc., welchen die Prüfung verursacht, wird von den Geprüften, ohne Dazwischenkunft der Zunft-Kasse bestritten. Derselbe

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

unterliegt, unbeschadet der von dem Richter zu erledigenden privatrechtlichen Verhältnisse, der Ermäßigung des vorsitzenden Obmanns. Für die Beaufsichtigung der Bewerber bey den nicht unter den Augen der Commission selbst vorgenommenen Arbeiten können denselben, wenn die Beaufsichtigungs-Zeit keinen vollen Tag betrug, höchstens drey Kreuzer der Stunde, wenn sie einen oder mehrere Tage betrug, höchstens achtzehn Kreuzer dem Tag nach angesetzt werden.

§. 49.

Für den Meisterbrief (§. 46.) ist zu der Zunft-Lade, bey welcher die Ausfertigung desselben geschieht, eine Gebühr von höchstens drey Gulden zu entrichten.

§. 50.

Auf die Erwerbung des kaufmännischen Gewerbrechts finden im Allgemeinen die vorstehenden, unter §§. 27—49. enthaltenen Vorschriften ihre Anwendung. Die Prüfungs-Gebühren dürfen den höchsten Betrag der obigen Ansätze (zehn Gulden nach §. 47. Ziffer 1) nicht übersteigen.

Bey der Prüfung der Vorübungszeit hat sich die Commission nach den besondern Bestimmungen des Art. 108. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung zu achten.

Die förmliche Prüfung des Gewerbes geschieht durch geeignete, theils mündlich, theils schriftlich zu lösende Aufgaben, und hat vorzugsweise die kaufmännische Rechenkunst, Correspondenz und Buchführung, sodann aber auch die in das gewählte Fach einschlagenden besonderen Handlungs- und Waaren-Kenntnisse zum Gegenstande.

§. 51.

Der Betrieb einer Material-Handlung setzt neben dem Nachweis der Befähigung zum kaufmännischen Gewerbe im Allgemeinen noch eine besondere wissenschaftliche Prüfung des Prinzipals oder seines Werkführers durch den Oberamts-Arzt voraus, welche nach Maaßgabe der Verordnung vom 25. Jun. 1812. (Reg. Blatt S. 327.) auf eine nähere Kenntniß der

Digitized by Google

Material-Waaren, sodann auf die Bekanntschaft mit den bey der Aufbewahrung und Abgabe jener Stoffe zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln zu richten ist.

In Hinsicht auf die Berechtigung zum Laboriren ist das Erforderliche in der Instruktion vom 6. Juny 1828. §. 24. (Reg.Blatt S. 439.) vorgesehen.

Dritter Abschnitt.

Von der Befähigung zum Müller- und Schiffer-Gewerbe.

§. 52.

Zum selbstständigen Betrieb des Getreide-Müller-, und des Schiffer-Gewerbes wird ein Erkenntniß des zuständigen Bezirks-Amts über die Befähigung des Gewerbe-Inhabers oder seines Werkführers erfordert. (Instruktion vom 6. Juny 1828. §. 25.)

§. 53.

Will der Beweis dieser Befähigung durch die nach den bisherigen Zunft-Gesetzen erlangte Eigenschaft des Meisters oder Meisterknechts (s. die angeführte Instr. §. 25. Ziff. 1), oder durch eine wenigstens siebenjährige Vorübungszeit (ebendas. Ziff. 2) geführt werden; so sind die dießfallsigen Nachweise dem Bezirks-Amte unmittelbar zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Beruft sich dagegen der Bewerber auf eine besondere Prüfung (ebendas. Ziff. 3), so wird diese

1) bey dem Getreide-Müller-Gewerbe einem Bezirks-Mühl-Inspektor und zwey weiteren demselben von dem Bezirks-Amt des Prüfungsortes beygegebenen Sachverständigen aufgetragen. Die Prüfung kann nach Umständen am Wohnsitze des Mühl-Inspektors oder an dem gelegentlichen Aufenthaltsorte desselben auf der Visitations-Reise vorgenommen werden.

2) Für das Schiffahrts-Gewerbe wird an denjenigen Orten, wo dasselbe zahlreich besetzt ist, namentlich zu Langenargen, Friedrichshafen, Ulm, Horkheim, eine Prüfungs-Behörde von drey Sachverständigen mit einem geschäftskundigen Vorstande durch das vorgesetzte Bezirks-Amt bestellt.

§. 54.

§. 54.

Die Prüfung besteht theils in Fragen, theils in Probe-Verrichtungen des Gewerbes, welche der Bewerber unter den Augen der Prüfungs-Behörde vorzunehmen hat.

Das Ergebniß wird von der letztern mit gutächtlicher Aeußerung dem Bezirks-Amt des Prüfungsortes zum Erkenntniß über die Befähigung vorgelegt.

Zur Belohnung der Mitglieder der Prüfungs-Behörde hat das vorgesetzte Bezirks-Amt eine Gesammt-Gebühr von drey bis höchstens fünf Gulden festzusetzen.

§. 55.

Dem befähigt Erkannten wird hierüber durch das erkennende Bezirks-Amt eine Urkunde ausgestellt, welche die Art des geführten Beweises zu bezeichnen hat.

Dieselbe unterliegt der gesetzlichen Sportel für oberamtliche Zeugnisse.

Eine wiederholte Prüfung kann dem einmal für befähigt Erkannten bey einer Veränderung seines Niederlassungs- oder Dienst-Ortes nicht angesonnen werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Befähigung zu Kaminfeger-Stellen.

§. 56.

Bey der Besetzung von Kaminfeger-Stellen können nur solche Bewerber zugelassen werden, welche sich über ihre Befähigung für solche Stellen auszuweisen vermögen.

§. 57.

Dieser Ausweis kann entweder durch amtlich beglaubigte vortheilhafte Zeugnisse über eine mindestens dreyjährige Arbeitszeit in dem Kaminfeger-Gewerbe oder durch eine mit günstigem Erfolge bestandene Prüfung geliefert werden.

§. 58.

Die Prüfung der Kaminfeger hat theils die Kenntniß des Kaminbau's und der in Hinsicht auf denselben, so wie in Hinsicht auf die Feuerwerkstätten überhaupt bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften, theils das praktische Geschick des Bewerbers in Kaminfeger-Arbeiten zum Gegenstande.

Sie wird auf Anordnung des Bezirks-Amts, welchem der Bewerber oder die zu besetzende Stelle angehört, durch zwey Zunft-Vorsteher des Maurer- und Steinhauer-Gewerbes und einen bereits angestellten Kaminfeger vorgenommen. Ueber die bewiesene Fähigkeit wird auf das Gutachten der Prüfenden von dem Bezirks-Amt erkannt, und dem befähigt Erfundenen hierüber eine für das ganze Land gültige Urkunde ausgefertigt.

Für diese Prüfung ist nach dem Erkenntniß des Bezirks-Amts eine den Prüfenden zukommende Gebühr von drey bis höchstens fünf Gulden, für die Befähigungs-Urkunde aber die gesetzliche Sportel eines bezirksamtlichen Zeugnisses zu entrichten.

Fünfter Abschnitt.

Transitorische Bestimmung.

§. 59.

Bey der durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung herbeygeführten neuen Organisation der Zunft-Vereine ist der Vermögens-Ausscheidung der in mehrere Theile sich trennenden Vereine, so wie der Berechnung und Vergleichung des Vermögens-Beybringens der zu einem neuen Zunft-Verbande zusammentretenden Vereine oder Vereinstheile in Ermangelung anderweiten gütlichen Uebereinkommens durchgängig der Stand des Vermögens und der Meister-Zahl vom 1. März 1830. zu Grund zu legen.

§. 60.

Die voranstehenden Bestimmungen treten bey jedem einzelnen Zunft-Vereine mit dessen neuer, den Bestimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung entsprechenden Constituirung, welche letztere noch im Laufe des gegenwärtigen Verwaltungs-Jahrs durchgängig zur Vollziehung zu bringen ist, in Wirksamkeit.

Sämmtliche Polizey-Behörden, Zunft-Vorstände und Zunft-Versammlungen werden zu sorgfältiger Vollstreckung und Wahrnehmung dieser Bestimmungen angewiesen. Stuttgart, den 12. Jan. 1830.

Auf Sr. Königl. Majestät besondern Befehl:

Schmidlin.

Verfügung,
betreffend
die Abgränzung der zünftigen Gewerbe.
(Vom 20. Febr. 1830.)

Seine Königliche Majestät haben auf den Grund des Art. 11. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung eine Revision der Abgränzung der zünftigen Gewerbe angeordnet, wornach in Folge höchster Entschließung vom 20. d. M. vorläufig unter Vorbehalt weiterer, nach Maaßgabe der fortschreitenden Entwicklung der Gewerbthätigkeit zu treffender Verfügungen nachstehende Vorschriften ertheilt werden:

§. 1.

Jeder Gewerbe-Inhaber ist befugt, die Fabrikate seines Gewerbes so weit auszurüsten, auch die einzelnen Bestandtheile dieser Fabrikate in so weit selbst zu bearbeiten, als nicht die einem andern zünftigen Gewerbe nach der Natur des letztern oder nach besondern gesetzlichen Vorschriften zustehende ausschließliche Berechtigung entgegensteht.

Insbesondere ist den Hutmachern, den Webern und Wirkern aller Art das Färben ihrer eigenen Fabrikate, den Schneidern, Kappenmachern, Secklern und Sattlern die Besetzung der von ihnen bearbeiteten Gegenstände mit Pelzwerk, so wie den beiden zuletzt genannten Gewerben die Befestigung des Gürtler-Beschlägs an ihren Arbeiten, desgleichen den Schlossern und den Schmieden aller Art die Fertigung der bey ihren eigenen Arbeiten zu verwendenden Nägel, und den Schreinern das Anschlagen der Schlosser-Arbeiten an ihre Fabrikate gestattet.

§. 2.

Der Selbstverfertigung der zum eigenen Bedarf eines Gewerbe-Betriebs erforderlichen Werkzeuge steht der Zunftzwang anderer Gewerbe nicht im Wege.

Digitized by Google

§. 3.

Wenn in den bestehenden Vorschriften nicht entschieden ist, welchem von mehreren Gewerben eine gewisse, ihrer Natur nach dem Zunftzwang unterworfene Arbeit zustehe, zu welcher bey jedem dieser Gewerbe das erforderliche technische Geschick vorauszusetzen ist, so ist die Befugniß zu dieser Arbeit als jenen Gewerben gemeinschaftlich zustehend zu betrachten.

§. 4.

Für eine gemeinschaftliche Zuständigkeit wird insbesondere erklärt:

1) das Abbrechen, Aufsetzen und Ausstreichen der Oefen zwischen Hafnern und Maurern;

2) die Verfertigung halbwollener Tücher zwischen Lein- und Wolle-Webern;

3) die Verfertigung jeder Art von Fensterrahmen zwischen Glasern und Schreinern;

4) die Verfertigung von Blendböden zwischen Schreinern und Zimmerleuten;

5) das Eisenwerk an Hochgebäuden, in so weit es auf dem Ambos (ohne Feile) seine Vollendung erhalten kann, zwischen Schlossern und Schmieden.

§. 5.

In Ein Gewerbe werden vereinigt die bisher getrennten Gewerbe:

1) der Bortenwirker und Knopfmacher unter dem Namen der Bortenwirker;

2) der Flaschner, Spengler und Kupferschmiede unter dem Namen der Kaltschmiede.

Der bisher bestandene Unterschied zwischen den hiedurch vereinigten Gewerben ist in jeder Beziehung aufgehoben, und die Berechtigung zu denselben wird durch ein einfaches Meisterrecht erworben.

§. 6.

Eine gleiche Vereinigung hat zwischen den Gewerben der Huf- und Waffenschmiede, jedoch mit der Bestimmung einzutreten, daß die Ausübung die Huf-

Digitized by Google

Beschlägs fortan nur denjenigen Schmieden zustehen soll, welche das Recht dazu entweder schon unter der Herrschaft der frühern Zunft-Gesetze, oder durch die in der Instruktion vom 12. Jan. d. J. §. 28. vorgeschriebene besondere Prüfung in jenem Gewerbzweig erworben haben.

§. 7.

Auf gleiche Weise werden die Gewerbe der Küfer und Kübler überall, und somit auch in denjenigen Bezirken, wo solche bisher von einander getrennt waren, in Ein Gewerbe unter der Bestimmung vereinigt, daß diejenigen Meister dieses Gewerbes, welche sich zugleich den bis jetzt den Küfern ausschließlich zugestandenen Keller-Geschäften zu widmen gemeint sind, so fern sie die Berechtigung zu diesen Geschäften nicht schon unter der Herrschaft der frühern Zunft-Gesetze erlangt haben, sich über ihre dießfallsige Befähigung durch eine besondere Prüfung ausweisen müssen.

§. 8.

Die Ipser als solche sind nicht befugt, die Arbeiten der Maurer zu verrichten, und das Meisterrecht des Ipser-Gewerbes bildet noch fernerhin einen Gegenstand abgesonderter Erwerbung: hingegen kann auch das vereinigte Meisterrecht der Ipser, Maurer und Steinhauer gleichzeitig in Einer Prüfung mit einfacher Gebühren-Entrichtung erworben werden. Rücksichtlich der Befugniß der Maurer zur Vornahme von Ipser-Arbeiten aller Art, mit Ausnahme des Anstreichens mit Oel- und Leim-Farbe, bleibt es bey der bestehenden Bestimmung.

Die Gewerbe der Maurer und Steinhauer sind in der Art vereinigt, daß in Zukunft ein abgesondertes Meisterrecht in einem dieser beiden Gewerbe nicht mehr ertheilt werden kann.

§. 9.

In der Zusammensetzung der Prüfungs-Commissionen für die in den §§. 5—7. erwähnten Gewerbe hat das Bezirks-Amt auf den verschiedenen Umfang,

Digitized by Google

in welchem das Meisterrecht nachgesucht wird, die gebührende Rücksicht zu nehmen.

§. 10.

Unter dem Ausschließungs-Recht der zünftigen Gerber ist die Bereitung von Saffian- und Corduan-Leder, so wie des Pergaments nicht begriffen.

§. 11.

In Hinsicht auf den Detail-Handel mit Taback, Schießpulver und Seidegeweben wird, obgleich diese Waaren unter den in Art. 113. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung aufgestellten Begriff der Gegenstände des zunftfreien Handels fallen, auf den Grund des Art. 114. des gedachten Gesetzes die bisherige Bestimmung beybehalten, wornach zu demselben neben den Selbsterzeugern der genannten Artikel (Art. 112. der Gewerbe-Ordnung) nur die zünftigen Kaufleute und die besonders dazu concessionirten Krämer berechtiget sind. Dagegen tritt in Ansehung der sonstigen unter den Begriff des Art. 113. der Gewerbe-Ordnung fallenden Gegenstände, auf welche die zünftigen Kaufleute bis daher kraft besonderer Bestimmungen ein ausschließliches Recht behaupteten, namentlich auch in Ansehung des Eisens und anderer Metalle, die Regel des Art. 113. der Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch die besagte Regel die unabhängig von Zunft-Verhältnissen bestehenden Verbote und Einschränkungen des Handels mit gewissen Gegenständen keine Aenderung erleiden.

Die Polizey-Behörden haben über der Festhaltung der voranstehenden Vorschriften zu wachen.

Stuttgart, den 20. Febr. 1830.

Auf Sr. Königl. Majestät besondern Befehl:

Schmidlin.

Instruktion
für die
Erledigung der Gesuche um Berechtigung zu Gewerben, die im Umherziehen betrieben werden.
(Vom 24. Febr. 1831.)

Zu Vereinfachung des Geschäftsgangs bey den Gesuchen um Berechtigung zu Gewerben, welche im Umherziehen betrieben werden, und zur Sicherung einer gleichförmigen Erledigungs-Weise dieser Gesuche wird Folgendes verfügt:

§. 1.

Zu dem auf den Umfang eines einzigen Oberamts- oder standesherrlichen Amts-Bezirks beschränkten Betrieb eines im Umherziehen auszuübenden Gewerbes kann die Berechtigung, so weit sie von Angehörigen des Bezirks selbst nachgesucht wird, und so weit nicht die Ausübung des betreffenden Gewerbes an sich und unabhängig von der umherziehenden Betriebsweise dem Erkenntniß der höhern Regierungs-Stelle vorbehalten ist, von dem betreffenden Bezirks-Polizeiamt ertheilt werden.

§. 2.

Gesuche, die nicht unter die Bestimmung des §. 1. fallen, jedoch auf den Umfang eines und desselben Kreises sich beschränken, eignen sich zur Erledigung durch die Kreis-Regierung des Wohnorts des Bewerbers, und zwar ohne Unterschied, ob der Gewerb-Bezirk dem Kreis der erkennenden oder dem einer andern Regierung angehöre.

§. 3.

Gesuche, welche einen auf das Gebiet mehrerer Kreise oder den ganzen Umfang des Königreichs sich erstreckenden Gewerbs-Bezirk zum Gegenstand haben, sind inskünftig und bis auf weitere Verfügung im Namen und Kraft besonderer Vollmacht des Ministeriums des Innern je durch diejenige Kreis-Regierung zu erledigen, in deren Kreis der Bewerber seinen Wohnsitz hat.

Digitized by Google

§. 4.

Von der Bewilligung eines Gewerb-Bezirks, welcher ganz außerhalb des Kreises der erkennenden Regierung liegt, hat die letztere der einen oder den mehreren Regierungen, in deren Kreise jener Bezirk einschlägt, unter Mittheilung des bezirksamtlichen Vortrags über das Gesuch Kenntniß zu geben.

§. 5.

Ausländern kann die Berechtigung zu einem im Umherziehen zu betreibenden Gewerbe im Vollmachts-Namen des Ministeriums des Innern von der Kreis-Regierung, jedoch nur innerhalb ihres Kreises, verliehen werden.

§. 6.

In Hinsicht auf die Würdigung der Berechtigungs-Gesuche wird auf die bestehenden Grundsätze verwiesen, wornach namentlich folgende Rücksichten zu beobachten sind:

1) die Erlaubniß zu umherziehenden Gewerben jeder Art kann nur an Personen ertheilt werden, deren Heimathrecht außer Zweifel gestellt ist.

(Gewerbe-Ordnung Art. 135. Instruktion vom 6. July 1828. §. 35.)

2) Sie setzt voraus, daß in der Person des zu Berechtigenden kein Grund zur Besorgniß eines Mißbrauchs liege, daß derselbe sonach namentlich ein unbescholtenes Prädikat besitze, oder wenigstens frühere Verfehlungen durch nachfolgende gute Aufführung wieder ausgeglichen habe.

3) Gleichermaßen soll die Ertragsfähigkeit des auszuübenden Gewerbes mit den beabsichtigten Wanderungen in einem Verhältniß stehen, welches keine Veranlassung zur Aufsuchung unerlaubten Neben-Erwerbs in sich trägt.

4) Wesentliche Rücksichten beruhen auf der Gattung der Waaren, welche hausirend verkauft, oder der Arbeiten, welche im Umherziehen betrieben werden sollen.

a) Zum Hausirhandel mit einfachen oder zusammengesetzten Arzneimitteln für Menschen oder Thiere,

Digitized by Google

mit Giften und sogenannten Arcanis soll niemals eine Berechtigung ertheilt werden.

(Gewerbe-Ordnung Art. 135.)

Jedoch ist unter diesem Verbot der Absatz gesammelter Wurzeln und Kräuter ꝛc. an Materialisten und Apotheker nicht begriffen.

b) Patente zum Hausirhandel mit linnen Garn sind die dringendsten Gründe weder zu ertheilen noch zu erneuern, und ihre Erneurung ist ausnahmsweise von der Regel ausschließlich den Kreis-Regierungen vorbehalten.

(Verordnung vom 18. April 1827. §. 10.)

c) Dem Aufkommen eines Hausirhandels in Spezerey-Waaren ist möglichst zu begegnen, so wie auch die Gestattung dieses Handels bey sonstigen Gegenständen, welche zwar nicht wie Spezerey-Waaren dem Zunftzwang der Kaufleute unterliegen, aber ebenfalls leicht eine Gesundheits-gefährliche Beschaffenheit annehmen können, z. B. Backwerken, destillirten Wassern ꝛc. eine besondere Vorsicht erfordert.

d) Gleiche Vorsicht ist in Hinsicht auf die Leichtigkeit des Mißbrauchs zur Entwendung und Unterbringung entwendeter Effekten bey der Zulassung des Hausirhandels mit alten und gebrauchten Gegenständen, z. B. altem Eisen, Nägeln, getragenen Kleidern, anzuwenden.

e) Druckschriften gehören zu den Handels-Artikeln, deren hausirweiser Betrieb nur mit großer Beschränkung und nur unter der in §. 40. der Instruktion vom 6. Juny 1828. enthaltenen näheren Bestimmung gestattet werden kann.

f) Bey zünftigen Fabrikaten ist im Allgemeinen eine vorzügliche Strenge in Gestattung des Hausirhandels, wie bisher, so auch künftighin, um so mehr anzuwenden, als sie den Nahrungszweig eines sehr zahlreichen seßhaften Gewerbstandes bilden, und als der Hausirhandel, indem er die ordentlichen Absatzwege verstopft, eben darum, je mehr er sich ausbreitet, um so mehr neue nothgedrungene Betreiber hervorruft.

Digitized by Google

Oertliche Verhältnisse, wornach die einmal genommene Richtung der Industrie auf den Hausirhandel nur mit einer großen und weiter verbreiteten ökonomischen Erschütterung plötzlich unterbrochen werden könnte, mögen eine Milderung der Strenge begründen; es ist jedoch, wo solche Verhältnisse sich vorfinden, auf eine allmählige Umänderung derselben Bedacht zu nehmen.

g) Der hausirweise Betrieb zünftiger Arbeiten ist bisher schon mit wenigen Ausnahmen, wohin namentlich Zinngießer- und Kesselflicker-Arbeiten gehören, nicht zugelassen gewesen. Auch jene Ausnahmen sind so viel möglich einzuschränken, und hauptsächlich nur da zu gestatten, wo der Bedarf der Einwohner durch seßhafte Gewerbe nicht befriedigt wird.

h) Eine größere Willfährigkeit in Ertheilung der Berechtigung kann bey Artikeln und Arbeiten Statt finden, in welchen die seßhaft betriebenen Gewerbe dem Bedarf des Publikums im Allgemeinen oder in einzelnen Orten und Bezirken keine, oder nur eine mangelhafte und unbequeme Befriedigung verschaffen, zumal wenn solche Artikel ohnehin dem freien Gewerbe angehören.

Hieher gehören z. B. verschiedene Gattungen von Feld- und Garten-Früchten, Gewächsen, Sämereien, Geflügeln, Südfrüchte, Honig und Gesälze, Glas- und Steingut-Waaren, Rechen, Hecheln und manche ähnliche Holzfabrikate, Spindeln, hölzerne Uhren, Haften, Nadeln, Federkiele, die Arbeiten der Scheerenschleifer, Korbmacher, Hafenbinder, Regenschirmmacher ꝛc.

5) Hinsichtlich der in sinnlichen Darstellungen (für Auge und Ohr) bestehenden Gewerbe wird auf die Normal-Vorschrift vom 17. Jan. d. J. verwiesen. In so weit sie dieser zufolge unter gleiche Kategorie mit den polizeilich ausgezeichneten herumziehenden Gewerben im Allgemeinen fallen, ist bey der Entscheidung der Erlaubniß-Gesuche auf die mögliche Gefahr einer Seits

des Ausartens in eine dem Publikum lästige Betteley, anderer Seits eines nachtheiligen Einflusses auf die Volkssitten besondere Rücksicht zu nehmen. Namentlich soll gemeinen Spielleuten die Erlaubniß zum herumziehenden Betrieb ihres Gewerbes immer nur mit der ausdrücklichen Einschränkung auf den Besuch von Kirchweihen und Märkten und das Aufspielen im Dienst seßhafter Musiker ertheilt werden.

(Verordn. v. 16. Aug. 1813. in Knapp's Repertor. Th. 5. Abth. 2. S. 353.)

6) Unter den voranstehenden Bestimmungen ist es im Allgemeinen Grundsatz, die Erlaubniß zu herumziehenden Gewerben nur an Personen zu ertheilen, denen andere für ihr Fortkommen ausreichende Erwerbmittel nicht zu Gebot stehen.

Die mehr oder minder strenge Anwendung dieses Grundsatzes richtet sich nach den einschlagenden sonstigen Rücksichten, wie sie durch die Gattung der Waaren oder Arbeiten (Ziff. 4. a—h. Ziff. 5), durch die Begünstigung, welche ein neu aufblühender, oder ein unter gegebenen Verhältnissen in seinem Bestand noch wesentlich vom Absatz durch Hausirhandel abhängiger nützlicher Fabrikations-Zweig in Anspruch nimmt, durch Einschränkung des beabsichtigten Gewerb-Betriebs auf kurze Perioden, durch eine in dem Gewerbe zuvor schon in gutem Glauben zugebrachte längere Zeit und durch andere ähnliche Verhältnisse begründet seyn können.

7) Bey der Maxime der Verminderung der herumziehenden Gewerbe ist besonders der Ergänzung derselben aus den nachwachsenden Generationen entgegenzuwirken, und somit jüngeren, namentlich ledigen, arbeitsfähigen und in der Aufsuchung anderer Erwerbsmittel minder beschränkten Personen die Erlaubniß zu umherziehenden Gewerben, zumal zu solchen, welche sich durch keinen dem Publikum gebrachten Vortheil empfehlen, nicht ohne besonders dringende Gründe zu ertheilen. Namentlich sind auch die eigenthümlichen Nachtheile, mit welchen die herumziehende Lebensweise für jüngere Personen weiblichen Geschlechts verbunden seyn kann, im Auge zu behalten.

Digitized by Google

8) Der gleiche Grund fordert die Beobachtung eines ſtreng auf das wirkliche Bedürfniß berechneten Maaßes in der Zulaſſung von Begleitern oder Stellvertretern des Betreibers eines herumziehenden Gewerbes, und ſchließt das Mitführen von Kindern und andern Perſonen, deren Begleitung nicht für den Gewerbs-Betrieb ſelbſt nothwendig iſt, unbedingt aus.

Einem Ehepaar, das unmündige Kinder beſitzt, kann das gleichzeitige Umherziehen auf dem Gewerbe der Regel nach nicht, und auch ausnahmsweiſe bey beſonders dringenden Gründen nur dann geſtattet werden, wenn nachgewieſenermaßen für die Beaufſichtigung und Erziehung der zurückgelaſſenen Kinder genügend geſorgt iſt, dagegen kann durch die Zulaſſung der abwechslungsweiſen Benützung eines hierauf einzurichtenden Gewerb-Patents auf die Verhältniſſe ſolcher Eheleute Rückſicht genommen werden.

9) Die Vorſchrift des Circular-Reſcripts vom 9. Sept. 1824, wornach von den Söhnen eines mit den dort bezeichneten geringen Arbeiten ſich nährenden herumziehenden Gewerbsmanns höchſtens Einem die Ausübung deſſelben oder eines ähnlichen umherziehenden Gewerbs geſtattet werden ſoll, iſt, ſo viel immer möglich, in Anwendung zu erhalten.

10) Bey den Berechtigungs-Geſuchen israelitiſcher Glaubensgenoſſen iſt die Vorſchrift des §. 19. der Verfügung zur Vollziehung der erſten Abtheilung des Geſetzes über die öffentlichen Verhältniſſe der Israeliten vom 14. Juny 1828. (Reg. Blatt S. 548) ſtreng zu beachten.

11) Eben ſo ſind bey dergleichen von Zigeunern angebrachten Geſuchen die beſondern hierauf ſich beziehenden Beſtimmungen der polizeilichen Vorſchriften in Betreff der Zigeuner vom 3. Nov. 1828. ſorgfältig zu wahren.

12) Bey Ausländern iſt das perſönliche Bedürfniß des Gewerbes zunächſt nicht Gegenſtand dieſſeitiger Würdigung und Berückſichtigung, die Entſcheidung über ihre Berechtigungs-Geſuche hat ſich daher vorzugsweiſe

a) nach der Unverdächtigkeit der Person und dem Nachweis des Heimath-Verhältnisses, welcher immer durch Urkunden der heimathlichen Obrigkeit selbst gegeben seyn muß, so wie

b) darnach zu richten, ob der beabsichtigte haustrweise Gewerbs-Betrieb mit keinerley polizeilicher Gefährde verbunden ist, und ob er einem Bedürfniß des Publikums entspricht, oder wenigstens dem inländischen Gewerbstand keinen Nachtheil bringt, und ob in demselben nicht bereits eine genügende Anzahl inländischer Gewerbtreibender beschäftigt ist.

Die in der Verordnung vom 11. Sept. 1807. §. 7. namentlich bezeichneten und andere mit denselben nach der Geringfügigkeit oder der polizeilichen Gefährde in gleiche Kategorie fallenden Haustrgewerbe können Ausländern überall nicht gestattet werden.

Bey der Versagung des von einem ausländischen Krämer nachgesuchten Haustrhandels kann derselbe auf die ihm unter den Bestimmungen der Verordnung vom 13. Okt. 1823. frey stehende Beziehung der diesseitigen Jahrmärkte verwiesen werden.

§. 7.

Der einzuräumende Gewerb-Bezirk ist streng nach dem durch die Gattung und die Verhältnisse des Gewerbes bedingten Bedarf des Betreibers und beziehungsweise des Publikums zu bemessen. Der Regel nach, und wo nicht besondere Umstände eine Abänderung begründen, soll derselbe mit dem Wohnort des Gewerbtreibenden oder der Umgegend desselben in geographischem Zusammenhange stehen.

§. 8.

Die Zeit, auf welche die Berechtigung ertheilt oder erneuert wird, soll in der Regel die Dauer eines Jahrs nicht überschreiten. Bey Zigeunern bildet die Dauer eines halben Jahres die nicht zu überschreitende Gränze, bey Ausländern wird die Erlaubniß gewöhnlich nur auf einen oder einige Monate ertheilt.

Digitized by Google

§. 9.

Die Waaren oder Arbeiten, für welche die Berechtigung ertheilt wird, sind genau zu bezeichnen, und daher allgemeine Ausdrücke von unbestimmtem Sinn, wie z. B. kurze Waaren, zu vermeiden.

§. 10.

Hinsichtlich der Verwilligung von Patenten zum Hausirhandel mit Sensen, Sicheln, Strohmessern und Strohblättern des Königl. Hüttenwerks Friedrichsthal und des Eisenwerks zu Neuenbürg behält es bey der Ministerial-Verfügung vom 21. Febr. 1829. unter der Bestimmung sein Verbleiben, daß das Ministerium des Innern in der Verwilligung der Patente zu Gunsten des Hüttenwerks Friedrichsthal von der Regierung des Schwarzwald-Kreises und zu Gunsten des Eisenwerks Neuenbürg von der Regierung des Neckar-Kreises vertreten wird, welchen Stellen demnach die Berechtigungs-Gesuche beziehungsweise von dem Oberamt Freudenstadt und der Stadt-Direktion Stuttgart inskünftig vorzulegen sind.

§. 11.

In Beziehung auf den mit keinem, die seßhafte Lebensweise unterbrechenden Umherziehen von Ort zu Ort verbundenen Gewerbs-Betrieb seßhafter Handwerker in auswärtigen Orten, in welchen es an einem dem Ortsbedarf genügenden Betrieb ihres Gewerbes durch eingesessene Meister mangelt, wird auf den Art. 61. der allgem. Gew.Ordn. und den §. 17. der Instruktion vom 6. Jun. 1828. mit dem Bemerken verwiesen, daß die hier vorgetragenen Bestimmungen nach Art. 128. der Gew. Ordn. auch auf unzünftige Gewerbe, welche in die in Art. 61. bezeichnete Kategorie fallen, Anwendung finden.

§. 12.

Die Polizey-Behörden haben dem Vorstehenden gemäß sich zu achten.

Stuttgart, den 24. Febr. 1831.

Königl. Ministerium des Innern.

Digitized by Google

Register.

Anmerk. Wo in diesem Register einfach auf die Instruktion (ohne Beisetzung der Jahrzahl und des Tags) hingewiesen ist, ist immer die „Instruktion vom 6. Nov. 1828" darunter verstanden.

Abfahrt, s. Ladung.

Abgabe von Patenten, s. Patente.

Abgränzung der zünftigen Gewerbe, Verfügung hierüber, S. 103, s. Gewerbe, Hutmacher, Weber, Färber, Schneider, Kappenmacher ic.

Absatz der Waaren, ist nicht auf den Zunft-Bezirk beschränkt, Art. 60. — Aufhebung beschränkender Zunft- und Markt-Gesetze, das. s. auch Handel.

Abstimmung, welche bey Zunftwahlen erforderlich ist, Art. 102. — Strafe der Verweigerung der Abstimmung, das.

Abwesenheit des Lehrlings ohne Erlaubniß des Meisters, darf an der Lehrzeit in Abrechnung gebracht werden, Art. 17.

Activ- und Passiv-Vermögen der Zunft-Vereine. Dessen Theilung bey der Trennung eines Zunft-Vereins in mehrere Vereine, Art. 79. — Bestimmungen hinsichtlich des Vermögens bey der Vereinigung bisher getrennter Zunft-Vereine, Art. 80.

Alter ist kein Hinderniß für den Eintritt in eine zünftige Lehre, Art. 13.

Amts-Versammlungen haben die Kaminfeger zu bestellen, Instr. §. 30.

Ankauf, freier, der rohen Stoffe und Fabrikate, Art. 7.

Anrechnungen, übertriebene, deren polizeiliche Ermäßigung, Art. 9.

Anstalten, öffentliche, welchen das Recht zur Ausübung zünftiger Gewerbe verliehen worden, sind vom Zunftzwange frey, Art. 71.

Ansteckende Krankheiten berechtigen zu gleichbaldiger Auflösung des Gesellen-Vertrags, Art. 37.

Anzeige von dem Betrieb eines Gewerbes, s. Gewerbe. — Anzeige des Lehr-Vertrags bey dem Zunft-Vorstande, Art. 15. — In welchen Fällen und in welcher Form diese Anzeige schriftlich geschehen könne, Instr. §. 9. — Anzeige des Austritts des Lehrlings vor beendigter Lehrzeit, Art. 22. — Anzeige der Werkführer, s. Werkführer.

Anzeige-Register, s. Liste.

Apotheken. Deren Errichtung unterliegt polizeilichem Erkenntniß, Art. 124. — Wer die Concession hiezu ertheile, Instr. §. 23.

Apotheker, deren Prüfung, Instr. §. 24.

Arbeitsgehülfen. Unbeschränktheit der Meister in der Zahl derselben, Art. 57.

Arbeitslohn. Strafe auf Verabredungen zu dessen Steigerung, Art. 8. — Verabredungen der Gesellen, Art. 45.

Arbeitsstunden, gesetzliche. Deren wiederholte Versäumung begründet die gleichbaldige Auflösung des Gesellen-Vertrags, Art. 37. — Bestimmung der Arbeitsstunden, Art. 42. — Gleichmäßige Anwendung dieser Bestimmung auf Gehülfen unzünftiger

Digitized by Google

(Arbeitsstunden.)
Gewerbe-Inhaber, Instr. §. 33. — Verabredungen der Gesellen, an gewissen Arbeitsstunden oder Arbeitstagen nicht zu arbeiten, deren Bestrafung, Art. 45.

Arbeitstage, Bestimmung derselben oder der Arbeitszeit, Art. 42. s. auch Arbeitsstunden.

Arcana sind vom Hausirhandel ausgeschlossen, Art. 135. u. Instr. v. 24. Febr. 1831. §. 6. — Strafe der Contravenienten, Art. 140.

Arzneimittel. Polizeiliche Aufsicht über den Verkehr mit solchen, Art. 4. — Sind vom Hausirhandel ausgeschlossen, Art. 135. u. Instr. v. 24. Febr. 1831. §. 6. — Bestrafung der Zuwiderhandelnden, Art. 140.

Auctioneurs, s. Versteigerer.

Aufkündigung, vierwöchige, zum Behuf des Austritts aus der Lehre vor beendigter Lehrzeit, Art. 20. — Aufkündigung des Gesellen-Vertrags, s. Gesellen-Vertrag.

Aufkündigungsfrist der Gesellen und Meister, Art. 35.

Aufnahme in das Meisterrecht wird von dem Bezirks-Amte verfügt, Art. 50. — Wieder-Aufnahme nach geschehener Verzichtleistung auf das Meisterrecht, Art. 63. — Die Gebühren für die Aufnahme fließen in die Zunftkasse, Art. 92. — Nähere Bestimmung dieser Gebühren, Art. 93. 94. 95. — Für den Uebertritt in einen andern Zunft-Bezirk wird keine Aufnahme-Gebühr bezahlt, Art. 95. — Unentgeldliche Aufnahme der bisher unzünftigen Genossen eines gesetzlich zünftigen Gewerbes in ein solches Gewerbe, Zus. Ges. Art. 4. s. übrigens Meisterrecht, auch Meisterprobe.

— von Capitalien, s. Capital-Aufnahmen.

Aufsagung, s. Aufkündigung.

Aufsicht, polizeiliche, über die Gewerbe, Art. 4.

Aufstellung zünftiger Waaren, zum feilen Kaufe, wann und wem solche verboten, Art. 132. — Bestimmungen wegen solcher Fabrikate, zu deren gewerbsmäßigem Verkaufe polizeiliche Concession erforderlich ist, Art. 133.

Ausgaben der Zunft-Vereins-Kassen, s. Zunftkassen.

Ausländer haben zur Niederlassung in einem inländischen Orte, Behufs des Betriebs eines unzünftigen Gewerbes, die Aufenthalts-Bewilligung des Bezirks-Polizeiamts nöthig, Instr. §. 3. — Berechtigung der Ausländer zu Verfertigung bestellter Arbeiten im Inlande, Instr. §. 16. — Deren Concession zum Hausirhandel, Art. 135. u. Instr. v. 24. Febr. 1831. §. 6.

Ausschreiben der Lehrlinge, liegt dem Zunft-Vorstande ob, Art. 86. — Die Gebühr dafür fließt in die Zunft-Kasse, Art. 92. — Nähere Bestimmung dieser Gebühr, Art. 93. 94.

Austritt des Lehrlings vor beendigter Lehrzeit, ohne gegründete Ursache und ohne Bewilligung des Meisters, Art. 18. — In Folge der Verschuldung des Meisters, Art. 19. — Zum Behuf des Uebertritts zu einem andern Gewerbe, Art. 20. — Austritt des Lehrlings in Folge einer unverschuldeten Entlassung durch den Meister, Art. 21. s. übrigens Lehrgeld. — Verabredung der Gesellen zum Austritt aus der Arbeit, s. Gesellen-Mißbräuche. — Gesetzlicher Austritt aus der Lehre, s. Lehrling, Lehrlings-Prüfung.

Digitized by Google

Ausweisung der Pfuscher aus dem Zunft-Bezirke, Art. 74.
Aversal-Belohnung der Mitglieder des Zunft-Vorstandes, s. Lehr-Vertrag, Lehrlings-Prüfung, Meisterrecht. — Deren Maaßstab, Art. 91.

Bäcker sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58. — Ausnahmsweise Bestimmungen wegen des Absatzes ihrer Waaren, Instr. §. 17.
Barbiere, deren Prüfung, Instr. §. 24.
Bau-Polizey, Bestrafung der Verletzung der bau-polizeilichen Vorschriften, Instr. §. 7.
Beiträge der Gesellen zur Unterstützung kranker oder verunglückter Mitgesellen, fließen in die Zunft-Kasse, Art. 92. Vergl. Gesellen, Zunft-Kassen.
Bekanntmachung, öffentliche, der Handwerker ꝛc., welche sich gemeinschädlicher Bereitungen schuldig machen, Art. 5. — der hinterlegten Beschreibungen von Erfindungen, nach dem Erlöschen der hiefür ertheilten Patente, Art. 162.
Belohnung des Lehrmeisters, Art. 14. s. übrigens Lehrgeld. — des Obmanns, s. Obmann. — des Zunft-Dieners, der Zunft-Vorsteher, s. diese; s. auch Aversal-Belohnung. — Festsetzung von Belohnungen durch die Zunft-Versammlung, Art. 100. — Stückweise Belohnung der Gesellen. Wie es bey denselben im Falle der Auflösung des Gesellen-Vertrags zu halten, Art. 36. s. auch Prüfungsgebühren.
Bereitungen, gemeinschädliche, Anstalten dagegen, Art. 5. — Bekanntmachung derer, welche sich gemeinschädlicher Bereitungen schuldig machen, das. — Obliegenheit des Zunft-Vorstandes, auf schädliche Bereitungen und Verfahrungsarten aufmerksam zu seyn, und solche zur Anzeige zu bringen, Art. 86. — Handel mit unzünftigen Bereitungen aus Natur-Erzeugnissen, Art. 114. 115. — Ungesetzliche Bereitungen oder Bereitungsmittel sind Grund zu Verweigerung eines Erfindungs-Patents, Art. 147.
Bergbau, dessen Verleihung, Instr. §. 32.
Beruf, früherer, ist kein Hinderniß des Eintritts in eine zünftige Lehre, Art. 13.
Beschimpfung des Meisters begründet die gleichbaldige Auflösung des Gesellen-Vertrags, Art. 37.
Beschlüsse der Zunft-Versammlungen, Art. 103. 104. — Wenn schriftliche Abstimmung unzulässig sey, Art. 103. — Abfassung der Beschlüsse, das. — Wenn solche der bezirksamtlichen Genehmigung unterliegen, Art. 104. — Genehmigung zu Capital-Aufnahmen, das. — Verantwortlichkeit für die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse der Zunft-Versammlungen, Art. 106. — Aufschub der Vollziehung im Zweifelsfalle, das.
Beschreibung von Erfindungen, für welche ein Patent nachgesucht wird, Art. 145. — Strafe der unrichtigen Beschreibung, Art. 159. — Bekanntmachung, öffentliche, der hinterlegten Beschreibung, nach Erlöschung des Patents, Art. 163.
Bestellungen. In der Annahme von Bestellungen ist ein zünftiger Meister nicht beschränkt, Art. 54. — Und nicht an seinen Zunft-Bezirk oder Niederlassungs-Ort gebunden, Art. 60. — Aufsuchung von Bestellungen unterliegt den Vorschriften über den Hausirhandel, Art. 61. — Bestrafung unbefugter Nachfrage nach Waaren-Bestellungen, Art. 141.

Betrieb zünftiger Gewerbe. Dessen Vorbedingungen, Art. 12. s. auch Unzünftige Gewerbe. — Unbefugter Betrieb zünftiger Gewerbe, s. Pfuscherey. — Anzeige des Orts-Vorstehers von dem unbefugten Betriebe zünftiger oder unzünftiger Gewerbe (vergl. Erkenntniß) bey dem Bezirks-Amte, Instr. §. 6.

Bezirke der Kaminfeger und Kleemeister, deren Abänderung, Instr. §. 30.

Bezirks-Beamte führen den Vorsitz in den Zunft-Versammlungen, Art. 99.

Bezirks-Zunft-Vereine, s. Zunft-Vereine.

Bierbrauer sind unzünftig, Zus.Ges. Art. 1.

Bilder. Vorschriften für den Hausirhandel mit solchen, Instr. §. 40.

Blindbödden dürfen von Schreinern und Zimmerleuten gelegt werden, Verf. v. 20. Febr. 1830. §. 4.

Bortenwirker sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58. — Werden mit den Knopfmachern unter dem Namen Bortenwirker vereinigt, Verf. v. 20. Febr. 1830. §. 5.

Buchbinder sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58.

Buchdruckereien, Buchhandlungen. Deren Errichtung unterliegt polizeilichem Erkenntniß, Art. 124. — Welche Behörde die Concession ertheile, Instr. §. 23.

Büchsenmacher sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58.

Capital-Aufnahme. Bedingung der Genehmigung der deshalb gefaßten Beschlüsse, Art. 104.

Commissions-Lager dürfen auch von zünftigen Meistern auswärts gehalten werden, Art. 60.

Concession, s. Fabrik-Concession, Kram-Concession, Hausirhandel, Bergbau, Fidßerey ꝛc.

Confiscation des Handwerkszeugs der Pfuscher und der durch solche verfertigten Waaren, Art. 74.

Controle, polizeiliche, über die Aechtheit und Güte gewisser Waaren und Fabrikate, Art. 4.

Corduan, s. Saffian.

Dauer der Lehrzeit, Art. 14. s. übrigens Lehrzeit. — der Wirkung eines Patents, Art. 149. s. Patente.

Detail-Handel, kaufmännischer, gehört unter die zünftigen Gewerbe, Art. 107. — Minimum des Kaufwerths bey dem unzünftigen Verkaufe, das. s. übrigens Handel.

Dispensation von der Minderjährigkeit zum Behuf des Betriebs eines zünftigen Gewerbes, Art. 12.

Drechsler sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58.

Druckschriften. Vorschriften über die Ausübung des Hausirhandels mit solchen, Instr. §. 40. u. Instr. v. 24. Febr. 1831. §. 6.

Ehefrauen, böslich verlassene, von zünftigen Meistern; deren Rechte hinsichtlich des Fortbetriebs des Gewerbes ihres Mannes, Art. 67. — Vorschrift wegen Anzeige dieses Fortbetriebes, Instr. §. 1. — Wenn diese Anzeige gemacht werden müsse, Instr. §. 2.

Ehrenrechte, mit dem Meisterrechte verknüpfte, s. Meisterrecht.

Digitized by Google

Eigenthum der Zünfte, s. Zunft-Eigenthum.
Einführungs-Patente, s. Patente.
Einlagen für die Mitbenützung eines besondern Zunft-Eigenthums, Art. 94.
Einschreiben der Lehrlinge. Die Gebühr dafür fließt in die Zunft-Kasse, Art. 92. — Nähere Bestimmung dieser Gebühr, Art. 93. 94.
Eisen, altes, Hausirhandel damit, s. Hausirhandel.
Eisenwerk an Hochgebäuden darf von Schmieden und Schlossern gefertigt werden, Verf. v. 20. Febr. 1830. §. 4.
Enkel zünftiger Meister, s. Meisterkinder.
Entlaßbarkeit der bisherigen Obmänner und Zunft-Vorsteher, Zus.Ges. Art. 5. S. auch Entlassung.
Entlassung, unverschuldete, des Lehrlings durch den Meister, s. Austritt. — Entlassung der Zunft-Vorsteher, s. Zunft-Vorsteher.
Entschädigung des Meisters, dessen Lehrling ohne gegründete Ursache und ohne seine Bewilligung ausgetreten, Art. 18. S. auch Kosten-Ersatz.
Erben zünftiger Meister. Fortbetrieb des Gewerbs eines verstorbenen zünftigen Meisters durch dessen Erben, Art. 69. — Anzeige hievon bey dem Orts-Vorstande, Instr. §. 1. — Wann solche geschehen müsse, Instr. §. 2. S. auch Erkenntniß.
Erfindungen. In wie ferne solche vom Zunft-Zwange frey seyen, Art. 71. — Patente für solche, s. Erfindungs-Patente. — Patente für die Einführung ausländischer Erfindungen, s. Patente. — Beschreibung der Erfindung, für welche ein Patent nachgesucht wird, Art. 145. — Strafe unrichtiger Beschreibungen, Art. 159. — Verbesserung patentisirter Erfindungen, s. Verbesserung. — Bekanntmachung der hinterlegten Beschreibungen, nach Erlöschung der für die Erfindung ertheilten Patente, Art. 162.
Erfindungs-Patente, s. Patente.
Erkenntniß, polizeiliches; zu welchen Gewerben solches erforderlich, Art. 124—126. S. auch Wasserwerke. — Erkenntniß des Bezirk-Amts über Fortsetzung des Gewerbes eines verstorbenen Meisters ꝛc. durch seine Erben, Instr. §. 18. S. auch Trödelhandel. Desgl. über die Handels-Befugniß des unzünftigen Fabrikanten, Instr. §. 34.
Erlöschung der Patente, s. Patente.
Ermäßigung, polizeiliche, übertriebener Anrechnungen, Art. 9.
Erneuerung, periodische, der Zunft-Vorsteher, Art. 84. — Erneuerung der Hausir-Patente, s. Patente.
Examen, Examinatoren der Lehrlinge, s. Lehrlings-Prüfung.

Fabrikanten. Deren Handelsrecht, Art. 62. 121. — Zunft-Freiheit der Fabrikanten, Art. 121. S. auch Musterreisende.
Fabrikate. Polizeiliche Controle über die Aechtheit und Güte derselben, Art. 4. — Patente für die Erfindung neuer Fabrikate, neuer Fabrikations-Mittel oder Fabrikations-Methoden, s. Erfindungs-Patente.
Fabrik-Concession, ist einzuholen, so fern der Unternehmer nicht zur selbstständigen Ausübung der betreffenden Gewerbe als Zunft-Genosse berechtigt ist, Art. 118. — Unter welchen Bedingungen sie ertheilt werden könne, Art. 119. — Wirkungen der

Digitized by Google

(Fabrik-Concession.)
Fabrik-Concession, Art. 120. — Sie ist nicht persönlich, das. — Kann nicht auf andere, nicht in der Concession begriffene Gewerbe ausgedehnt werden, das. — Durch welche Behörde die Fabrik-Concession ertheilt werde, Instr. §. 22.

Fabrikmäßige Gewerbe-Einrichtungen müssen von dem Orts-Vorsteher dem Bezirks-Amte angezeigt werden, Instr. §. 5.

Fabrik-Zeichen. Befugniß zu Aufdrückung eines solchen, Hinterlegung bey dem Oberamte, Bestrafung der Nachahmung, Art. 6. — Bescheinigung der Hinterlegung, Eintrag der hinterlegten Fabrik-Zeichen in ein hiefür bestimmtes Register, Versieglung des einen Exemplars ꝛc. Instr. §. 8.

Färber, sind zünftig, Art. 10. Beil. 58.

Färben eigener Fabrikate, gestattet, Verf. v. 20. Febr. 1830. §. 1.

Feiertage, gesetzliche. An solchen sind die Gesellen zur Arbeit nicht verbunden, Art. 42.

Feilbieten, Feiltragen von Waaren unterliegt den Vorschriften über den Hausirhandel, Art. 61. — Ausnahmsweise Gestattung des Feilbietens der Waaren, das. — Auf welche Handwerker vorzüglich diese Ausnahmen sich beziehen, Instr. §. 17. — Einholung der ortspolizeilichen Genehmigung, das.

Feldmesser, deren Prüfung, Instr. §. 24.

Fensterrahmen, dürfen von Glasern und Schreinern verfertigt werden, Verf. v. 20. Febr. 1830. §. 4.

Festtage. An solchen sind die Gesellen zu arbeiten nicht verbunden, Art. 42.

Feuer-Polizey. Beobachtung der Feuer-Polizey-Gesetze bey dem Betrieb der Gewerbe, Art. 4. — Bestrafung der Verletzung der feuerpolizeilichen Vorschriften, Instr. §. 7.

Firma. Anzeige von Veränderung der Firma eines Gewerbes, Instr. §. 1.

Fischer sind unzünftig, Zus.Ges. Art. 1.

Flaschner und Spengler sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58. — Werden mit den Kupferschmieden unter dem gemeinschaftl. Namen Kaltschmiede vereinigt, Verf. v. 20. Febr. 1830. §. 5.

Flößerey, deren Verleihung, Instr. §. 32.

Frachtfahrer, s. Ladung.

Frauenzimmerkleider. Deren Verfertigung durch Frauenspersonen ist dem Zunft-Zwange nicht unterworfen, Art. 73. — Welche Verfertigerinnen von Frauenzimmerkleidern der Gewerbesteuer unterliegen, Instr. §. 20.

Friedensgerichtliche Entscheidung bey Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen ꝛc., s. Streitigkeiten.

Friedrichsthal, K. Hüttenwerk, Fabrikate, s. Hausirhandel.

Gebühren für die Wieder-Aufnahme in das Meisterrecht nach geschehenem Verzicht auf dasselbe, Art. 63. — Gebühren für das Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge, für die Meister-Prüfung, für die Aufnahme in das Meisterrecht, fließen in die Zunft-Kasse, Art. 92. — Nähere Bestimmung dieser Gebühren, Art. 93. 94. 95. und Instr. v. 12. Jan. 1830. §§. 24. 47. Vergl. Meisterrecht ꝛc. — Festsetzung von Gebühren durch die Zunft-Versammlungen, Art. 100.

Digitized by Google

Geburt ist kein Hinderniß des Eintritts in eine zünftige Lehre, Art. 31.

Gehalt des Obmanns und Zunft-Dieners, s. Obmann, Zunft-Diener. — Festsetzung der Gehalte durch die Zunft-Versammlung, Art. 100.

Geheimhaltung der mit einem Patent-Gesuche übergebenen Beschreibung einer Erfindung, Art. 150.

Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Recht im Orte der Niederlassung, ist Bedingung des Betriebs zünftiger Gewerbe, Art. 12.

Gerber, s. Roth- ꝛc. Weiß- ꝛc. S. auch Saffian.

Geschenk-Annahme der Zunft-Vorsteher, wird mit Entlassung bestraft, Art. 98.

Gesellen. Bestimmungen wegen derselben, Art. 27. ff. — Die Gesellen haben bey dem Uebertritt eines Lehrlings in den Gesellenstand nicht mitzuwirken, Art. 27. — Können unbeschadet ihrer Eigenschaft als zünftige Gesellen bey unzünftigen Meistern arbeiten, oder andern, ihrem Gewerbe fremden, Beschäftigungen sich widmen, Art. 28. — Unterstützung der wandernden Gesellen, Art. 29. — Wie oft sie gereicht werden dürfen, das. — Unterstützung im Falle der Hülflosigkeit, namentlich Krankheit, Art. 30. — Zehrpfennige oder Reisegelder der Wandergesellen, Art. 89. — Gleichheit der aus gewerbefreien Staaten kommenden Gesellen mit den zünftigen in Absicht auf Unterstützung und sonstige handwerksmäßige Förderung, Art. 31. — Die Beiträge der Gesellen zu Unterstützung kranker oder verunglückter Mitgesellen fließen in die Zunft-Kasse, Art. 92. — Diese Unterstützung ist Obliegenheit der Zunft-Kasse, Art. 88. — Welche Wandergesellen auf diese Unterstützung keinen Anspruch machen können, Instr. §. 12. — Analoge Anwendung des Art. 31. auf Wandergesellen, welche die Lehre in inländischen Werkstätten, wo das betreffende Gewerbe ohne zünftige Meisterschaft gesetzlich ausgeübt wird, empfangen haben, Instr. §. 13. — Transitorische Bestimmung wegen der Fonds für die an Wandergesellen zu reichende Unterstützung, und auf Bemessung der letztern, Instr. §. 49. — Freie Wahl des Meisters, bey dem der Geselle in Arbeit treten will, Art. 32. — Bestimmung für den Fall, wenn der Geselle hievon keinen Gebrauch machen will, das. — Berechtigung der Gesellen zum Uebertritte zu einem andern Meister, ohne vorher den Ort auf einige Zeit zu verlassen, Art. 41. — Verpflichtung des neuen Meisters zur Anzeige von dem Uebertritte bey der Orts-Polizeistelle, Instr. §. 15. — Gleichmäßige Anwendung dieser Bestimmungen (Art. 33—41.) auf unzünftige Gesellen, Art. 128. — Verpflichtung zur Arbeit in den für die Arbeit bestimmten Tagesstunden, Art. 42. — Bestimmung dieser Stunden, das. — Abstellung von Gesellen-Mißbräuchen, s. Gesellen-Mißbräuche. — Supplirung der Volljährigkeit zum Behuf der Zulassung zum Meisterrechte, s. Volljährigkeit. — Unbeschränktheit der Meister in der Zahl ihrer Gesellen, Art. 56. — Vorbehalt der Rechte zünftiger Gesellen für die dem Meisterrecht entsagenden Meister, Art. 63. — Aufhebung der Gesellen-Laden, Art. 92.

Gesellen-Arbeit. Verrichtung durch Meister, s. Meisterrecht.

Gesellen-Laden, s. Gesellen.

Gesellen-Mißbräuche. Strafe des Versuchs, eine Art von obrigkeitlicher Gewalt gegen die Neben-Gesellen geltend zu ma-

Digitized by Google

(Gesellen-Mißbräuche.)
chen, Art. 43. — Bestrafung von Verabredungen zum Austritte aus der Arbeit, Art. 44. — Desgl. zu Unterlassung der Arbeit an gesetzlichen Arbeitstagen oder in gesetzlichen Arbeitsstunden oder bey gewissen Meistern, Art. 45. — Gleichmäßige Anwendung dieser Bestimmungen (Art. 43—45.) auf unzünftige Gesellen, Art. 128. — Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen, s. Streitigkeiten.

Gesellen-Vertrag, wird erst nach einer Probezeit von 8 Tagen verbindlich, Art. 33. — Auflösung des Gesellen-Vertrags durch Tod, Aufkündigung oder augenblickliche Auffagung, Art. 34. — Bestimmung der Aufkündigungs-Frist, Art. 35. — Austritt der Gesellen, welche stückweise arbeiten, Art. 36. — In welchen Fällen der Meister zur gleichbaldigen Auffagung berechtigt ist, Art. 37. — In welchen Fällen der Geselle hiezu berechtigt, Art. 38. — Was der Meister dem Gesellen im Falle einer ungesetzlichen Aufkündigung zu leisten, Art. 39. — Maaßregeln gegen den unberechtigter Weise austretenden Gesellen, Art. 40. — Anwendung des Executions-Gesetzes auf solche Gesellen, Instr. §. 14. — Bestrafung des Meisters, der einen solchen Gesellen vor erfüllter Verpflichtung gegen den früheren Meister in Arbeit nimmt, das.

Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse der Zunft-Versammlungen, s. Beschlüsse.

Gesundheits- und Wohlfahrts-Polizey, Einwirkung derselben auf Gewerbe, welche Luft und Wasser verunreinigen, Art. 4.

Getreide-Mühlen, s. Mühlen.

Getreide-Müller sind unzünftig, Zus.Ges. Art. 1. — Deren Prüfung, Instr. §. 25. — Erkenntniß des Bezirks-Amts über die Befähigung, Instr. v. 12. Jan. 1830. §. 52. — Vorlegung der Nachweise; besondere Prüfung durch den Mühl-Inspector und zwey weitere Sachverständige, §. 53. — Prüfungs-Aufgaben, Fragen, Probe-Verrichtungen, Vorlegung des Ergebnisses bey dem Bezirksamte, Erkenntniß über die Befähigung, Belohnung der Mitglieder der Prüfungs-Commission, §. 54. — Urkunde über die erstandene Prüfung; Sportel; Ausschluß wiederholter Prüfungen, §. 55.

Gewerbe. Welche Gewerbe Gegenstand der Gewerbe-Ordnung seyen, Art. 1. — Anzeige bey dem ersten Orts-Vorsteher, welche dem Betrieb eines Gewerbes voranzugehen hat, Art. 2. Instr. §. 1. — Durch wen die Anzeige geschehen müsse, Instr. §. 1. — Wann solche gemacht werden müsse, Instr. §. 2. — Obliegenheiten des Orts-Vorstehers hiebey, s. Orts-Vorsteher. — In welchem Falle die Anzeige zu wiederholen, Instr. §. 4. — Strafe auf die Unterlassung dieser Anzeige, das. — Verfahren des Orts-Vorstehers bey Bestrafung der unterlassenen Anzeigen, Instr. §§. 6. 7. — Unbeschränkte Ausübung der Gewerbe, Art. 3. — Unterordnung des Betriebs unter die polizeilichen und finanziellen Vorschriften, das. — Polizeiliche Aufsicht über die Gewerbe, Art. 4. — Bestimmung der zünftigen Gewerbe, Art. 10. — Theilnahme unzünftiger Personen an zünftigen Gewerben, Art. 58. s. auch Unzünftige Gewerbe-Theilhaber. — Gleichzeitiger Betrieb unzünftiger Gewerbe, Art. 59. — Gewerbe-Betrieb außerhalb des Niederlassungs-Orts, Art. 60. 61. 128. — Fortbetrieb der Gewerbe verstorbener zünftiger Meister durch deren Wittwen und Kinder ꝛc., s. Meisters-Wittwen, Meisters-Kinder, Er-

Digitized by Google

(Gewerbe.)
ben. — Ausübung der zünftigen Gewerbs- und Handels-Befugnisse, Art. 70. — Gewerbe, zu deren fabrikmäßigem Betriebe die Unternehmer Concession erhalten, sind vom Zunft-Zwange frey, Art. 71. — Strafe der unbefugten Betreibung zünftiger Gewerbe (Pfuscherey), Art. 74. — Unzünftige Gewerbe insbesondere, s. Unzünftige Gewerbe. — Befugniß der Gewerbe-Inhaber zu eigener Ausrüstung der Fabrikate ihres Gewerbes und Bearbeitung der einzelnen Bestandtheile ihrer Fabrikate, Verf. v. 20. Febr. 1830. §. 1. — Gemeinschaftliche Berechtigung zur Fertigung von Arbeiten bey Zweifelsfällen, das. §. 3. — Besondere Bestimmung hierüber, s. Oefen, Bücher, Fensterrahmen, Blindbden, Eisenwerke. — Vereinigung bisher getrennter Gewerbe, s. Bortenwirker, Knopfmacher, Flaschner, Spengler, Kupferschmiede, Hufschmiede, Küfer, Kübler, Ipser, Maurer, Steinhauer. — Vorschriften für die Erledigung von Gesuchen um Berechtigung zu Gewerben, die im Umherziehen betrieben werden, Instr. v. 24. Febr. 1831. S. 107. S. Umherziehende Gewerbe.

Gewerbe-Ordnung. Der Zunft-Vorstand hat über deren Befolgung zu wachen, Art. 86.

Gewerbs-Gegenstände, sachverständige Gutachten darüber, s. Gutachten.

Gewerbstreitigkeiten. Bestimmungen über das Verfahren in Gewerbstreitigkeiten, Art. 164. ff. S. Verwaltungsstellen, Recurs ꝛc.

Gewicht, s. Maaß.

Gifte sind vom Hausirhandel ausgeschlossen, Art. 135. — Strafe der Contravenienten, Art. 140.

Glaser sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58. — Ausnahmsweise Bestimmungen wegen der Verfertigung und des Absatzes ihrer Waaren, Instr. §. 17. S. auch Fensterrahmen.

Gold- und Silber-Arbeiter sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58.

Gürtler sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58.

Gürtlerbeschläg dürfen Seckler und Sattler an ihre Fabrikate befestigen, Verf. v. 20. Febr. 1830. §. 1.

Gutachten des Zunft-Vorstandes über Meisterrechts-Ertheilungen, Art. 50. — Ueber Gewerbs-Gegenstände, Art. 124.

Haarkräusler, s. Perückenmacher.

Hafner sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58. S. auch Oefen.

Handel mit eigenen und fremden Fabrikaten seines Gewerbes, ist dem zünftigen Meister erlaubt, Art. 62. — Ausübung der zünftigen Gewerbs- und Handels-Befugnisse, Art. 70. — Concurrenz der Kauf- und Handelsleute mit dem den Handels-Befugnissen der Handwerker und Fabrikanten, Art. 110. — Aufhebung der ausschließenden Handels-Befugnisse einzelner Handwerker, das. — Weitere Handels-Befugnisse einzelner Handwerker, deren Fortdauer, Art. 111. — Gleichstellung der unzünftigen mit den zünftigen Gewerben, in Beziehung auf Handels-Befugnisse, das. — Handel mit selbstverfertigten Gegenständen, Art. 112. — Mit Natur-Erzeugnissen und unzünftigen Bereitungen aus solchen, Art. 113. — Kram-Concession, s. Kram-Concession. — Beschränkung des Handelsrechts unzünftiger Gewerbe auf eigene Fabrikate, Art. 129. — Erkenntniß des Bezirksamts

Digitized by Google

(Handel.)
über diese Befugniß, Instr. §. 34. — Bestimmungen über den Detailhandel mit Taback, Schießpulver und Seidengeweben, s. Taback ꝛc.; mit sonstigen unter Art. 113. der Gewerbe-Ordnung fallenden Gegenständen; Aufrechthaltung der bisherigen Verbote und Einschränkungen des Handels mit gewissen Gegenständen, unabhängig von Zunft-Verhältnissen, Verf. v. 20. Febr. 1830. §. 11.

Handwerker, zünftige, Art. 10. Beil. S. 58. — Unzünftige, Zus.Ges. Art. 1. — Deren Handel, s. Handel, Musterreisende.

Hausgenossen. Arbeiten für Hausgenossen oder durch Hausgenossen sind vom Zunft-Zwange frey, Art. 71.

Hausirhandel. Der Hausirhandel mit zünftigen Waaren ist verboten, Art. 131. — Wem und wo die Aufstellung zünftiger Waaren zum feilen Kaufe verboten sey, Art. 132. — Bestimmung wegen solcher Fabrikate, zu deren gewerbsmäßigem Verkauf polizeiliche Concession erforderlich ist, Art. 133. — In welchen Fällen der Hausirhandel ausnahmsweise gestattet werden könne, Art. 134. — Wodurch die Concession zum Hausirhandel bedingt werde, Art. 135. — Concession der Ausländer, das. — Ausweis des die Erlaubniß zum Hausiren Nachsuchenden, in Betreff des Bürger- oder Beisitzrechts, Instr. §. 35. — Ausübung des Hausirgewerbes durch Mehrere, Art. 137. — Begleitung eines ausländischen Hausirers von andern Personen, nöthige Erlaubniß hiezu, Instr. §. 36. — Strafen auf die Uebertretung der dießfälligen Vorschriften, Instr. §. 46. — Verdacht der Landstreicherey, das. — Ortspolizeiliche Erlaubniß zu Ausübung des Hausir-Gewerbes, Art. 139. — Fortsetzung des Hausirhandels durch die Wittwe eines Hausirhändlers, Instr. §. 37. ff. — Bezirksamtliche Erlaubniß hiezu, das. — Wann die Erlaubniß der Kreis-Regierung erforderlich sey, das. — Hausirhandel mit Druckschriften, s. Druckschriften. — Strafen auf die Uebertretung der Bestimmungen wegen Ausübung des Hausirhandels, Art. 140. — Hausirhandel mit Gegenständen des freien Verkehrs, Art. 142. — Nähere Vorschriften in Betreff des Hausirhandels mit Gegenständen, deren Verfertigung und Verkauf weder durch Zunft-Gesetze beschränkt, noch an eine besondere Bewilligung der Orts-Polizeistelle geknüpft ist, Inst. §. 47. — Nähere Vorschriften über die Berechtigung zu Gewerben, die im Umherziehen betrieben werden, Instr. v. 24. Febr. 1831. — Gesuch um Berechtigung hiezu in einem Oberamts- oder Amts-Bezirk, bey dem Bezirks-Polizeyamt einzureichen, das. §. 1. — Gesuch um Berechtigung im Umfang eines Kreises, von der betr. Kreis-Regierung zu erledigen, §. 2. — Gesuche um Berechtigung für mehrere Kreise, von der Kreis-Regierung des Petenten zu erledigen, §. 3. — Benachrichtigung der Regierung, für deren Kreis die Erlaubniß ertheilt worden, §. 4. — Berechtigung der Ausländer durch die Kreis-Regierung innerhalb ihres Kreises, §. 5. — Rücksichten, welche bey Würdigung der Berechtigungs-Gesuche zu beobachten; Heimathrecht, unbescholtenes Prädikat des Petenten; verhältnißmäßige Ertragsfähigkeit des auszuübenden Gewerbes; Gattung der zu verkaufenden Waaren oder der zu betreibenden Arbeiten; Verbot des Hausirhandels mit Arzneimitteln und Arcanis; Ausnahmen des Absatzes von Wurzeln und Kräutern an Materialisten; Verbot des Hausirhandels mit leinen Garn; Vorbehalt der Erneuerung der Patente hiezu für die Kreis-Regierungen; Steuerung des

Digitized by Google

(Hausirhandel.)
Hausirhandels mit Specerey-Waaren, alten und gebrauchten Gegenständen, Eisen, Nägeln, getragenen Kleidern ꝛc.; Beschränkung des Hausirhandels mit Druckschriften; Strenge in Gestattung des Hausirhandels mit zünftigen Fabrikaten; Milderung dieser Strenge bey örtlichen Verhältnissen; Einschränkung des hausirweisen Betriebs zünftiger Arbeiten; Ausnahmen; Ertheilung der Berechtigung zu sinnlichen Darstellungen; Erlaubniß für gemeine Spielleute; allgemeiner Grundsatz für Ertheilung der Erlaubniß zu herumziehenden Gewerben; Entgegenwirken gegen Ergänzung der herumziehenden Gewerbe aus den nachwachsenden Generationen; besondere Rücksicht auf die Nachtheile für jüngere Weibspersonen; Begleiter oder Stellvertreter des Betreibers eines herumziehenden Gewerbes, Mitführen von Kindern ꝛc.; Ertheilung der Erlaubniß an Eheleute, welche unmündige Kinder besitzen, durch die bestellte Beaufsichtigung und Erziehung dieser Kinder bedingt; Rücksicht auf solche Verhältnisse durch Zulassung der abwechslungsweisen Benützung des Patents; Vorschrift des Circular-Rescripts v. 9. Sept. 1824. wegen Ausübung eines herumziehenden Gewerbes durch die Söhne eines solches Gewerbsmannes; Berechtigungs-Gesuche von Juden, Zigeunern, Ausländern; Rücksichten, welche dabey zu nehmen; Verweisung ausländischer Krämer, welche den Hausirhandel nachsuchen, auf die Beziehung der diesseitigen Jahrmärkte, — dieselbe Instr. §. 6. — Verhältniß der einzuräumenden Gewerbe-Bezirke zu dem Bedarf des Betreibers und des Publikums, §. 7. — Beschränkung der Zeit der Berechtigung auf ein Jahr; bey Zigeunern auf ein halbes Jahr; bey Ausländern auf einen oder einige Monate, §. 8. — Genaue Bezeichnung der Waaren oder Arbeiten, für welche Berechtigung ertheilt wird, §. 9. — Patente zum Hausirhandel mit Sensen, Sicheln ꝛc. aus dem K. Hüttenwerk Friedrichsthal und dem Eisenwerke zu Neuenbürg, Gesuche hierum, wenn sie Friedrichsthal betreffen, bey der Regierung des Schwarzwald-Kreises durch das Oberamt Freudenstadt, und wenn sie Neuenbürg betreffen, der Regierung des Neckar-Kreises durch die Stadtdirektion Stuttgart vorzulegen, §. 10. — Vorschriften in Betr. des Gewerbes von Ort zu Ort umherziehender, seßhafter Handwerker an Orten, in welchen es an einem, dem Ortsbedarf genügenden Betrieb ihres Gewerbes mangelt, §. 11.

Hausir-Patente, s. Patente.

Haus-Ordnung. Deren Störung begründet alsbaldige Auflösung des Gesellen-Vertrags, Art. 37.

Hebammen. Deren Prüfung, Instr. §. 24.

Heimathrecht, muß vor Erlangung der Erlaubniß zum Hausirhandel von dem Ausländer erwiesen werden, Instr. §. 35. u. Instr. v. 24. Febr. 1831. §. 6.

Herumziehende Gewerbe, s. Hausirhandel.

Hinwegnahme von Waaren, deren Verkauf den Hausirern verboten, Art. 140.

Holzmesser beruhen auf obrigkeitlicher Bestellung, Instr. §. 28.

Hufschmiede, s. Schmiede.

Hülflosigkeit der Wandergesellen, begründet Unterstützung aus der Zunft-Kasse, Art. 30. 31.

Digitized by Google

Hülfs-Kassen, s. Zunft-Kassen.

Hutmacher sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58. — Dürfen ihre eigenen Fabrikate färben, Verf. v. 20. Febr. 1830. §. 1.

Inländische Gewerbe. Das Publikum ist bey'm Ankauf von Fabrikaten an solche nicht gebunden, Art. 7.

Innungen, kaufmännische, s. Kaufmännisches Gewerbe.

Interessen der Zünfte, s. Zunft-Interessen.

Ipser und Tüncher sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58. — Erwerbung des vereinigten Meisterrechts als Ipser, Maurer und Steinhauer, Verf. v. 20. Febr. 1830. §. 8. s. auch Maurer.

Juden, deren Gesuche um Berechtigung zum Hausirhandel, s. Hausirhandel.

Kaminfeger sind unzünftig, Zuf.Ges. Art. 1. — Deren Bestellung, Instr. §§. 28. 30. — Bezirke, Instr. §. 30. — Befähigung zu Kaminfegerstellen, wird zur Bewerbung um solche erfordert, Instr. v. 12. Jan. 1830. §. 56. — Ausweis über die Befähigung; besondere Prüfung, §. 57. — Gegenstände der Prüfung; Prüfungs-Commission; Erkenntniß über die bewiesene Fähigkeit; Urkunde hierüber; Prüfungsgebühren; Sportel für das oberamtliche Zeugniß, §. 58.

Kammmacher sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58.

Kappenmacher, dürfen ihre Fabrikate selbst mit Pelzwerk besetzen, Verf. v. 20. Febr. 1830. §. 1.

Kauf, s. Ankauf.

Kaufleute, deren Concurrenz mit den Handels-Befugnissen der Handwerker, s. Kaufmännisches Gewerbe. — Sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58.

Kaufmännische Innungen, s. Kaufmännisches Gewerbe.

Kaufmännisches Gewerbe. Bestimmungen über dasselbe, Art. 107. ff. — Begriff des kaufmännischen Detail-Handels, s. Detail-Handel. — Befähigung für den selbstständigen Betrieb des kaufmännischen Gewerbes, Art. 108. — Concurrenz mit den Handels-Befugnissen der Handwerker und Fabrikanten, Art. 110. — Verhältniß der kaufmännischen Innungen zu den übrigen Zünften; Anwendung der in Beziehung auf diese gegebenen Bestimmungen auf die kaufmännischen Innungen, Art. 117. — Freie Gestattung der Musterreisenden, Art. 141. — Vorschriften für die Prüfung im kaufmännischen Gewerbe, s. Meisterprobe.

Kellergeschäft, s. Kübler, Küfer.

Kleemeister, deren Bestellung, Instr. §§. 28. 30. — Bezirke, Instr. §. 30.

Kleider, weibliche, s. Frauenzimmerkleider.

Knopfmacher sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58. — werden mit den Bortenwirkern vereinigt, s. Bortenwirker.

Kornmesser beruhen auf obrigkeitlicher Bestellung, Instr. §§. 28. 31.

Kosten-Ersatz der Mitglieder des Zunft-Vorstandes, Art. 91.

Kostgeld, welches ein Meister dem Lehrlinge statt der Natural-Verpflegung bezahlt, ist von den Bestimmungen der Art. 20. u. 23. ausgenommen, Art. 25.

Digitized by Google

Kram-Concession. Wie solche zu erlangen, Art. 115. — Bedingungen und Wirkungen der Kram-Concession, Art. 116. — Wer solche ertheile, Instr. §. 21.

Krämer, concessionirte. Ihre Handels-Befugnisse, Art. 116. — Verhältniß zur kaufmännischen Innung, das. — Abgabe an die kaufmännische Zunft-Kasse, das.

Krankheit der Lehrlinge darf an der Lehrzeit in Abrechnung gebracht werden, Art. 17. — Krankheit der Wandergesellen begründet Unterstützung, Art. 30. 31. S. auch Ansteckende Krankheiten.

Kreis-Regierung hat über die Entlassung der Zunft-Vorsteher zu erkennen, Art. 98.

Kübler, Küfer, sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58. — Ausnahmsweise Bestimmungen wegen der Verfertigung und des Absatzes ihrer Waaren, Instr. §. 17. — Werden in Eine Zunft vereinigt; besondere Bestimmung wegen der Berechtigung zu Kellergeschäften, Verf. v. 20. Febr. 1830. §. 7.

Kupferschmiede, Kürschner, sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58. — Vereinigung der Kupferschmiede mit den Flaschnern und Spenglern, s. Flaschner.

Laboranten. Deren Prüfung; Berechtigung zum Laboriren, Instr. §. 24. und Instr. v. 12. Jan. 1830. §. 51.

Laden. Berechtigung zünftiger Meister zu Führung offener Läden, Art. 60.

Ladung und Abfahrt der Schiffer und Frachtfahrer. Polizeiliche Vorschriften über die Zeit derselben, Art. 4.

Landboten, deren Bestellung, Instr. §§. 28. 29.

Landstreicherey, s. Hausirhandel.

Lebensmittel. Polizeiliche Aufsicht über den Verkehr mit denselben, Art. 4.

Lehrbrief. Gebühr für denselben, Art. 93. und Instr. v. 12. Jan. 1830. §. 24. S. auch Lehrlingsprüfung.

Lehre. Unterbrechung derselben durch Abwesenheit, s. Lehrzeit. — Austritt aus der Lehre vor beendigter Lehrzeit, Art. 20. — Anzeige vom Austritt bey dem Zunft-Vorstande oder dem Orts-Vorsteher, Art. 22.

Lehrgeld. Dessen Größe, Art. 14. — Angabe der dem Lehrgelde surrogirten Verlängerung der Lehrzeit, in dem Lehr-Vertrage, Art. 15. u. 24. — Berechnung des Lehrgelds für die einzelnen Lehrjahre, Art. 16. — Nachlaß oder Zurückbezahlung des Lehrgelds im Falle einer durch den Meister veranlaßten Auflösung des Lehr-Vertrags, Art. 19. — Maximum des zurückzubezahlenden Lehrgelds, das. — Entrichtung im Falle des Todes des Lehrmeisters, oder der Entlassung des Lehrlings aus einem rechtsgenügenden Grunde, oder aus Mangel an Arbeit ꝛc. Art. 23. — Zusatz zu der Lehrzeit statt des Lehrgeldes, Art. 24. — Durch Bezahlung des Lehrgelds wird der Lehrling von der Verlängerung der Lehrzeit frey, das. — Bestimmung für den Fall eines ungegründeten Austritts des Lehrlings, das. — Vergütung für den Fall des Todes des Meisters, das. — In andern Fällen hat der Meister keine Vergütung der nicht vollendeten Lehrzeit anzusprechen, das. — Ausnahme hievon, wenn durch Vertrag das Gegentheil voraus bestimmt ist, Instr. §. 10. — Vorschriften

(Lehrgeld.)
wegen des Eintrags in das Protokoll über die Anzeige von Lehr-Verträgen hinsichtlich der Belohnung des Lehrmeisters, so ferne solche ganz oder zum Theil in einem Zusatze zu der Lehrzeit besteht, Instr. v. 12. Jan. 1830. §. 3. — Vermittlung dieses Geldanschlags, wenn solcher unter den Partheien nicht zu Stande gekommen, §. 4.

Lehrlinge. Vorbedingungen des Eintritts in die Lehre, Art. 13. — Austritt vor beendigter Lehrzeit, Art. 20. S. auch Austritt, Lehr-Vertrag, Lehrgeld. — Entlassung vor beendigter Lehrzeit, ohne Verschuldung des Lehrlings, Art. 21. — Anzeige hievon bey dem Zunft-Vorstande oder dem Orts-Vorsteher, Art. 22. — Bestimmungen wegen des Lehrgelds, s. Lehrgeld. — Wie es im Fall einer durch den Lehrling oder den Meister oder durch den Tod des Letztern veranlaßten früheren Auflösung des Lehr-Vertrags, wegen des Lehrgelds und des etwa vom Lehrlinge bezogenen Lohnes zu halten, Art. 24. 25. vergl. Lehrgeld. — Gleichmäßige Anwendung des Vorstehenden auf unzünftige Lehrlinge, Art. 128. — Uebergang des Lehrlings in den Gesellenstand, Art. 27. — Unbeschränktheit in der Annahme von Lehrlingen, Art. 55. — Ausschreiben der Lehrlinge, wem solches obliege, Art. 86. — Register über den Stand der Lehrlinge, das. — Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen, s. Streitigkeiten. — Gebühren für das Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge, s. Einschreiben, Ausschreiben. — Vorschriften für den Eintrag in das Protokoll über die Anzeige von den Lehr-Verträgen hinsichtlich des Standes des Lehrlings, die Belohnung des Lehrmeisters, so ferne solche ganz oder zum Theil in einem Zusatze zu der Lehrzeit besteht, die Verpflichtungen des Lehrmeisters in Hinsicht auf Verpflegung, Kleidung und Arbeitslohn des Lehrlings, Instr. v. 12. Jan. 1830. §. 3. — Pflichten der Zunft-Vereine und resp. Zunft-Vorsteher für möglichst gute Anwendung der Lehrzeit von Seiten der Lehrlinge; Kenntnißnahme von ihren Fortschritten; Untersuchung von Vernachlässigung des Unterrichts; Anhaltung der Lehrlinge zum Besuche der Gewerbeschulen, Anschaffung von Schriften und Modellen zum Selbstunterricht der Lehrlinge, das. §. 10. — Prüfung der Lehrlinge am Schlusse der Lehrzeit, s. Lehrlings-Prüfung.

Lehrlings-Prüfung. Deren Anordnung ist der Regierung vorbehalten, Art. 26. — Theilnahme des Zunft-Vorstandes, Art. 86. — Aversal-Belohnung der Mitglieder des Zunft-Vorstandes hiefür, Art. 91. — Stellung der Lehrlinge vor dem Zunft-Vorstande bey'm Austritt aus der Lehre zur Prüfung; Ausnahmen, Instr. v. 12. Jan. 1830. §. 11. — Vornahme der Prüfung durch Sachverständige unter Leitung des Zunft-Obmanns; Bestellung der Examinatoren durch den Zunft-Vorstand oder resp. durch das Bezirksgericht, das. §. 12. — Anwohnung des Lehrmeisters, Einsichtnahme desselben von den Prüfungs-Arbeiten; gleichzeitige Prüfung mehrerer Lehrlinge; periodische Prüfungs-Termine bey stärker besetzten Zunft-Vereinen, §. 13. — Zweck der Prüfung; Beantwortung von Prüfungs-Fragen; Ausführung einzelner Arbeiten des Gewerbes; Zeichnungen als Prüfungs-Aufgabe; Fall, in welchem die Ausarbeitung eines Fabrikats unterlassen werden kann; Wahl eines zu seiner Ausfertigung nicht über zwey bis drey Tage erfordernden Fabrikats, §. 14. — Verabredung der Arbeits-Aufgaben und der Prüfungs-

Digitized by Google

(Lehrlings-Prüfung.)
Fragen mit dem Obmann; Abwechslung in den letztern, §. 15. — Beaufsichtigung des Lehrlings bey der Prüfung, §. 16. — Erkenntniß über das Ergebniß der Prüfung; dessen Eröffnung, §. 17. — Protokoll über die Vornahme der Prüfung, §. 18. — Entscheidung des Zunft-Vorstandes oder resp. des Bezirks-Gerichts über Streitigkeiten zwischen dem Lehrmeister und dem Lehrling über die Wirkung eines abweisenden Prüfungs-Urtheils, insbes. über Verpflichtung zu unentgeldlicher Fortsetzung der Lehre von Seiten des Meisters, oder Lehrgelds-Ersatz, §. 19. — Sicherung des Lehrmeisters durch zeitiges Anbieten der Auflösung des Lehr-Vertrags bey Unfähigkeit des Lehrlings zu Erlernung des Gewerbes, §. 20. — Anzeige vom Austritt aus der Lehre, §. 21. Lehrbrief, Ausfertigung desselben von dem Zunft-Vorstande; Bedingungen der Aushändigung, §. 22. — Vormerkung des Austritts aus der Lehre in dem Lehrlings-Verzeichniß, §. 23. — Zu der Zunftlade zu entrichtende Gebühren für das Erkenntniß über den Austritt ꝛc. (Ausschreiben und Ledigsprechen), und für den Lehrbrief; Belohnung der mit dem Prüfungs-Geschäfte bemühten Personen; Neben-Aufwand für Arbeits-Materialien ꝛc., von dem Geprüften zu bezahlen, §. 24. — Befreiung der Zöglinge der Staats-Waisenhäuser von der Gebühren-Entrichtung mit Ausnahme des Neben-Aufwands, §. 25. — Ausweis über die erstandene Lehre, resp. die erforderliche Ausbildung in einem Gewerbe, bey der erstmaligen Ausstellung eines Wanderbuchs, §. 26.

Lehrmeister, dessen Belohnung, Art. 14. vergl. Lehrgeld, Lehrling ꝛc.

Lehr-Vertrag. Anzeige von demselben an den Zunft-Vorstand, Art. 15. u. 86. — In welcher Zeit solcher verbindlich werde, das. — Auflösung des Lehr-Vertrags vor beendigter Lehrzeit, und zwar durch den Austritt des Lehrlings ohne gegründete Ursache oder ohne Bewilligung des Meisters, Art. 18. — Durch Verschuldung des Meisters, Art. 19. S. auch Lehre, Lehrling. — Aufhören des Lehr-Vertrags durch den Tod des Lehrmeisters, Art. 23. — Aversal-Belohnung der Mitglieder des Zunft-Vorstandes für Aufnahme der Lehr-Verträge, Art. 91. — Protokoll über die Anzeigen der Lehr-Verträge, vertritt die Stelle des Verzeichnisses über den Stand der Lehrlinge, Instr. v. 12. Jan. 1830. §. 1. — Rubriken des Protokolls, §. 2. S. auch Lehrlinge, Lehrgeld. — Versicherung des Zunft-Vorstandes von Einwilligung des Vaters oder Vormundes ꝛc. minderjähriger Lehrlinge in den Lehr-Vertrag, §. 5. — Unterzeichnung des Eintrags in das Protokoll, Anschließung des Lehr-Vertrags ꝛc. §. 6. — Bescheinigung über die geschehene Lehrvertrags-Anzeige, §. 7. — Rüge der verspäteten Anzeige des Lehr-Vertrags, §. 8. — Gebühr für die Aufnahme der Anzeige eines Lehr-Vertrags, Porto ꝛc., §. 9.

Lehrzeit. Deren Dauer, Art. 14. — Berechnung des Lehrgelds für die einzelnen Lehrjahre, Art. 16. — Unterbrechung der Lehrzeit durch Abwesenheit oder Krankheit des Lehrlings, Art. 17. — Verlängerung der Lehrzeit als Surrogat für das Lehrgeld, s. Lehrgeld. — Pflichten der Zunft-Vereine und resp. Zunft-Vorstände für die möglichst gute Anwendung der Lehrzeit von Seiten der Lehrlinge, s. Lehrlinge.

Leihbibliotheken. Deren Errichtung unterliegt polizeilichem Erkenntniß, Art. 124. — Welche Behörde die Concession ertheile, Instr. §. 23.

Digitized by Google

Leinen Garn, linnen Garn, vom Hausirhandel ausgeschlossen, Instr. vom 24. Febr. 1831. §. 6.

Leineweber sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58. s. auch Tücher.

Leinwandweberey. In wie ferne solche vom Zunft-Zwange ausgenommen sey, Art. 72. — Vorschriften für diejenigen, welche die Leinwandweberey unzünftig auch auf den Verkauf oder auf Bestellung treiben wollen, Instr. §. 19.

Liste der Gemeinde-Genossen und Wohnsteuer-Pflichtigen. Vormerkung der Anzeige von dem Betrieb eines Gewerbes, Instr. §. 4. — Eintrag der Firma, das. — Zurückweisung auf früher eingetragene Gewerbe-Gesellschaften, das. — Vormerkung des Wieder-Aufhörens eines Gewerbes, das. — Besonderes Anzeige-Register für Gewerbe-Inhaber, welche in dem Gewerbe-Orte weder ihren Wohnsitz haben, noch zu den Gemeinde-Genossen gehören, das.

Maaß und Gewicht; polizeiliche Aufsicht über solche, Art. 4.

Mäckler werden von der Obrigkeit bestellt, Instr. §§. 28. 31.

Markt-Gesetze, beschränkende, s. Absatz, Waaren-Verkauf.

Material-Handlungen. Besondere, für den Betrieb derselben vorausgesetzte Prüfung durch den Oberamts-Arzt, Instr. v. 12. Jan. 1830. §. 51.

Maurer und Steinhauer sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58. — Vereinigung des Maurer- und Steinhauer-Gewerbes; Befugniß der Maurer zu Vornahme von Ipser-Arbeiten, Verf. v. 20. Febr. 1830. §. 8. S. auch Oefen.

Meister. Vorzug der kranken Meister bey Bestellung von Gesellen, Art. 32. — Bestimmungen wegen der Verhältnisse der Meister zu Lehrlingen und Gesellen, s. Lehrlinge, Lehrgeld, Lehr-Vertrag ꝛc.; Gesellen, Gesellen-Vertrag ꝛc. — Befugniß zum Handel mit eigenen und fremden Fabrikaten seines Gewerbes, Art. 62. — Ausübung der zünftigen Gewerbs- und Handels-Befugnisse innerhalb des Zunft-Zwangs, Art. 70. — Streitigkeiten unter Meistern, Gesellen und Lehrlingen, s. Streitigkeiten.

Meisterbrief, dessen Ausstellung, Art. 51. — Nähere Vorschrift hierüber, Instr. v. 12. Jan. 1830. §. 46. — Gebühr für dessen Ausfertigung, zu der Zunft-Kasse zu bezahlen, §. 49. S. auch Getreidemüller, Schiffer, Kaminfeger.

Meisterprobe, Meisterprüfung. Nachweisung der persönlichen Befähigung zum Meisterrechte, durch die Meisterprobe, Art. 47. S. auch Meisterrecht. — Theilnahme des Zunft-Vorstandes an der Prüfung der Meisterrechts-Bewerber, Art. 86. — Prüfungen von Meisterrechts-Candidaten aus andern Zunft-Bezirken, das. — Aversal-Belohnung der Mitglieder des Zunft-Vorstandes für die Prüfung der Meisterrechts-Bewerber, Art. 91. — Die Gebühren für die Meister-Prüfung fließen in die Zunft-Kasse, Art. 92. — Nähere Bestimmung dieser Gebühren, Art. 93. — Erwerbung des Meisterrechts bey zünftigen Gewerben durch Prüfung, Instr. v. 12. Jan. 1830. §. 27. — Gewerbe, bey welchen diese Prüfung unbedingt erfordert wird; Erwerbung desselben bey den übrigen zünftigen Gewerben durch förmliche Meisterprobe oder durch schriftlichen Ausweis über die Vorbereitung zu einem Gewerbe, das. §. 28. — Anmeldung zur Meisterrechts-Erwerbung, s. Meisterrecht; Aufnahme des Befähigungs-Beweises durch die Prü-

Digitized by Google

(Meisterprobe, Meisterprüfung.)
fungs-Commission, §. 32. — Was diese Commission insbesondere betrifft, s. Prüfungs-Commission. — Prüfung der als Beweis der Befähigung vorgebrachten Urkunden; Ergänzung oder Rechtfertigung der Lücken; unverschuldete Hindernisse einer ununterbrochenen Vorübung; Militär-Dienstzeit; auf die Reise während der Wanderschaft gewendete Zeit; förmliche Prüfung im Falle der Unzureichenheit des versuchten Beweises, §. 37. — Prüfungs-Aufgaben, §. 38. S. insbesondere §§. 13—18. dieser Instruktion, welche hier gleichfalls in Anwendung kommen, bey Lehrlings-Prüfung. — Fragen zur Beantwortung; Arbeiten zur Ausführung; Erforschung der Kenntnisse des Bewerbers von Materialien und rohen Stoffen, Werkzeugen und dem Verfahren bey den Gewerbs-Arbeiten; schriftliche Aufgaben; Berechnungen, Voranschläge, Zeichnungen ꝛc.; Aufgaben zu Prüfung des Handgeschickes; ausnahmsweise Aufgabe eines ausgearbeiteten Fabrikats oder Modells; Vorzug der Modelle; Wahl leicht zu verwerthender, höchstens eine Zeit von acht Tagen und einen Material-Aufwand von 15 fl. erfordernder Gegenstände, §. 39. — Einsendung besonders glücklich gewählter Aufgaben an die Kreis-Regierungen als Muster für die übrigen Prüfungs-Commissionen, §. 40. — Aufgaben bey Nachsuchung eines beschränkten Meisterrechts, §. 41. — Protokoll über die vorgenommene Prüfung; Inhalt desselben, Vorlegung bey dem Bezirksamte mit gutächtlichem Berichte, §. 43. — Belohnung der Mitglieder der Prüfungs-Commission, Neben-Aufwand für Materialien ꝛc., Beaufsichtigung der Bewerber, s. Meisterrecht. — Anwendung dieser Bestimmungen auf das kaufmännische Gewerbe; Prüfung der Vorübungszeit bey demselben; förmliche Prüfung des Bewerbers; Prüfungs-Aufgaben, §. 50. s. auch Material-Handlungen, Müller, Schiffer, Kaminfeger.

Meisterrecht. Ist Bedingung des Betriebs zünftiger Gewerbe, Art. 12. — Nachweisung der persönlichen Befähigung zum Meisterrechte, Art. 46. — Worin diese Nachweisung bestehe, Art. 47. — Aufhebung der bisherigen Bedingungen der Zulassung zum Meisterrechte, Art. 48. S. auch Sitz- oder Muth-Zeit, Wanderjahre. — Wirkliche Aufnahme in das Meisterrecht, von dem Bezirksamte verfügt, Art. 50. — In welcher Zeit ein Abgewiesener sich wieder melden könne, Art. 51. — Erlangung eines mehrfachen Meisterrechts, Art. 52. — Cognition des Bezirksamts über die gleichzeitige Ausübung, das. — Wirkungen des Meisterrechts, Art. 53. ff. — Gleiche Berechtigung der Meister verschiedener Zunft-Bezirke, Art. 53. — Aufhebung der bisherigen Beschränkungen in der Annahme von Bestellungen, von Lehrlingen, in der Zahl der Gesellen und Werkstühle, in der Wahl der Arbeits-Gehülfen, Art. 54—57. — Verlust des Meisterrechts, Art. 63. ff. — Das Meisterrecht geht durch Nichtbezahlung der Zunft-Abgaben, durch Ausbleiben von den Zunft-Versammlungen, durch Verrichtung von Gesellen-Arbeit oder durch eine vermeintlich unehrbare Handthierung nicht verloren, das. u. Art. 64. — Aufhebung dießfälliger Bestimmungen einzelner Zunft-Ordnungen, Art. 64. — Freiwillige Entsagung, das. — Welche Rechte dem verzichtenden Meister vorbehalten bleiben, das. — Recht zur Wieder-Aufnahme in das Meisterrecht, das. — Gebühren für die Wieder-Aufnahme, das. — Entziehung durch richterliches Erkenntniß, Art. 64. — Das Meisterrecht kann durch eine erlittene an-

Digitized by Google

(Meisterrecht.)
derweite Strafe nie gänzlich verloren werden, Art. 65. — Verlust der mit dem Meisterrechte verbundenen Ehrenrechte, namentlich der Theilnahme an den Zunft-Versammlungen und der Fähigkeit zu Zunft-Aemtern, das. — Wieder-Einsetzung in die verlorne Fähigkeit, das. — Ein Vorrecht der Meisters-Söhne und der mit Meisters-Töchtern sich verheirathenden Handwerker hinsichtlich der Zulassung zum Meisterrechte findet nicht Statt, Art. 68. — Gutachten des Zunft-Vorstandes über die Zulassung der Meisterrechts-Candidaten, Art. 50. u. 86. — Aversal-Belohnung der Mitglieder des Zunft-Vorstandes für die Prüfung der Meisterrechts-Bewerber, Art. 91. — Die Gebühr für die Aufnahme in das Meisterrecht fließt in die Zunft-Kasse, Art. 92. — Nähere Bestimmung dieser Gebühr, Art. 93. — Weitere Gebühr, wenn durch die Aufnahme das Recht der Mitbenützung eines besondern Zunft-Eigenthums erworben wird, Art. 94. — Für den Uebertritt in einen andern Zunft-Bezirk wird keine Aufnahme-Gebühr bezahlt, Art. 95. — Transitorische Bestimmung wegen Erwerbung des Meisterrechts, Instr. §. 49. — Bestimmungen der Instr. v. 12. Jan. 1830. über die Erwerbung des Meisterrechts durch Prüfung ꝛc. s. Meisterprobe, Meisterprüfung. — Meisterrecht in der Ausdehnung auf alle Befugnisse des betr. Gewerbes; beschränktes Meisterrecht zu Gunsten einzelner Gewerbsleute, für gewisse Arbeiten eines dritten Gewerbes; zu Gunsten solcher, welche ihr Fortkommen im bisherigen Gewerbe nicht mehr finden; Ausnahme von diesen; auf den Mühlenbau beschränktes Meisterrecht, gedachte Instr. §. 29. — Anbringen des Meisterrechts-Gesuchs bey dem Bezirksamt; Ausweis über Volljährigkeit oder Minderjährigkeits-Dispensation, über Bürger- oder Beisitz-Recht, über die Vorbereitung zu dem betr. Gewerbe; Erklärung über die Wahl zwischen Prüfung oder bloßem Vorbereitungs-Beweise; Berechnung der Volljährigkeit; Dispensation von der Minderjährigkeit und deren Wirkung, §. 31. — Aufnahme des Befähigungs-Beweises und die übrigen Vorschriften über die Prüfung, s. Meisterprobe. — Rücksichten, welche von dem Bezirksamte bey dem Erkenntniß über das Meisterrecht zu nehmen, §. 43. — Meisterrecht erster und zweiter Klasse bey den Maurern, Steinhauern und Zimmerleuten, Prädicat als Werkmeister, mit dem Meisterrecht erster Klasse verbunden; Bedingungen der Ertheilung desselben; öffentliche Bekanntmachung dieser Ertheilung, womit besondere Berechtigungen hinsichtl. der Uebernahme oder Verrichtung gewisser Arbeiten nicht verbunden, §. 44. — Recurs gegen Erkenntnisse über Meisterrechts-Gesuche, §. 45. — Urkunde über die Befähigung, s. Meisterbrief. — Gebühren für die Aufnahme des Befähigungs-Beweises (Prüfungs-Gebühren), zu der Zunft-Lade zu entrichten; besondere Vergütung zur Zunft-Kasse für Belohnung von auswärts berufener Mitglieder der Prüfungs-Commission; Gebühren-Entrichtung bey gleichzeitiger Prüfung mehrerer Bewerber; einfache Reisekosten-Vergütung; Belohnung des Obmanns und der vier von Amts wegen aufgestellten Mitglieder der Prüfungs-Commission, aus der Zunft-Kasse; Verbot der Annahme aller Neben-Belohnungen, §. 47. — Neben-Aufwand für Materialien, Werkzeuge ꝛc., von dem Geprüften zu bestreiten; Ermäßigung desselben durch den Obmann; Belohnung für Beaufsichtigung der Bewerber bey den nicht unter den Augen der Commission selbst vorgenommenen Arbeiten, §. 48. — Anwendung

(Meisterrecht.)
wendung dieser Bestimmungen auf das kaufmännische Gewerbe; Maximum der Prüfungs-Gebühren, §. 50. S. auch Getreide-Müller, Schiffer, Kaminfeger, Material-Handlungen.

Meisterskinder und Enkel haben in Absicht auf die Zulassung zum Meisterrechte und auf die Abgaben zur Zunftkasse kein Vorrecht, Art. 68. — Bestimmungen wegen Fortsetzung des Gewerbs eines zünftigen Meisters, das. S. auch Erben.

Meisterssöhne, s. Meisterskinder.

Meisterstöchter. Die mit solchen sich verheirathenden Handwerker haben in Absicht auf Zulassung zum Meisterrecht und auf die Zunft-Abgaben kein Vorrecht, Art. 68.

Meisterswittwen sind zu Fortsetzung des mit ihrem Manne abgeschlossenen Lehr-Vertrags weder berechtigt noch verpflichtet, Art. 25. — Deren Vorzug bey Bestellung von Gesellen, Art. 32. — Rechte der Meisterswittwen in Beziehung auf die Fortsetzung des Gewerbes ihres verstorbenen Ehemannes, Art. 66. — Vorschrift wegen der hievon zu machenden Anzeige, Instr. §. 1. S. Gewerbe. — Ausschluß derselben von dem Besuche der Zunft-Versammlungen, und von dem Rechte, Lehrlinge anzunehmen, das. — Rechte einer böslich verlassenen Ehefrau, Art. 67.

Messerschmiede sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58.

Metzger sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58. — Ausnahmsweise Bestimmungen wegen des Absatzes ihrer Waaren, Instr. §. 17.

Militär-Anstalten. Arbeiten für solche sind vom Zunft-Zwange frey, Art. 71.

Minderjährigkeit ist Hinderniß an dem Betrieb eines zünftigen Gewerbes, Art. 12.

Moderation von Anrechnungen, s. Ermäßigung.

Mühlen. Die Errichtung von Getreide-Mühlen unterliegt polizeilichem Erkenntnisse, Art. 124.

Müller, s. Getreide-Müller.

Musiker, neu anzustellende, haben in Zukunft keine ausschließende Berechtigung mehr zu musikalischem Erwerbe bey Tänzen ꝛc., Instr. §. 50. S. auch Spielleute.

Musterreisende. Unbedingte Befugniß der Kaufleute, Musterreisende zu halten, Art. 141. — In welchen Fällen diese Befugniß Fabrikanten und Handwerkern zustehe, das. — Bestrafung der unbefugten Nachfrage nach Waaren-Bestellungen, das.

Muthzeit, s. Sitz- ꝛc.

Nachlaß des Lehrgelds, s. Lehrgeld.

Nachrede, üble, in Hinsicht auf das Gewerbe, begründet die gleichbaldige Auflösung des Gesellen-Vertrags, Art. 37.

Nachverfertigung patentisirter Gegenstände, s. Patente.

Nägel, dürfen Schlosser und Schmiede zu ihren eigenen Fabrikaten selbst machen, Verf. v. 20. Febr. 1830. §. 1.

Nagelschmiede sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58.

Natur-Erzeugnisse. Handel mit solchen und mit unzünftigen Bereitungen aus denselben, Art. 114. 115.

Neuenbürg, Eisenwerk, Fabrikate, s. Hausirhandel.

Richtig-Erklärung eines Patents, ſ. Patent.
Niederlage von Waaren, ſ. Waaren.
Niederlaſſungs-Ort. Freie Wahl deſſelben für den Betrieb unzünftiger Gewerbe, Art. 127.
Nöthigung zur Arbeit ꝛc., ſ. Zwang.

Obmann der Zünfte iſt Vorſtand der Prüfungs-Commiſſion für die Aufnahme in das Meiſterrecht, Art. 49. — Weitere Beſtimmungen wegen des Obmanns, Art. 82. — Deſſen Functionen, daſ. — Widerruflichkeit ſeiner Ernennung, daſ. — Belohnung des Obmanns, liegt der Zunftkaſſe ob, Art. 88. — Ob ſeine Belohnung in einem ſtehenden Gehalt oder in Gebühren beſtehe, Art. 90. — Vorſitz des Obmanns bey den Zunft-Verſammlungen, Art. 99. — Entſcheidende Stimme deſſelben im Falle der Stimmen-Gleichheit bey Zunft-Wahlen, Art. 102. — Entlaßbarkeit der bisherigen Obmänner, Zuſ.Geſ. Art. 5. — Tranſitoriſche Beſtimmung wegen Erledigung der Obmannsſtellen, Inſtr. §. 49.
Ober-Zunftmeiſter, ſ. Zunftmeiſter.
Oefen dürfen von Hafnern und Maurern abgebrochen, aufgeſetzt und ausgeſtrichen werden, Verf. v. 20. Febr. 1830. §. 4.
Ortspolizeiliche Erlaubniß zu Ausübung des Hauſir-Gewerbes in einer Gemeinde, Art. 139. — Strafe auf die unterlaſſene Einholung dieſer Erlaubniß, Art. 140.
Orts-Vorſteher. Was ſolche hinſichtlich der bey ihnen zu machenden Anzeige von dem Betrieb eines Gewerbes zu beobachten haben, Inſtr. §§. 3—7. — Beſtimmungen wegen der unzünftigen Leineweber, Inſtr. §. 19. — In welchen Fällen der Orts-Vorſteher wegen ertheilter Erlaubniß zur Ausübung des Hauſirhandels Strafen unterliege, Art. 140.

Paſſiv-Vermögen, ſ. Activ-Vermögen.
Patent-Abgabe, ſ. Patente.
Patente. Wer Hauſir-Patente ertheile, Art. 136. — Hauſir-Patente können erſt nach erfolgtem Ausweis über das Heimathrecht an Ausländer ertheilt werden, Inſtr. §. 35. — Was in dem Hauſir-Patente enthalten ſeyn muß, Inſtr. §. 39. — Beſchränkung hinſichtlich der Waaren-Gattungen, der Bezirke und der Zeit-Dauer, daſ. — Periodiſche Erneuerung der Hauſir-Patente, daſ. (ſ. auch unten.) — Widerruflichkeit derſelben, daſ. — Form, daſ. — Beſchränkung des Hauſir-Patents auf die Perſon des Inhabers, Art. 137. — Einträge in das Hauſir-Patent, wenn der Hauſirhandel durch einen Dritten oder die Wittwe fortgeſetzt wird, Inſtr. §. 41. — Wer neue Hauſir-Patente anſtatt angeblich verlorener auszuſtellen habe, und in welchem Falle ſie ausgeſtellt werden können, Inſtr. §. 42. — Verfahren der Behörde dabey, daſ. — Sporteln für die Ausſtellung von Hauſir-Patenten, Inſtr. §. 43. — In welchen Fällen bey Erneuerung der Hauſir-Patente die Genehmigung der Kreis-Regierung einzuholen iſt, Inſtr. §. 44. — Anmerkung des Tages, an welchem der Hauſirer ſeine Wanderung antritt, in dem Patente, Inſtr. §. 45. — Viſirung, daſ. — Ausnahmsweiſe Entbindung von dieſen Vorſchriften, daſ. — In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen Abtretung des Patents Statt finde, daſ. — Nach-

(Patente.)
suchung der Erfindungs-Patente, Art. 143. — Wirkung hinsichtlich der Erfindung, Art. 144. — Vorschriften für die Art der Uebergabe des Patent-Gesuches, Art. 145. — Verfahren des Bezirksamts nach Uebergabe des Patent-Gesuchs, Art. 146. — Bedingungen, unter welchen das Patent verweigert werden kann, Art. 147. — Wann Einführungs-Patente ertheilt werden können, Art. 148. — Dauer der Patent-Zeit, Art. 149. — Geheimhaltung der mit dem Patent-Gesuche eingereichten Beschreibung, Art. 150. — Fälle, in welchen die Mittheilung an Dritte geschehen kann, das. — Patent-Abgabe, Art. 151. — Verlängerung des Patents, Art. 152. — Abgabe auf solche, das. — Oeffentliche Bekanntmachung der Ertheilung eines Patents oder der Verlängerung desselben, das. — Benützung des Patents in mehreren Gewerbe-Anlagen, durch Uebertragung des Patentrechts auf Andere, oder deren Aufnahme in den Mitgenuß, Art. 153. — Vererbung des Patents, das. — Strafe der Verletzung des Patents durch Nachverfertigung patentisirter Gegenstände oder deren wissentlichen Verkauf, so wie auf Einführung eines im Auslande nachverfertigten Patent-Gegenstandes, Art. 154. — Abweichung hievon bey dem Einführungs-Patente, Art. 155. — Verfehlungen in gutem Glauben, Art. 156. — Verbesserung einer patentisirten Erfindung, was solche bewirke, Art. 157. — Fälle, in welchen das Patent für nichtig zu erklären, Art. 158. — Wann das Erfindungs-Patent erlösche, Art. 160. — Erlöschung des Einführungs-Patents, Art. 161. — Oeffentliche Bekanntmachung der Nichtig-Erklärung, Art. 162.

Pelzwerkbesetzung, ist den Schneidern, Kappenmachern, Secklern, Sattlern ꝛc. erlaubt, Verf. v. 20. Febr. 1830. §. 1.

Pergament, s. Saffian.

Perückenmacher, Pflästerer, sind unzünftig, Zus.Ges. Art. 1.

Pfuscherey. Bestrafung des unbefugten Betriebs zünftiger Gewerbe, der Pfuscherey, Art. 74. — Behörde, welche in Pfuscherey-Sachen zuständig, Art. 75.

Polizey. Polizeiliche Aufsicht über die Gewerbe, Art. 4. S. Feuer-Polizey, Gesundheits- und Wohlfahrts-Polizey, Wasserwerke, Stoffe, Arzneimittel, Lebensmittel, Controle, Maaß und Gewicht, Taxen, Trödelhandel, Ladung und Abfahrt, Bereitungen, Untersuchung ꝛc.

Preise. Verbot der Steigerung der Preise durch Verabredung, Art. 8.

Privilegien, ausschließliche, auf eine Zeit-Dauer von mehr als 10 Jahren, können nur im Wege der Gesetzgebung verliehen werden, Art. 150.

Probezeit der Gesellen, Art. 33.

Protokolle über Anzeige von Lehr-Verträgen ꝛc., s. Lehr-Vertrag, Lehrlings-Prüfung, Meisterprobe.

Prüfung, s. Lehrlings-Prüfung, Meisterprobe, Prüfungs-Commission. — Prüfung der Barbiere, Hebammen und Feldmesser, der Apotheker und Laboranten, Instr. §. 24. — Der Getreide-Müller und Schiffer, das. §. 25. — Prüfung über die Befähigung zum kaufmännischen Detail-Handel, Art. 108.

Prüfungs-Aufgaben, s. Meisterprobe, Lehrlings-Prüfung.

Prüfungs-Commission, vor welcher die Befähigung zum Meisterrecht nachzuweisen, Art. 46. — Bestand der Prüfungs-Com-

Digitized by Google

(Prüfungs-Commission.)
mission, Art. 49. — Deren Protokoll-Führung, daſ. — Vorlegung des Ergebniſſes der Prüfung an das Bezirksamt, Art. 50. — Kaufmänniſche Prüfungs-Commiſſion, Art. 109. — Beſtellung der Prüfungs-Commiſſion von dem Bezirksamte; Zunftmeiſter als Mitglieder der Prüfungs-Commiſſion; Sachverſtändige für die weitern Stellen; unpartheiiſche Stellung der letztern gegenüber von den Meiſterrechts-Bewerbern; Beſtellung wiſſenſchaftlicher Sachverſtändigen bey gewiſſen Gewerben, ſo wie von Meiſtern aus techniſch-verwandten Gewerben; Beſtellung auswärtiger Mitglieder, Inſtr. v. 12. Jan. 1830. §. 33. — Beſchränkung der Prüfungs-Commiſſionen für die Maurer, Steinhauer, Zimmerleute und Mühl-Aerzte auf Ladenorte, in welchen ein Bezirks-Bauinſpektor oder höherer Baubeamter ꝛc. wohnt; beſondere Aufmerkſamkeit der Kreis-Regierungen auf Bildung dieſer Commiſſionen; Zutheilung geeigneter Bezirke, §. 34. — Verhinderung durch Blutsverwandtſchaft; Vertretung einzelner, durch Hinderniſſe abgehaltener Mitglieder, §. 35. — Vernehmung des Meiſterrechts-Bewerbers über den nach ſeiner Wahl zu der Commiſſion weiter beyzuziehenden Meiſter des betreffenden Gewerbes; Anwohnung der von mehreren gleichzeitigen Bewerbern gewählten Mitglieder bey dem Prüfungs-Geſchäfte; mitzählende Stimme derſelben bey der Beſchlußnahme, §. 36. S. übrigens Meiſterprobe. — Entſcheidende Stimme des Obmanns, §. 42. — Belohnung der Mitglieder der Prüfungs-Commiſſion, ſ. Meiſterrecht. — Anwendung dieſer Beſtimmungen auf das kaufmänniſche Gewerbe, §. 50. — Prüfungs-Commiſſion für Müller und Schiffer, ſ. Getreide-Müller, Schiffer, Kaminfeger. — Zuſammenſetzung der Prüfungs-Commiſſion für vereinigte Gewerbe, Verfüg. v. 20. Febr. 1830. §. 9.

Prüfungs-Gebühren, ſ. Lehrlings-Prüfung, Meiſterprobe, Getreide-Müller, Schiffer, Kaminfeger.

Rechte, ſ. Meiſter, Lehrlinge, Zünfte.

Recurs gegen Strafen des Zunft-Vorſtandes, Art. 87. — Beſchränkung der Recurs-Inſtanzen für Gewerbs-Streitigkeiten auf Eine, Art. 165. — Recurs-Friſten, Art. 166. — Folgen der Verſäumniß derſelben, daſ. — Wieder-Einſetzung in den vorigen Stand, daſ. — Recurs gegen Meiſterrechts-Erkenntniſſe, ſ. Meiſterprobe.

Regiſter über die Lehrlinge, ſ. Verzeichniß.

Reiſegelder der Wandergeſellen, ſ. Geſellen.

Religions-Bekenntniß iſt kein Hinderniß für den Eintritt in eine zünftige Lehre, Art. 13.

Rothgerber ſind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58. S. auch Saffian.

Sächler ſind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58. — dürfen ihre Fabrikate ſelbſt mit Pelzwerk beſetzen, Verfüg. v. 20. Febr. 1830. §. 1. — auch Gürtler-Beſchläg daran befeſtigen, daſ.

Saffian, Cordnan und Pergament iſt nicht unter dem Ausſchließungs-Rechte der zünftigen Gerber begriffen, Verfüg. v. 20. Febr. 1830. §. 10.

Sattler ſind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58. — Ausnahmsweiſe Beſtimmungen wegen der Verfertigung und des Abſatzes ihrer

Digitized by Google

(Sattler.)
Waaren, Instr. §. 17. — dürfen ihre Fabrikate selbst mit Pelzwerk besetzen, Verf. v. 20. Febr. 1830. §. 1. — auch Gürtler-Beschlag daran befestigen, das.
Schäfer sind unzünftig, Zus.Ges. Art. 1.
Schießpulver, Seidegewebe. Beibehaltung der bisherigen Bestimmung über den Detail-Handel mit Schießpulver und Seidegeweben, Instr. v. 20. Febr. 1830. §. 11.
Schiffer, s. Ladung. Sind unzünftig, Zus.Ges. Art. 1. — Ausweis über ihre persönliche Befähigung, Instr. §. 25. — Erkenntniß des Bezirksamts hierüber, Instr. v. 12. Jan. 1830. §. 52. — Vorlegung der Nachweise; besondere Prüfung durch Sachverständige, §. 53. — Prüfungs-Aufgaben, Fragen, Probe-Verrichtungen, Vorlegung des Ergebnisses bey dem Bezirksamte; Erkenntniß über die Befähigung; Belohnung der Mitglieder der Prüfungs-Behörde, §. 54. — Urkunde über die erstandene Prüfung; Sportel; Ausschluß wiederholter Prüfungen, §. 55.
Schifffahrts-Gewerbe. Dessen Errichtung unterliegt polizeilichem Erkenntnisse, Art. 124. — Ist der bezirksamtlichen Concession vorbehalten, Instr. §. 23.
Schlosser, Schmiede und Wendenmacher sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58. — Schlosser und Schmiede dürfen ihre Nägel selbst fertigen, Verf. v. 20. Febr. 1830. §. 1. S. auch Eisenwerk. — Vereinigung der Huf- und Waffen-Schmiede; Vorbehalt wegen Ausübung des Hufbeschlags, Verf. v. 20. Febr. 1830. §. 6.
Schlosser-Arbeiten, s. Schreiner.
Schneider sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58. — Ausnahmsweise Bestimmungen wegen der Verfertigung und des Absatzes ihrer Waaren, Instr. §. 17. — dürfen ihre Fabrikate selbst mit Pelzwerk besetzen, Verf. v. 20. Febr. 1830. §. 1.
Schreiner sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58. — Dürfen Schlosser-Arbeiten selbst an ihre Fabrikate anschlagen, Verf. v. 20. Febr. 1830. §. 1. S. auch Fensterrahmen, Blindbäden.
Schriften, s. Druckschriften.
Schulden der aufgelösten Zünfte, deren Berichtigung, Zus.Ges. Art. 2. — Wie die Schulden im Falle der Unzureichenheit des Zunft-Vermögens zu tilgen, das.
Schuljahre. Deren Vollendung ist Vorbedingung des Eintritts in eine zünftige Lehre, Art. 13.
Schuster sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58. — Ausnahmsweise Bestimmungen wegen der Verfertigung und des Absatzes ihrer Waaren, Instr. §. 17.
Schwertfeger sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58.
Seckler, s. Säckler.
Seidegewebe, s. Schießpulver.
Seifensieder, Seiler, sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58.
Selbstverfertigte Gegenstände. Handel mit solchen ist den zünftigen Meistern erlaubt, Art. 62. — Erleidet keine Beschränkung durch den Zunftzwang der Kaufleute, Art. 112.
Sicherheit des Hauses. Deren Gefährdung durch Unvorsichtigkeit begründet alsbaldige Auflösung des Gesellen-Vertrags, Art. 37.
Siebmacher sind unzünftig, Zus.Ges. Art. 1.
Silber-Arbeiter, s. Gold-Arbeiter.

Digitized by Google

Sitz- oder Muth-Zeit. Aufhebung derselben, Art. 48.
Sonntage. An solchen sind die Gesellen zu arbeiten nicht verbunden, Art. 42.
Spengler, s. Flaschner.
Specerey-Waaren, Hausirhandel damit, s. Hausirhandel.
Spielleute, Erlaubniß zu Treibung ihres Gewerbes, s. Hausirhandel.
Sportel für die Ausstellung eines Hausir-Patents, s. Patente.
Staats-Anstalten. Arbeiten für solche sind vom Zunftzwange frey, Art. 71.
Staats-Waisenhäuser. Deren Zöglinge als Lehrlinge, s. Lehrlings-Prüfung.
Stand der Eltern ist kein Hinderniß des Eintritts in eine zünftige Lehre, Art. 13.
Steigerung der Preise durch Verabredung; deren Verbot, Art. 8.
Steinhauer sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58.
Stimmengleichheit bey Zunft-Wahlen, Art. 102. — Bey Erkenntnissen über Lehrlings- und Meister-Prüfungen, Instr. v. 12. Jan. 1830. §§. 17. 42.
Stimmzettel statt des persönlichen Erscheinens bey Zunft-Wahlen, Art. 102.
Stoffe, gesundheitsgefährliche; Vorsichtsmaaßregeln dagegen gehören zur polizeilichen Aufsicht über die Gewerbe, Art. 4. — Freier Ankauf der rohen Stoffe, Art. 7.
Störung der Hausordnung, s. Hausordnung.
Straf-Anstalten. Arbeiten, welche von Angehörigen einer solchen für solche verfertigt werden, sind vom Zunftzwange frey, Art. 71.
Strafbare Handlungen der Meister gegen die Gesellen begründen die Auflösung des Gesellen-Vertrags, Art. 38.
Straf-Befugniß des Zunft-Vorstandes, Art. 87.
Strafen auf die Unterlassung der Anzeige von dem beabsichtigten Betrieb eines Gewerbes, Art. 2. — Strafen des Zunft-Vorstandes fließen in die Zunftkasse, Art. 92. — Strafen auf die Uebertretung der Bestimmungen wegen Ausübung des Hausirhandels, Art. 140. S. auch Orts-Vorsteher. — Strafen gegen unbefugten Handel mit Druckschriften und Bildern, Instr. §. 40. — Mittheilung der angesetzten Strafen an das Oberamt; Antheil des Anbringers, Art. 140.
Streitigkeiten unter Meistern, Gesellen und Lehrlingen eines Zunft-Vereins; friedensrichterliche Entscheidung des Zunft-Vorstandes, Art. 86. — Verfahren in Gewerbstreitigkeiten, s. Gewerbstreitigkeiten. — Streitigkeiten über Erkenntnisse bey Lehrlings-Prüfungen, s. Lehrlings-Prüfung, Meisterprobe.
Strumpfweber sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58.
Stückweise Belohnung der Gesellen. Wie es bey derselben im Falle der Auflösung des Gesellen-Vertrags zu halten sey, Art. 36.

Taback. Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen über Berechtigung zum Detail-Handel mit Taback, Verf. v. 20. Febr. 1830. §. 11.
Taggelder der Mitglieder des Zunft-Vorstandes, Art. 91.
Taxen, polizeiliche, für Lebensmittel und andere Verkehrs-Gegenstände, Art. 4.

Digitized by Google

Theilnahme der Zunftkassen an den Einnahmen anderer Kassen ꝛc., s. Zunftkasse.
Trennung von Zunft-Vereinen, s. Activ- und Passiv-Vermögen.
Trödelhandel. Polizeiliche Beaufsichtigung desselben, Art. 4. — Ortspolizeiliches Erkenntniß über dessen Ausübung, Instr. §. 26.
Tücher, halbwollene, dürfen von Lein- und Wolle-Webern gefertigt werden, Verf. v. 20. Febr. 1830. §. 4.
Tuchmacher, Tuchscheerer, sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58.
Tüncher, s. Ipser.

Uebertritt eines Lehrlings zu einem andern Gewerbe, s. Austritt; — eines Gesellen zu einem andern Meister desselben Orts, s. Gesellen.
Umherziehende Gewerbe, s. Hausirhandel.
Umlagen der Zünfte, s. Zunft-Umlagen.
Unbefugter Betrieb von Gewerben, s. Betrieb.
Unfähigkeit des Lehrlings zu Erlernung eines Gewerbes, s. Lehrlings-Prüfung.
Unfolgsamkeit gegen Anweisungen des Meisters, begründet die gleichbaldige Auflösung des Gesellen-Vertrags, Art. 37.
Ungehorsam gegen amtliche Weisungen; Strafen dagegen, Art. 87.
Unsittlichkeiten, grobe, der Meister gegen die Gesellen, begründen die Auflösung des Gesellen-Vertrags, Art. 38.
Untersuchung, polizeiliche, der Werkstätten und Magazine, Art. 5.
Unterstützung der wandernden Gesellen, s. Gesellen.
Unzünftige Gewerbe, Zus. Ges. Art. 1. Deren gleichzeitiger Betrieb mit zünftigen, Art. 59. — Bestimmungen über das Vermögen der aufgelösten Zünfte, s. Zunft-Vermögen. — Welche Gewerbe unzünftig seyen, Art. 122. — Freie Errichtung eines unzünftigen Gewerbes, Art. 123. — Ausnahmen, welche polizeilichem Erkenntniß vorbehalten sind, Art. 124. — Persönliche Befähigung der Unternehmer; wo Prüfung des Unternehmers erforderlich, Art. 125. — Freie Wahl des Niederlassungs-Orts, Art. 126. — Handelsrecht der unzünftigen Gewerbe, s. Handel. In wie ferne Vereine unzünftiger Gewerbe Statt finden, Art. 130. — Anschließung an Vereine verwandter zünftiger Gewerbe, das.
Unzünftige Gewerbe-Theilhaber. Deren Theilnahme an zünftigen Gewerben, Art. 58. — Erlangen jedoch dadurch kein selbstständiges Gewerberecht, das.

Verabredungen zu Steigerung von Preisen, sind verboten, Art. 8. — Verabredungen der Gesellen zum Austritte aus der Arbeit ꝛc. S. Gesellen-Mißbräuche.
Veränderung der Firma, s. Firma.
Verantwortlichkeit des Vorsitzenden der Zunft-Versammlung für die Gesetzmäßigkeit ihrer Beschlüsse, Art. 106.
Verbesserung patentisirter Erfindungen, deren Wirkung für den Verbesserer, Art. 157.
Vereine unzünftiger Gewerbe, s. Unzünftige Gewerbe.
Vereinigung bisher getrennter Zunft-Vereine, s. Activ- und Passiv-Vermögen.

Digitized by Google

Verfahrungsarten, schädliche, s. Bereitungen.

Verkauf von Waaren und Fabrikaten durch zünftige Meister, ist Sache der freien Uebereinkunft, Art. 54. — Ist nicht an den Zunft-Bezirk oder an den Niederlassungs-Ort gebunden, Art. 60.

Verlängerung der Lehrzeit, s. Lehrgeld; — der Patente, s. Patente.

Verletzung der Patente, s. Patente.

Vermögen der Zunft-Vereine, s. Activ- rc.

Vernichtung von Waaren, deren Verkauf dem Hausirhändler untersagt ist, Art. 147.

Versäumung der Arbeit berechtigt zu gleichbaldiger Auflösung des Gesellen-Vertrags, Art. 37.

Versteigerer beruhen auf obrigkeitlicher Bestellung, Instr. §§. 28. 31.

Vertreter eines von Mehreren in Gesellschaft unternommenen Gewerbes; Vorschrift in Beziehung auf die von dem Betriebe des Gewerbes zu machende Anzeige, §. 1.

Veruntreuung begründet alsbaldige Auflösung des Gesellen-Vertrags, Art. 37.

Verwaltungs-Aufwand der Zünfte ist Obliegenheit der Zunftkasse, Art. 88.

Verwaltungsstelle, zuständige, ist die Behörde für Klagen in Gewerbsstreitigkeiten, Art. 164.

Verzeichniß der zum Zunft-Vereine gehörigen Meister, ist vom Zunft-Vorstande zu führen, Art. 86. — Verzeichniß der Lehrlinge, desgl. das.

Verzicht auf das Meisterrecht, s. Meisterrecht.

Volljährigkeit ist Vorbedingung des Betriebs eines zünftigen Gewerbes, Art. 12. — Hinzurechnung der in größeren Städten oder Manufakturen des Auslandes zugebrachten Zeit zu der für die Volljährigkeit erforderlichen Zahl von Lebensjahren, Art. 48.

Vollziehung der die Zunft betreffenden obrigkeitlichen Verfügungen liegt dem Zunft-Vorstande ob, Art. 86.

Vorsitzender bey den Zunft-Versammlungen, s. Bezirks-Beamter, Obmann; Verantwortlichkeit für die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse, Art. 106. S. Beschlüsse.

Waaren. Polizeiliche Controle über die Aechtheit und Güte gewisser Waaren, Art. 4. — Können auch außerhalb des Zunft-Bezirks abgesetzt werden, Art. 60. — Aufhebung beschränkender Zunft- und Markt-Gesetze, das. — Feilbieten oder Feiltragen von Waaren, s. Feilbieten. — Handel mit eigenen und fremden Fabrikaten seines Gewerbes, s. Handel. — Waaren-Niederlagen der Hausirer, außerhalb des Wohnorts, Art. 138. — Deren Bestrafung, Art. 140.

Waaren-Niederlage, s. Waaren.

Waarenschau, polizeiliche, Art. 5.

Waffenschmiede, s. Schmiede.

Wagmeister, beruhen auf obrigkeitlicher Bestellung, Instr. §. 28.

Wagner sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58. — Ausnahmsweise Bestimmungen wegen der Verfertigung und des Absatzes ihrer Waaren, Instr. §. 17.

Digitized by Google

Wahl der Zunft-Vorsteher durch die Zunft-Versammlung, Art. 84. 101. — Form der Zunft-Wahlen, Art. 102. — Strafe für die Verweigerung der Wahlstimme, das.

Waisenhaus-Zöglinge, s. Lehrlings-Prüfung.

Wanderbücher sind für die Nachweisung der Eigenschaft als wandernde Handwerks-Gesellen nöthig, Instr. §. 11. — In welchem Falle eine Kundschaft zum Ausweise dienen könne, das. — Vergl. unten Beil. 1. — Ausweis der Lehrlinge bey der ersten Ausstellung des Wanderbuchs über ihre erstandene Lehre ꝛc., Instr. v. 12. Jan. 1830. §. 26.

Wander-Gesellen, s. Gesellen. S. hinten Beil. 2.

Wanderjahre. Gesetzliche Bedingung der Wanderjahre für die Zulassung zum Meisterrechte, s. Wanderzeit.

Wanderzeit. Aufhebung der gesetzlichen Bedingung der Wanderzeit für die Zulassung zum Meisterrechte, Art. 48.

Wartzeit für die Annahme von Lehrlingen ist aufgehoben, Art. 55.

Wasserpolizey. Bestrafung der Verletzung der wasserpolizeilichen Vorschriften, Instr. §. 7.

Wasserwerke. Polizeiliches Erkenntniß über deren Anlegung und Veränderung, Art. 4.

Weber, Weberey. Ausnahme der Leinwandweberey vom Zunftzwange, Art. 71. — Welche Arbeiten der unzünftige Weber verrichten dürfe und mit welchen Personen, das. — Bestimmung wegen der Annahme von Lehrlingen, das. — Weber dürfen ihre eigenen Fabrikate färben, Verfüg. v. 20. Febr. 1830. §. 1.

Weibliche Kleidungsstücke, s. Frauenzimmerkleider.

Weingärtner sind unzünftig, Zus.Ges. Art. 1.

Weißgerber sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58. S. auch Saffian.

Wendenmacher sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58.

Werkführer, Aufstellung desselben, Instr. §. 27. — Anzeige bey der Orts-Polizey-Behörde, das.

Werkstühle. Unbeschränktheit der Meister in der Zahl derselben, Art. 56.

Werkzeuge zum eigenen Gewerbe-Betrieb dürfen frey verfertigt werden, Verf. v. 30. Febr. 1830. §. 2.

Widerruflichkeit der Obmannsstellen, s. Obmann.

Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand, bey Gewerbe-Streitigkeiten, Art. 165.

Wirthschafts-Gewerbe, Bestimmung wegen desselben, Art. 126.

Wittwen, s. Meisterswittwen. — Wittwen von Hausir-Patents-Inhabern, in wie ferne solche zu Fortbenützung des Patents berechtigt sind, Art. 137. — Wann die Hausir-Berechtigung vom Bezirksamt und wann solche von der Kreis-Regierung zu ertheilen, Instr. §. 37. — Auf wie lange die Berechtigung zu ertheilen, das. §. 38.

Wohlthätigkeits-Anstalten. Arbeiten, die von Angehörigen einer solchen für eine solche geliefert werden, sind vom Zunftzwange frey, Art. 71.

Wolleweber, s. Tücher.

Digitized by Google

Zehrpfennig, s. Gesellen.
Zehrung auf Kosten der Lehrlinge oder Meisterrechts-Bewerber, deren Bestrafung, Art. 98. — Verbot der Zehrung auf Kosten der Zunftkasse, Art. 105.
Zeichnungen, als Prüfungs-Aufgabe, s. Lehrlings-Prüfung.
Zeugmacher sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58.
Zeugnisse zum Behufe der Nachweisung der persönlichen Befugniß) zum Meisterrechte, Art. 47.
Ziegler sind unzünftig, Zus.Ges. Art. 1.
Zigeuner. Deren Gesuche um Berechtigung zum Hausirhandel, s. Hausirhandel.
Zimmerleute, Zinngießer, sind zünftig, Art. 10. Beil. S. 58. S. auch Blinddbden.
Zinkenisten sind unzünftig, Zus.Ges. Art. 1. — Vorbehalt der Rechte der bis jetzt angestellten Zinkenisten, Instr. §. 50.
Zunft-Abgaben, Unterlassung der Entrichtung derselben, s. Meisterrecht. — Vorrechte der Meisterssöhne ꝛc., s. Meisterskinder.
Zunft-Aemter. Ausschluß der concessionirten Krämer, Art. 116.
Zunft-Behörden sind in Pfuscherey-Sachen zu keinem eigenmächtigen Verfahren berechtigt, Art. 75.
Zunftdiener. Dessen Bestellung durch den Zunft-Vorstand, Art. 85. — Widerruflichkeit dieser Bestellung, das. — Wem dessen Belohnung obliege, Art. 88. — Ob solche in Gehalt oder Gebühren bestehe, Art. 90.
Zunft-Einkünfte, s. Zunft-Vermögen.
Zunft-Genossen. Deren Klassen und Rechte, Art. 13, ff. S. Lehrlinge, Gesellen, Meister, Meisterrecht, Meisters-Wittwen.
Zunft-Gesetze, beschränkende, s. Absatz, Waaren-Verkauf.
Zünfte. Innere Organisation derselben, Art. 76. ff. S. übrigens Zunft-Vereine.
Zünftige Arbeiten. Auf welchem Wege solche für eine gemeinsame Zuständigkeit mehrerer Zünfte erklärt werden können, Art. 11.
Zünftige Gewerbe. Deren Bestimmung, Art. 10. — Die Beschränkung ihres Arbeitskreises ist Gegenstand der Gesetzgebung, Art. 11. — Bestimmung, wann mehrere gleichartige zünftige Gewerbe in eines vereinigt werden können, das. — Vorbedingungen des Betriebs eines zünftigen Gewerbes, Art. 12. — Betreibung zünftiger Gewerbe durch Meister von technisch verwandten Gewerben, Art. 71. — Eintheilung der bisher unzünftigen Genossen eines gesetzlich zünftigen Gewerbes, Zus.Ges. Art. 4.
Zünftige Handwerker. Verzeichniß derselben, Art. 10. Beil. S. 58.
Zünftigkeit. Aufhebung oder Einführung derselben ist Gegenstand der Gesetzgebung, Art. 11. — Aufhebung der Zünftigkeit der Bierbrauer, Fischer, Getreidemüller ꝛc., Zus.Ges. Art. 1.
Zunft-Interessen. Deren Wahrung durch den Zunft-Vorstand, Art. 86.
Zunftkassen. Worin die ihnen gesetzlich obliegenden Ausgaben bestehen, Art. 88. — Errichtung von Hülfskassen außerhalb des Ladensitzes, Art. 89. — Gesetzliche Einnahmen der Zunftkassen, Art. 92. — Aufhebung jeder Gemeinschaft der Zunftkassen mit

Digitized by Google

(Zunftkassen.)
andern Kassen, Art. 97. — Berathung und Beschließung von Ausgaben durch die Zunft-Versammlungen, Art. 100. — Desgl. über die Mittel zu Aufbringung dieser Ausgaben, das. — Desgl. über die Verwendung des Ueberschusses, das. — Prüfung und Abhör der Zunftkassen-Rechnung, das. — Verbot der Zehrungen auf Rechnung der Zunftkasse, Art. 105. — Einlagen der concessionirten Krämer, Art. 116. — Transitorische Bestimmung wegen der Abgaben zur Zunftkasse, Instr. §. 49.

Zunftkassen-Rechnung, s. Zunftkasse.

Zunftmeister, sind Mitglieder der Prüfungs-Commission für die Aufnahme in das Meisterrecht, Art. 49. — Wahl der Zunftmeister, Art. 84. — Verpflichtung zur Annahme der Wahl, das. — Bestellung der Amts-Verweser, das. — Wahl der Ober-Zunftmeister, Art. 85. 101. S. Wahl. — Transitorische Bestimmung wegen Erledigung von Zunftmeisters-Stellen, Instr. §. 49.

Zunft-Ordnungen. Die Zunft-Vorstände haben über deren Beobachtung zu wachen, Art. 86.

Zunftrecht. Einführung, Aufhebung oder Veränderung desselben ist Gegenstand der Gesetzgebung, Art. 11.

Zunftrechte. Deren Wahrung durch die Zunft-Vorstände, Art. 86.

Zunft-Umlagen werden durch den Zunft-Vorstand besorgt, Art. 86. — Umlegung des Deficits der gewöhnlichen Einnahmen der Zunftkasse auf die einzelnen Zunft-Mitglieder, Art. 96. — Maaßstab der Umlage, das. — Wer über die Nothwendigkeit der Umlagen erkenne, das. — Nachweisung vor dem Bezirksamte, Genehmigung desselben, das.

Zunft-Vereine. Deren Bildung und Bestand, Art. 76. — Welche Zahl von Meistern dazu erforderlich, Art. 77. — Erkenntniß der Regierungs-Behörde über die Bildung und Abänderung der Zunft-Vereine, Art. 81. — Uebereinstimmung der Zunft-Vereine mit den Oberamts-Bezirken oder standesherrlichen Aemtern, Art. 78. — Ausnahmen bey einer nicht zulänglichen Anzahl von Meistern, das. — Vereinigung derselben mit andern technisch verwandten Gewerben, oder mit Zunft-Vereinen eines andern Amts-Bezirks, das. — Beschränkung eines und desselben Gewerbes eines Amts-Bezirks auf Einen Zunft-Verein, das. — Theilung des Activ- und Passiv-Vermögens bey der Trennung eines Zunft-Vereins, Art. 79. — Bestimmungen hinsichtlich des Vermögens bey der Vereinigung bisher getrennter Zunft-Vereine, Art. 80. — Obmann des Zunft-Vereins, s. Obmann.

Zunft-Vermögen, s. Activ- und Passiv-Vermögen. — Verwaltung des Zunft-Vermögens durch den Zunft-Vorstand, Art. 86. — Verwendung des Vermögens der aufgelösten Zünfte, Zus.Ges. Art. 2. S. Schulden. — Verwendung des nach Berichtigung der Schulden übrig bleibenden Vermögens, das. — Wie die Schulden im Falle der Unzureichenheit des Zunft-Vermögens zu tilgen, das. — Vertheilung des Zunft-Vermögens einer aufgelösten, bis jetzt mit einer noch ferner bestehenden Zunft vereinigten, früher zünftigen Corporation zwischen den beiderley Gewerben, Zus.Ges. Art. 3. — Vermögensstand und Zahl der Meister, welche der Vermögens-Ausscheidung der sich in mehrere Theile trennenden Zunft-Vereine und der Berechnung und Vergleichung des Vermögens-Beibringens der zu einem neuen Zunft-Verbande

Digitized by Google

(Zunft-Vermögen.)
zusammentretenden Vereine oder Vereins-Theile in Ermangelung anderweitiger gütlicher Uebereinkunft zu Grund zu legen ist, Instr. v. 12. Jan. 1830. §. 59.

Zunft-Versammlungen. Ausbleiben von denselben, s. Meisterrecht. — Bildung der Zunft-Versammlung, Art. 99. — Zeit der Versammlung, das. — Außerordentliche Einberufung durch den Zunft-Vorstand, das. — Vorsitzer der Versammlung, das. — Gegenstände der Berathung, Art. 100. 101. — Abfassung und Genehmigung der Beschlüsse, s. Beschlüsse. — Verantwortlichkeit für die Beschlüsse der Zunft-Versammlung, Art. 106.

Zunft-Vorstand. Dessen Bestand, Art. 83. — Amts-Obliegenheiten, Art. 86. — Straf-Befugniß, Art. 87. — Belohnung der Zunft-Vorsteher, Art. 88. — Wem solche obliege, das. — Taggelder und Aversal-Belohnungen derselben, Art. 91. — Transitorische Bestimmung wegen Belohnung der Zunft-Vorsteher, Instr. §. 49. — Die Zunft-Vorsteher erkennen über die Nothwendigkeit der Zunft-Umlagen, Art. 96. — Entlassung der Zunft-Vorsteher, Art. 98. — Motive der Entlassung, das. — Wie lange ein entlassener Zunft-Vorsteher nicht wieder gewählt werden könne, das. — Außerordentliche Einberufung der Zunft-Versammlung durch den Zunft-Vorstand, Art. 99. — Wahl der Zunft-Vorsteher, s. Wahl. — Entlaßbarkeit der bisherigen Zunft-Vorsteher, Zus. Ges. Art. 5.

Zunft-Vorsteher, s. Zunft-Vorstand.

Zunft-Wahlen, s. Wahl.

Zunftzwang. Von dem Zunftzwang und dessen Gränzen, Art. 70. ff. — Ausnahmen vom Zunftzwange, Art. 71.

Zurückbezahlung des Lehrgelds, s. Lehrgeld.

Zusatz zu der Lehrzeit statt des Lehrgelds, s. Lehrgeld.

Zuständigkeit der Zünfte. Wer über solche zu bestimmen, Art. 11.

Zwang, polizeilicher, zur Arbeit oder zum Waaren-Verkaufe, Art. 9. S. auch Zunftzwang.

Digitized by Google

Beilagen.

I.

General-Verordnung, die Wanderbücher wandernder Handwerksgesellen betreffend.

(Vom 4. Jul. 1809.)

Wir sehen uns veranlaßt, statt der gewöhnlich gewesenen Handwerks-Kundschaften eigene Wanderbücher einzuführen, und zu dem Ende Folgendes zu verordnen:

1) Jeder wandernde Handwerksgesell soll für die Zukunft mit einem Wanderbuche versehen seyn, worin die Zeugnisse über die Arbeitszeit, welche er an jedem Orte zubringt, und über seine Aufführung einzutragen sind. Besitzt er bereits eine oder mehrere nach der bisherigen Form ausgefertigte Kundschaften, so ist der Inhalt derselben dem neuen Wanderbuche einzuverleiben; die Kundschaften selbst aber sind ihm abzunehmen, und bey der Handwerkslade aufzubewahren.

2) Ausländern, welche von einem Staate herkommen, wo die Wanderbücher noch nicht eingeführt sind, können ausnahmsweise bis auf weitere Verordnung auch noch Kundschaften unter Beobachtung der bisherigen gesetzlichen Vorschriften ausgestellt werden. Bringen sie aber ein Wanderbuch mit, so sind die Zeugnisse der Arbeit und Aufführung eben so darin einzutragen, als wenn das Wanderbuch von den diesseitigen Behörden ausgestellt worden wäre.

3) Ein solches Wanderbuch soll 4 Bogen, oder 32 paginirte Blätter in klein Oktav, deren Anzahl auf dem Titelblatt zu bemerken ist, enthalten, und dauerhaft gebunden, auch mit einem Futteral versehen seyn. Bey dem Einband ist dafür zu sorgen, daß der Faden, womit die Blätter zusammengeheftet sind, vornen am innern Theile der Decke mit dem Siegel der ausstellenden Behörde befestigt werden kann.

Auf dem Titelblatt ist jedesmal der Name, die Profession und der Geburtsort des Wandernden sammt seinem vollständigen Signalement einzuschreiben.

4) Jedes Wanderbuch soll außerdem auf dem ersten Blatt die gedruckte Erinnerung für den Wandernden enthalten, daß derselbe sich vor allem zweckwidrigen Umherlaufen, und besonders vor dem Betteln zu hüten, mit

Digitized by Google

demjenigen, was er aus den Handwerksladen oder Ortskassen als Zehrpfennig erhalten würde, sich zu begnügen, seine Reise nur auf solche Städte und Ortschaften, wo Meister von seinem Handwerk sich befinden, zu richten, an Orten, wo er sich um Arbeit umsehe, sich, wenn er solche nicht erhalte, nicht über einen Tag, an andern Orten aber nicht über zwey Stunden des Tags oder nicht länger als über Nacht, ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß zu verweilen, und an jedem Orte, wo er einen Meister seines Handwerkes antreffe, durch den Orts- oder Handwerks-Vorsteher in dem Wanderbuch beurkunden zu lassen habe, ob er Arbeit gesucht, und keine gefunden, oder ob und warum er gar nicht nachgefragt, und keine Arbeit angenommen habe.

Da auch den inländischen Handwerksgesellen nicht erlaubt ist, außerhalb des Oberamts-Bezirks, wozu ihr Geburtsort gehört, ohne ein von ihrem vorgesetzten Oberamt erhaltenes und jährlich zu erneuerndes Certificat Arbeit zu suchen, noch auch ohne Unsere besondere Erlaubniß und einen kreisamtlichen Wanderpaß in's Ausland zu wandern, so ist diese Vorschrift in dem Wanderbuche ebenfalls ausdrücklich beyzufügen.

5) Die Ausstellung der Wanderbücher, wovon die gedruckten Exemplare von der Königl. Hof- und Kanzley-Buchdruckerey zu nehmen sind, geschieht durch die Königl. Oberbeamten, welche neben ihrem auf die innere Seite der Decke des Wanderbuchs aufzudrückenden Amtssiegel Ort, Tag und Jahr der Ausstellung zu bemerken, und ihre Namensunterschrift beyzusetzen haben. Eben denselben kommt auch zu, einem Wandernden, welcher glaubhaft machen kann, daß er sein Wanderbuch aus Zufall und ohne Verschulden verloren habe, ein neues Wanderbuch mit besonderer Anzeige der Veranlassung zuzustellen.

Zum Wandern in's Ausland hat das dem Wandernden vorgesetzte Kreisamt den erforderlichen Wanderpaß auszustellen, oder auch in das dem Handwerksgesellen zuständige Wanderbuch einzutragen, wenn dieser zuvor hiezu Unsere besondere Erlaubniß bey der Behörde nachgesucht und erhalten haben wird.

6) Wenn ein Handwerksgesell an irgend einem Ort in Arbeit tritt, so ist das Wanderbuch desselben bey der Handwerkslade, oder an Orten, wo sich keine Lade befindet, bey der Ortsobrigkeit in so lange in Verwahrung zu behalten, bis er seine Wanderschaft weiter fortsetzt, in welchem Fall die von ihm zugebrachte Arbeitszeit durch das vorgesetzte Oberamt unter seinem Amtssiegel und der Mitunterschrift des Meisters in dem Wanderbuche zu beurkunden, und ein Zeugniß seines Verhaltens beyzufügen ist.

Digitized by Google

Hat der Wandernde sich während seines Aufenthalts unklagbar betragen, so ist in dem Zeugniß bestimmt auszudrücken, daß er sich nach allen Theilen wohl verhalten habe. Hat er sich jedoch eines oder des andern Fehltritts schuldig gemacht, welcher aber mehr einem vorübergehenden Leichtsinn oder einem Mangel an Bildung als einer auf das künftige bürgerliche Leben Einfluß habenden Verdorbenheit zuzuschreiben wäre: so ist ihm das Zeugniß zu ertheilen, er habe sich so verhalten, daß der weiteren Fortsetzung seiner Wanderschaft nichts in den Weg gelegt werde. Ist er aber wegen gröberer Verletzungen der öffentlichen Ordnung in Untersuchung gekommen: so sind diese namentlich in dem auszustellenden Zeugniß anzuführen.

7) Für die Ausstellung des Wanderbuchs hat der Wandernde im Ganzen einen Gulden zu bezahlen, wovon die eine Hälfte für den Stempel einzuziehen ist, von der andern Hälfte aber die Auslagen für Papier, Druck, Einband, Sieglungs-Gebühren ꝛc. zu bestreiten sind.

Für die statt der Kundschaften in das Wanderbuch einzutragenden Arbeits-Zeugnisse wird das gewöhnliche Siegelgeld mit 12 kr. eingezogen.

8) Uebrigens hat es bey demjenigen, was in Bezug auf das Wandern der Professionisten und Handwerksgesellen in Unserer Königl. Conscriptions-Ordnung und andern General-Verordnungen vorgeschrieben ist, noch ferner sein Verbleiben.

Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung,
Ober-Pol. Depart. den 4. Jul. 1809.

II.

K. Verfügung, die polizeiliche Aufsicht der Wandergesellen betreffend.

(Vom 26. April 1827.)

Bey dem übermäßigen Zuströmen wandernder Handwerksgesellen, wodurch nicht nur die angesessenen Handwerker und die öffentlichen Kassen belästigt werden, sondern auch die öffentliche Sicherheit vielfach gefährdet wird, haben Seine Königliche Majestät zu Handhabung der die Beaufsichtigung der Wandergesellen betreffenden Polizey-Gesetze, nach Anhörung des Königl. Geheimenraths, durch höchste Entschließung vom 16. d. M. verordnet, wie folgt:

§. 1.

Keinem ausländischen Handwerksgesellen, der das vierzigste Lebensjahr bereits zurückgelegt, oder des arbeit-

scheuen Herumlaufens sich verdächtig gemacht hat, ist das Wandern im Königreiche gestattet. Derselbe ist vielmehr an der Grenze zurückzuweisen, oder wenn er den Grenzort bereits überschritten haben sollte, mittelst einer in sein Wanderbuch (oder in seine Kundschaft) einzutragenden Marschroute auf dem nächsten Wege aus dem Staatsgebiet wegzuweisen.

§. 2.

Der Arbeitsscheue verdächtig ist jeder Gesell, der während der letzten sechs Wochen nirgends in Arbeit gestanden ist. Nur in so fern derselbe nachzuweisen vermag, daß von ihm vergebens Arbeit gesucht, oder daß er durch Krankheit oder sonstige Zufälle am Arbeiten verhindert worden sey, kann ihm die Erlaubniß zum Wandern im Königreich unter angemessener Belehrung ertheilt, und, wie solches geschehen, im Wanderbuche bemerkt werden.

§. 3.

Das Verbot des Wanderns im Königreich (§§. 1. 2.) findet auf diejenigen Ausländer keine Anwendung, welche durch vorangegangene Berufung oder auf sonstige Weise glaubhaft darzuthun vermögen, daß sie an einem bestimmten Orte des In- oder Auslandes Arbeit finden werden. In diesem Falle ist dem Handwerksgesellen auf dieselbe Weise wie jedem andern Fremden die Reise nach seinem Bestimmungsorte zu gestatten, und die dahin zu nehmende Richtung in seinem Reisepaß, Wanderbuch oder Kundschaft vorzuzeichnen.

§. 4.

Das einfache Betteln ausländischer Wandergesellen wird mit einer Gefängnißstrafe von wenigstens drey Stunden, ein ungestümer oder wiederholter, oder durch Herumgehen in den Häusern erschwerter Bettel aber mit drey- bis achttägiger Freiheits-Strafe und nach Befinden der Umstände mit Ausweisung aus dem Staatsgebiete geahndet.

§. 5.

Wenn ein ausländischer Wandergesell in einem Ort, wo er sich nach Arbeit umgesehen, aber keine erhalten hat, über vier und zwanzig Stunden, in einem andern Orte länger als über Nacht sich aufhält, ohne hiezu besondere obrigkeitliche Erlaubniß eingeholt zu haben: so ist diese Versäumniß, falls nicht erschwerende Umstände, z. B. öftere Wiederholung, die Ausweisung aus dem Staatsgebiete begründen, mit ein- bis dreitägiger Freiheits-Strafe zu rügen. An die Stelle dieser Strafe kann bey vorhandenen Milderungs-Gründen eine Erinnerung im Wanderbuche treten.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6.

Der Verweisung aus dem Staatsgebiet ist jedesmal die Androhung beizufügen, daß der Verwiesene im Fall der Abweichung von der vorgeschriebenen Reiseroute oder des Wiedereintritts in das Königreich als Vagant behandelt werden würde, und im Uebertretungsfall das entsprechende polizeiliche oder gerichtliche Verfahren nach den Bestimmungen der Verordnung vom 11. Sept. 1807. einzuleiten.

§. 7.

Die Vorschriften der §§. 4. u. 5. finden auf einheimische Wandergesellen in der Art Anwendung, daß bey leichterer Verfehlung im Bezirk der Betretung über die verwirkte Rüge erkannt, in dem Fall aber, wo die angeschuldigte Verfehlung bey einem ausländischen Wandergesellen die Verweisung aus dem Staatsgebiete zur Folge haben würde, der Gesell dem Bezirksamt seines Wohnorts überliefert wird, das ihn bey gegründet erfundener Anschuldigung mit drey- bis achttägiger Gefängnißstrafe zu belegen, und für den Wiederholungsfall mit der Behandlung als Landstreicher zu bedrohen hat. Auf die letztere Weise ist auch gegen den einheimischen Wandergesellen zu verfahren, der durch längere Arbeitslosigkeit, durch unterlassene Arbeits-Aufsuchung ꝛc. des arbeitsscheuen Herumziehens verdächtig wird.

§. 8.

Bey dem Wandergesellen eines Handwerks, das, wie z. B. das Maurer-Handwerk, während der Winterzeit stille steht, ist hierauf in der Berechnung der Zeit der Arbeitslosigkeit (§§. 2. 7.) billige Rücksicht zu nehmen. Dagegen kann einem solchen Gesellen während des Stillstands seiner Profession das Wandern auf derselben nicht erlaubt, sondern bloß die Reise nach einem bestimmten Ziel, z. B. nach seiner Heimath, nach einem künftigen Arbeitsplatze ꝛc. auf einer deßhalb in dem Wanderbuch zu bezeichnenden Wegrichtung gestattet werden. Die Abweichung von dieser Wegrichtung hat bey dem Ausländer die Ausweisung aus dem Staatsgebiet, bey dem Inländer die nach §. 7. der Ausweisung entsprechende Verfügung zur Folge.

§. 9.

Die Zurückweisung eines erst im Einwandern begriffenen ausländischen Gesellen kann in den hiezu geeigneten Fällen (§§. 1. 2.) durch jede Orts- oder Bezirks-Polizey-Behörde, von der erstern jedoch nur unter Vorbehalt des Rekurses an das Bezirksamt, verfügt werden.

Die Ausweisung eines bereits im Innern des Königreichs befindlichen Wandergesellen (§. 1.), oder die Ab-

Digitized by Google

lieferung eines inländischen an das Bezirksamt seines Wohnorts (§§. 7. 8.), bleibt dem Erkenntniß des dem Betretungsorte vorgesetzten Bezirksamts vorbehalten.

Die in den §§. 4. 5. u. 7. erwähnten Verfehlungen können je nach dem Maaß der verwirkten Strafe von dem Orts-Vorstand oder dem Bezirksamt gerügt werden.

§. 10.

Die auf den Grund der vorstehenden Bestimmungen gefällten Erkenntnisse sind jedesmal in das Wanderbuch (die Kundschaft) des Gesellen einzutragen.

§. 11.

Dem Wandergesellen, der sein Wanderbuch oder seine Kundschaft verloren zu haben behauptet, kann ein neues Wanderbuch nur von dem Bezirksamt, in dessen Umkreise die verlorene Urkunde letztmals visirt worden ist, oder von demjenigen seiner Heimath ausgestellt werden. Er ist daher nach seiner Wahl an das eine oder das andere zu verweisen, und zur Reise dahin nöthigenfalls mit einem Reisepaß oder Vorweis zu versehen, der neben der von jenem Verluste gemachten Anzeige die Vorschrift einer bestimmten Wegrichtung enthält.

Die Ausstellung des neuen Wanderbuchs setzt voraus, daß durch eine zuvor anzustellende Untersuchung die persönlichen Verhältnisse des Nachsuchenden gehörig beurkundet, und das Vorgeben des Verlustes als glaubhaft und unverdächtig dargestellt sey. In dem neuen Wanderbuch ist die Veranlassung zur Ausfertigung desselben anzuzeigen, und dasjenige, was über den Inhalt der verlornen Urkunde, namentlich über die etwa darin gerügten Verfehlungen des Inhabers erhoben worden, mit möglichster Bestimmtheit vorzumerken.

§. 12.

Dem Wandergesellen, der aus einem Staat, in welchem die Wanderbücher noch nicht eingeführt sind, mit einer Kundschaft in das diesseitige Gebiet gekommen ist, wird, nachdem er hier in Arbeit gestanden, zur Fortsetzung seiner Wanderschaft nicht wieder eine Kundschaft, sondern ein Wanderbuch ausgefertigt, in welchem die Kundschaft, an deren Stelle es tritt, nach Ort und Zeit der Ausstellung zu bezeichnen ist.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben die Bezirks-Polizeiämter sich zu achten, und den ihnen untergeordneten Polizey-Stellen die erforderliche nähere Instruktion zu ertheilen.

Stuttgart, den 26. April 1827.

Auf Sr. Königl. Majestät besonderen Befehl:

Schmidlin.

III.

Instruktion für die K. Oberämter, die Behandlung der Gesuche um Ertheilung der Krämerey-Gerechtigkeit betreffend.

(Vom 19. Jan. 1824.)

Durch die Königl. Verordnung vom 28. Juni 1823. §. 7. (Nr. 18. Staats- und Regierungs-Blatt S. 507.) sind die Gesuche um Ertheilung der Krämerey-Gerechtigkeit den Königl. Oberämtern zur Erledigung in der verfassungsmäßigen Instanzen-Ordnung zugewiesen worden.

Für die Behandlung dieser Gesuche wird den Königl. Oberämtern nach Maaßgabe der bisher beobachteten Grundsätze folgende Instruktion ertheilt:

§. 1.

Der Betrieb eines Handels mit kaufmännischen Waaren setzt in der Regel die in der Kauf- und Handelsleute-Ordnung bezeichneten Eigenschaften voraus. Wer ohne den Besitz dieser Eigenschaften, und namentlich ohne die Handlung ordnungsmäßig erlernt zu haben, eine Krämerey errichten will, hat hiezu die besondere Erlaubniß des ihm vorgesetzten Oberamts nachzusuchen.

§. 2.

Die Ertheilung dieser Erlaubniß (die Verleihung der Krämerey-Gerechtigkeit) setzt als Ausnahme von der gesetzlichen Regel ein örtliches Bedürfniß voraus. Ob ein solches Bedürfniß vorhanden sey, hat das Oberamt nach der Bevölkerung des Orts, nach der Gewerbsamkeit und den sonstigen ökonomischen Verhältnissen der Einwohner, nach der Gattung der Waaren, und nach der mehr oder minder vortheilhaften Gelegenheit, welche bisher schon für die Anschaffung derselben gegeben war, zu beurtheilen, in keinem Fall aber der Errichtung eines Krams an Orten Statt zu geben, wo in den Artikeln, von welchen die Rede ist, bereits ein kaufmännischer Handel betrieben wird, der das Bedürfniß der Orts-Einwohner befriedigt.

§. 3.

In Beziehung auf die Person des Concession-Suchenden kommt in Betracht, ob derselbe von unbescholtenem Rufe sey, oder wenigstens, wenn er früher Verfehlungen sich zu Schulden gebracht, das Vertrauen in seine Person durch nachherige gute Aufführung wieder hergestellt habe. Auch ist darauf Rücksicht zu nehmen, in wie fern das Kram-Gewerbe als Mittel zu seinem Fortkommen für ihn Bedürfniß sey, und demnach Keinem, bey welchem dieses

nicht mehr oder weniger der Fall ist, ohne besondere für sein Gesuch sprechende Gründe, die Concession zu ertheilen.

§. 4.

Der Concessionirte hat sich in die Handlungs-Innung des Oberamts-Bezirks aufnehmen zu lassen. Er kann keine andern kaufmännischen Waaren führen, als welche das Concessions-Dekret ausdrückt.

§. 5.

Die ertheilte Kram-Berechtigung kann nach dem Tode des Krämers von dessen Wittwe, so lange sie im Wittwenstand bleibt, ausgeübt, außerdem aber nicht auf andere Personen übertragen werden.

§. 6.

Ueber die bey der Beurtheilung eines Kram-Concessions-Gesuchs zu berücksichtigenden Umstände hat sich das Oberamt durch Vernehmung des Gemeinde-Raths und der Vorsteher der Handels-Innung zu unterrichten.

§. 7.

Der Verkauf selbstfabricirter Waaren, deren Fabrikation nicht in der ausschließlichen Befugniß eines zünftigen Handwerks liegt, ist weder von einer besondern Concession, noch von der zünftigen Erlernung des Handels-Gewerbes abhängig.

§. 8.

Vorstehende Bestimmungen sind nur auf den ordentlichen Kram, welcher mittelst offenen Ladens in dem Wohnort des Krämers getrieben wird, anwendbar. Gesuche um Erlaubniß zum Hausir- oder Landhandel sind wie bisher der betreffenden Kreis-Regierung vorzulegen.

Stuttgart, den 19. Jan. 1824.

Schmidlin.

IV.

Königliche Verordnung, die Einführung des Landboten- und Güterfuhr-Wesens betreffend.

(Vom 16. Febr. 1821.)

Da Wir Uns in dem mit dem Fürsten von Thurn und Taxis abgeschlossenen, und von Uns unter'm 9. Sept. 1819. genehmigten Post-Lehens-Vertrag die näheren Bestimmungen in Ansehung des Landboten- und Güterfuhr-Wesens vorbehalten haben: so verordnen Wir

nach Maaßgabe der hierüber vertragsmäßig festgesetzten Grundsätze und nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths wie folgt:

I.

Alle Versendungen von Briefschaften, Geldern, Akten und andern Gegenständen, rücksichtlich welcher zum Vortheile der Staatskasse für verschiedene Staats-Behörden und Anstalten ein Post-Freithum nach den Gesetzen besteht, werden und sollen auch künftig durch die Post geschehen. Eben so haben alle Königlichen Stellen in Ansehung desjenigen amtlichen Briefwechsels und solcher Versendungen, wofür das Postporto seither von den Königl. Kassen der Post-Kasse vergütet worden ist, der Posten fortwährend wie bisher sich zu bedienen, und dieses auch bey ihrem amtlichen Briefwechsel unter sich und ihren gegenseitigen Versendungen in Sachen der Partheien, von welchen das Postporto zu erstatten ist, zu beobachten.

Dagegen können

II.

zum Behufe des übrigen öffentlichen und Privat-Verkehrs im Innern des Königreichs nach allen Richtungen gehende, reitende und fahrende Boten sich hin und her begeben.

Dieselben dürfen jedoch unterwegs keine Pferde wechseln, Nothfälle, z. B. bey dem Erkranken eines Pferdes und Vorspannen, ausgenommen.

Auf denjenigen Straßen, wo kein regelmäßiger Postenlauf besteht, findet in Ansehung der durch die Landboten und Fuhrleute zu versendenden Gegenstände keine Beschränkung Statt, und eben so ist auch jeder Bote oder Fuhrmann, der von einem Orte ausgeht, wo sich keine Post befindet, Briefe und Effekten ohne Unterschied, sowohl für seinen Bestimmungsort, wenn gleich daselbst ein Postamt aufgestellt wäre, als auch für die an seinem Weg oder im Umkreis seines Bestimmungsorts liegenden Ortschaften, in so fern in diesen die Post keine Briefe oder Pakete abgibt, zu übernehmen und daselbst abzugeben berechtigt.

Wenn hingegen beide Orte, für deren wechselseitigen Verkehr ein Bote oder ein ordinäres Fuhrwerk aufgestellt ist, durch eine Post in Verbindung stehen, so treten für diesen Fall folgende Beschränkungen ein:

1) In Hinsicht auf die zu versendenden Pakete und andere Effekten haben sich die Landboten und Güter-Fuhrleute nach dem, als Beilage hier beigedruckten Verzeichnisse zu achten, worin die Gegenstände genauer bezeichnet sind, deren Versendung der Post ausschließlich vorbehalten ist, so wie diejenigen, zu deren Uebernahme die Post

Digitized by Google

nicht angehalten werden kann, und endlich solche, welche nach der Willkür des Aufgebers durch die Post oder durch Boten oder Land-Fuhrleute versendet werden können.

In Ansehung derjenigen Effekten, welche bey einem Gewichte von mehr als 25 Pfund von dem Postzwange befreit sind, verbleibt es bey der bestehenden Vorschrift, wornach jeder Aufgeber berechtigt ist, die von ihm zu versendenden postmäßigen Güter, wenn sie gleich für verschiedene Empfänger bestimmt sind, unter der Adresse an eine Person zusammen zu packen, oder auch postmäßigen Gütern solche, die nicht postmäßig sind, beizupacken.

2) Briefe darf der Landbote, wenn gleich zwischen dem Orte, wo er abgeht, und seinem Bestimmungsort eine Post-Verbindung ist, von beiden hin und her befördern, in die an seinem Weg oder im Umkreise seines eigentlichen Bestimmungsortes befindlichen Ortschaften aber nur dann, wenn dort die Post keine Briefe abgibt.

Es ist daher dem Landboten, wenn er unterwegs einen Ort berührt, wo ein Postamt sich befindet, nicht gestattet, in diesem Orte Briefe auszugeben oder zu übernehmen, sie seyen denn in solche, auf seiner Bahn befindliche Ortschaften bestimmt, worin von der Post keine Briefe abgegeben werden.

3) Mit Vorbehalt eben derselben Ausnahme ist dem Landboten verboten, der Post zur Versendung gehörige Gegenstände und Briefe an andere Landboten zu übergeben oder von diesen zu übernehmen.

4) Der Landbote darf an den, zum Abgang der reitenden und fahrenden Posten bestimmten Tagen nicht an denselben Ort abgehen, es würde denn die reitende Post alle Tage durch- oder abgehen.

5) Auf Straßen, auf welchen regelmäßig die fahrende Post geht, darf der Landbote zu seinem Gewerbe sich keiner Kutsche, Kalesche, noch eines denselben ähnlichen Gefährtes bedienen; doch ist ihm gestattet, auf seinem Wagen auch Reisende von einem Orte des Landes in den andern zu bringen, und deßhalb auf dem Wagen einen Sitz einzurichten.

III.

In's Ausland sollen weder Briefe, noch solche Pakete, welche nach ihrem Inhalte oder Gewichte (Art. II. 1) selbst im Innern nur durch die Post zu versenden sind, durch Boten gebracht werden.

Es darf deswegen der Landbote in's Ausland gerichtete Briefe nur zur Aufgabe an ein inländisches Postamt, das er auf seinem Weg oder in seinem Bestimmungsort antrifft, übernehmen.

Digitized by Google

Postmäßige Pakete hingegen dürfen von dem Boten, wenn im Orte seines Abgangs eine Post ist, gar nicht, wenn aber in dem Ort, aus welchem er abgeht, kein Postamt sich befindet, nur zur Ueberlieferung an dasjenige inländische Postamt, welches er zuerst auf seinem Weg antrifft, übernommen werden.

IV.

Die Aufstellung von Landboten bleibt den Gemeinden und Amts=Körperschaften unter der Aufsicht der Oberämter überlassen. Es sind aber zuvor die Königl. Postämter, welche in dem Ort, aus welchem der Bote abgehen, oder an der Straße, welche derselbe einhalten soll, sich befinden, um ihre Erinnerungen zu vernehmen, und diese, wenn sie gegründet sind, zu beachten.

Auch ist da, wo keine Postämter bestehen, sondern zur Beförderung der Briefschaften an's nächste Postamt Stations=Boten aufgestellt sind, welche einen jährlichen Lohn aus den Kameral=Kassen beziehen, im Fall irgend eine Abänderung in der bisherigen Einrichtung beabsichtigt wird, vorher mit den betreffenden Kameral=Beamten Rücksprache zu nehmen.

Als Landboten sollen rechtschaffene, im Lesen, Schreiben und Rechnen hinreichend erfahrene Männer angenommen werden, und dieselben angemessene Sicherheit leisten.

Die mit den Landboten zu errichtenden Dienst=Verträge sind zur Prüfung und Genehmigung der betreffenden Kreis=Regierung vorzulegen, welche auch über eintretende Einreden Königl. Poststellen und über andere Anstände, nach den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen, zu entscheiden hat.

Der General=Direktion der Königlichen Posten ist von der Kreis=Regierung nach sechs Wochen, von Bekanntmachung dieser Verordnung an, ein Verzeichniß aller in Gemäßheit derselben im Kreise aufgestellten, oder schon seit längerer Zeit bestehenden und beibehaltenen Boten mitzutheilen.

In diesem Verzeichnisse muß der Name des Boten, der Ort, von welchem, und der Tag, an welchem er abgeht oder fährt, der Ort, wohin er sich begibt, die Straße, welche dem Boten zu seiner Reise vorgeschrieben ist, und der Betrag der Sicherheits=Leistung desselben aufgeführt seyn.

Sollten nach diesem Zeitpunkte noch weitere Boten aufgestellt werden, so hat hievon die Kreis=Regierung eine gleich umständliche Nachricht der General=Direktion der Königl. Posten nachträglich zu geben.

Wenn in der Folge ein Bote vom Dienste kommt, und ein anderer angestellt wird, ohne daß in den Tagen

Digitized by Google

des Botengangs, im Bestimmungsort und in der einzuhaltenden Straße, oder in den schon einmal genehmigten Bedingungen des Dienst-Vertrags eine wesentliche Veränderung vorgenommen wird, in welchem Falle weder eine vorherige Rücksprache mit den Post-Behörden, noch eine Prüfung und Genehmigung von Seite der Kreis-Regierung erforderlich ist, so hat das Oberamt die Obliegenheit, von der, in der Person des Boten eingetretenen, Veränderung und von der geschehenen Sicherheits-Bestellung nicht nur die betreffenden Postämter, sondern auch die General-Direktion der Königl. Posten schriftlich in Kenntniß zu setzen.

V.

Ein Ordinari-Fuhrwerk in Kutschen, Kaleschen oder ähnlichen Gefährten darf auf Straßen, worauf regelmäßig der Postwagen geführt wird, nicht gehen, es sey denn von dem Erbland-Postmeister im Wege der Verpachtung, welche ihm vorbehalten ist, zugelassen.

Unter einem Ordinari-Fuhrwerk wird dasjenige verstanden, welches das Jahr hindurch alle Wochen, oder alle vierzehn Tage, oder alle Monate an einem gewissen Tag ab- und zufährt, und Personen, Waaren und Pakete, ohne vorher von Jemand besonders bestellt zu seyn, hin- und herfährt.

Die Ordinari-Kutsche, welche schon seit früheren Zeiten zwischen Stuttgart und Ludwigsburg täglich hin- und hergieng, und unter der Beschränkung, daß sie mit keinen Gütern, Paketen, Briefen und Geldern, die weiter als nach Stuttgart oder Ludwigsburg gehen, befrachtet werden dürfe, von dem Verbote des Ordinari-Fuhrwerks ausgenommen war, soll auch künftig unter gleicher Beschränkung wieder bestehen.

Wir überlassen aber dem Erbland-Postmeister, diese Ordinari-Kutsche unter eben denselben Bedingungen, unter welchen sie vormals für Rechnung der Finanz-Kammer verpachtet war, einem dazu geeigenschafteten Einwohner von Stuttgart oder Ludwigsburg zu verleihen und den Pachtzins zu beziehen.

VI.

Bey dem Landfuhrwesen finden künftig keine weiteren Beschränkungen Statt als diejenigen, welche den Landboten in dem Art. II. §§. 1. 2. 3. 5. und in dem Art. III. vorgeschrieben, und von dem Landfuhrmann innerhalb des Königreichs ebenfalls genau zu beobachten sind.

Wenn aber demselben im Auslande Gegenstände, welche im Königreiche der Post zur Versendung vorbehalten sind, übergeben werden, so darf er sie, in so ferne deren Einfuhr nicht überhaupt verboten ist, unter Beob-

Digitized by Google

achtung der Zollgesetze in's Königreich und bis an seinen Bestimmungsort bringen, wo dieselben, wenn sie an einen Einwohner des Orts gerichtet sind, diesem, oder wenn sie weiter befördert werden sollen, dem Postamte zu überliefern sind, und der Landfuhrmann ist nicht verbunden, dem Postamt an der Grenze, wo er in das Königreich eintritt, dergleichen Gegenstände oder den Frachtbrief abzugeben, oder von jener Grenze an bis an seinen Bestimmungsort ein Postporto dem Postamte zu bezahlen.

VII.

Den Oberämtern liegt es ob, die ihnen von den Postbeamten angezeigten Vergehungen gegen den Inhalt dieser Verordnung und der Postgesetze zu untersuchen, und die Strafen, nach dem Maaße der ihnen im Allgemeinen zustehenden Befugnisse, zu erkennen, oder die Akten der geeigneten Behörde zur Straf=Bestimmung zu übergeben.

In jener Beziehung haben die Oberämter auf Ansinnen der Postbeamten solche Boten und Fuhrleute, gegen welche der Verdacht einer Uebertretung der Gesetze begründet ist, durch die Orts=Polizey=Behörde anhalten, und ihre Wagen und die Gegenstände, welche sie führen, in Beiseyn des Postbeamten durchsehen zu lassen. Finden sich darunter solche, deren Beförderung den Boten und Fuhrleuten nicht gestattet, sondern der Post ausschließlich vorbehalten ist, so ist zum Behuf der Straf=Bestimmung das entzogene Porto von dem Post=Beamten zu berechnen, und diejenigen Gegenstände, welche nicht an einen Einwohner desselben Orts gerichtet sind, sondern weiter versendet werden müssen, sind zu diesem Zwecke den Postbeamten gegen Quittung zuzustellen.

In Ansehung der Strafen bleibt es bey den früheren Bestimmungen; insbesondere besteht bey einer Uebertretung der Vorschriften in Beziehung auf die der Post zur Beförderung vorbehaltenen Gegenstände die Strafe in Gemäßheit der Verfügung vom 17. Juny 1817. in dem zehnfachen Betrage des tarifmäßigen Postporto.

Der Oberamtmann hat den Einzug zu besorgen, und $\frac{5}{10}$ dieser Strafe dem Kameral=Verwalter zur Verrechnung für die Staatskasse, $\frac{1}{10}$ aber als Ersatz des der Post=Anstalt entgangenen Porto dem Post=Beamten, auf dessen Anzeige die Untersuchung vorgenommen worden, oder welcher dem Oberamtssitz am nächsten ist, zur Verrechnung für die Ober=Post=Kasse zu übergeben.

Gegen denjenigen, welcher ein Ordinari=Fuhrwerk (dem Art. VI. zuwider) sich anmaßt, ist die in der Verordnung vom 23. December 1815. festgesetzte Strafe

Digitized by Google

von zehn Reichsthalern zu erkennen, welche der Staats-Kasse zugehört.

Geschehen, Stuttgart den 16. Febr. 1821.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
v. Otto.

Auf Befehl des Königs.
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche außer dem Briefwechsel, worüber die Verordnung die genaueren Bestimmungen enthält,

I. ausschließlich der Post zum Transport vorbehalten sind;

II. welche die Post zur Beförderung zu übernehmen nicht verbunden ist; und

III. welche willkührlich durch die Post oder durch Boten und Fuhrleute befördert werden können.

I. Der Post sind zum Transport ausschließlich vorbehalten:

A. Ohne Unterschied des Gewichts und Werths:

alles Geld, Pretiosen aller Art, namentlich verarbeitetes und unverarbeitetes Gold und Silber, geschliffene und ungeschliffene Edelsteine, Perlen, goldene und silberne Uhren, Bijouterie- und Galanterie-Waaren, in so ferne sie aus Gold oder Silber verfertiget, oder mit ächten Edelsteinen oder Perlen besetzt sind, Gold- und Silber-Stoffe, ächte goldene und silberne Borten.

B. Wenn die Pakete 25 Pfund und weniger im Gewicht haben.

Baumwolle (verarbeitete), Baumwollen-Fabrikate; Bernstein und Fabrikate davon; Blumen, gemachte; Borten, unächte; Bücher, gebundene und ungebundene; China; Edelsteine (halbe), z. B. Agat, Jaspis, Carniol, Onix ꝛc.; Elfenbein und Fabrikate davon; Fischbein und Fabrikate davon; Flittern von Gold und Silber (ächt und unächt); Floretseide, verarbeitete und unverarbeitete; Galanterie-Waaren, unächte; Karmin; Korallen und Fabrikate davon; Kupferstiche; Landkarten; Leder (feines), Saffian, Corduan; Malereyen (ohne Gläser); Meerschaum, Meer-

schaumköpfe; Musikalien; Naturalien von Fossilien und Pflanzen; Perlenmutter und Fabrikate davon; Putzwaaren; Quinquaillerie-Waaren; Saiten; Schildkröten-Waaren; Seide und Seiden-Waaren; Spitzen, Schawls, Spielkarten; Taback, Tapeten, Thee; Wollen-Fabrikate.

II. Die Gegenstände, welche die Post zur Beförderung nicht anzunehmen verbunden ist, und den Boten und Fuhrleuten ohne Unterschied des Gewichts und Werths zum Transport überlassen werden, sind:

1) Alle flüssigen und für die Postgüter verderblichen Sachen und alle durch Reibung und Luftzudrang leicht entzündbaren Gegenstände, wie Schießpulver, Schwefel, Farbwaaren ꝛc.

2) Leicht zerbrechliche Gegenstände, als: Spiegel, Glas-Waaren, Porzellain, Fayence, Steingut, Kinder-Spielwaaren, Maschinen oder künstliche Werke, deren innere Einrichtung auf dem Postwagen Schaden leidet, u. dgl.

Solche zerbrechliche Gegenstände werden, jedoch wenn sie nicht von zu großem Umfang und Gewicht sind, zwar auch von der Post zum Transport übernommen, jedoch in Ansehung der Zerbrechlichkeit nur auf die Gefahr des Versenders.

3) Die dem Verderben oder der Fäulniß unterworfenen Viktualien, als Fleisch, Fische, Federvieh, Wildpret, frische Baum- und Gartenfrüchte, in- und ausländische Gewächse.

Die Post nimmt nur ausnahmsweise z. B. Baum- und Gartenfrüchte, in- oder ausländische Gewächse ꝛc. auf Gefahr des Versenders an.

4) Ohne Unterschied des Gewichts und Werths sind den Boten und Fuhrleuten zum Transport die Sachen überlassen, die wegen zu großen Raums sich nicht schicklich auf dem Postwagen packen lassen, z. B. Meubles u. dergl., so wie auch nachstehende Gegenstände, als:

Arsenik, Auripigment; Baumwolle-Ballen, Baumwolle (unverarbeitet); Beinschwarz, Bettfedern, Bleiweiß; Campher; Därme; Eisen und alle groben Gattungen von Eisenwaaren, Enzian; Felle, rohe und ungegerbte Häute, Firniß (nasser); Gips, Glätte, Grünspan; Hafnerwaaren, Harz, Hausrath; Köllnische Waaren, Kreide, Kremserweiß; Leder, Sohl-, Rinds- und Kalbleder, Leimleder; Marmor, Material-Waaren (nasse, entzündbare, beschmutzende), Meubles; Pech; Queckssilber; Salz, Schiefersteine, Rechnungstafeln, Schwefelblüthe; Schmalte; Wachstaffent; Zunder.

III. Ohne Unterschied des Gewichts und Werths können nachstehende Gegenstände willkürlich mit der Post oder durch die Boten und Fuhrleute befördert werden:

UofM
Digitized by Google

Alabaſter, Alabaſterarbeit, Aloe, Ambra, Ananas, Anis, Apothekerwaaren, Apfelſinen, Arzneien, Auſtern; Balſam, Baſtwaaren, Baumwollengarn, Bergblau, Berggrün, Berlinerblau, Biſam, Blech (Sturz- und verzinntes), Blechfabrikate, Bley und Fabrikate, Bleizucker, Borax; — Cacao, Caffee, Capern, China, Cameelgarn, Cameelhaare, Caſtanien, Chocolade, Cibeben, Cichorien-Caffee und Wurzeln, Citronat, Citronen, Coloquinten, Conditoreiwaaren; — Datteln, Dochtgarn; — Erze aller Gattungen; — Faden, Farbhölzer, Farbkäſtchen, Fayence, Federn, Schreib- und andere Federn, Fenchel, Feigen, Firniß, trockener Fernambuk, Feuerſteine, Fiſchotterfelle, Flachs, Früchte, Baum-, Garten- und Feld-Früchte; — Garn (leinenes), Galgant, Galläpfel, Gewehre, Gewürze, in ſo ferne bey einigen Gattungen nicht Ausnahmen gemacht ſind, Glaswaaren, Gläſer (optiſche), Glasperlen, Gummi, Grütze; — Haare, Hauſenblaſe, Hanf, unverarbeitet und verarbeitet, Hirſchhorn (unverarbeitet), Holz (ausländiſches: Cedern-, Kork-, Eben-Holz, Meerrohre u. ſ. w.), Horn; — Indigo, Ingwer, Inſtrumente (muſikaliſche, phyſikaliſche, aſtronomiſche u. dgl.) — Kalmus, Kinderſpielwaaren, Kochenille, Königsgelb, Koriander, Kork, Kräuter, Krapp, Kupfer; — Lack, Lackmus, Lebkuchen, Leim, Leinwand, Limonen, Lorbeer-Pflanzen und Blätter; — Malereien mit Gläſern, Mandeln, Manna, Meſſing, Marmorwaare, Maſtix, Milchzucker, Muskatnuß; — Neapolitanergelb, Neublau, Nürnberger Holzwaaren; — Oblaten, Obſt, Oliven, Opium, Orleans; — Palmen, Papier, Schreib-, Druck-, Pack- und gefärbtes Papier, Pappendeckel, Paſtell, Pfeffer, Pergament, Pelz- und Rauchwerk, Pomeranzen, Porzellain, Puder; — Reis, Rhabarber, Roſinen, Röthel; — Samen (landwirthſchaftliche), Feld-, Garten-, Holz- und Blumen-Samen, Saffran, Sago, Seilerwaaren, Saſſaparille, Schirme, Senf, Schrot, Schüttgelb, Schwämme, Sennesblätter, Serpentin und Arbeiten davon, Siegellack, Spiegel, Stärke, Stahl, Steingut, Sternanis, Storax, Stöcke (Röhre), Süßholz; — Tombak, Trippeln, Trüffeln; — Uhren (hölzerne), Ulmer-Gerſte, Ulmer-Brod, Unſchlitt-Lichter; — Vanille; — Wachs, Wachslichter und Wachsfabrikate, Weinſtein (roher und präparirter), Wolle (Schafwolle), Wollengarn; — Zinn, Zucker, Zwirn.

Digitized by Google

V.

Verordnung des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, die Vollziehung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung betreffend.

(Vom 18. Juny 1828.)

Zu Vollziehung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung werden der K. Kreis-Regierung N. N. folgende Aufträge ertheilt:

I. Zur Organisation der Zunft-Vereine nach den Bestimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung hat die K. Kreis-Regierung in ihrem Kreise unverweilt die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Hiebey sind

1. in Hinsicht auf die Bildung der Zunft-Bezirke hauptsächlich folgende leitende Grundsätze aufzufassen:

a) Jeder Zunft-Verein umfaßt einen bestimmten Bezirk und die in demselben angesessenen Meister (Art. 16.). In die einzelnen Zunft-Bezirke ist der Gesammt-Umfang des Kreises ohne Ausnahme einzelner Gegenden oder Orte (vgl. Art. 4. des Zusatz-Gesetzes zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung) einzutheilen.

b) Ein und dasselbe Gewerbe kann in einem Amts-Bezirk nicht mehrere Zunft-Vereine bilden. Der Umfang des Zunft-Bezirks kann also niemals kleiner seyn als der des Amts, in welchem der Ladenort liegt (Art. 78. des Gesetzes).

c) Ueber die Gränze eines Amts-Bezirks hinaus kann der Umfang eines Zunft-Bezirks sich nur dann erstrecken, wenn es innerhalb eines Amts-Bezirks an der zur anfänglichen Bildung eines Vereins, wie sie in Folge der neuen Organisation bey sämmtlichen Zunft-Vereinen eintritt, erforderlichen Zahl von zwölf Meistern mangelt. In diesem Falle wird das allzuschwach besetzte Gewerbe des Amts-Bezirks je nach Umständen entweder mit einem technisch verwandten Gewerbe innerhalb desselben Amts-Bezirks, oder aber mit den Genossen des gleichen Gewerbes in einem andern Amts-Bezirke vereinigt (Art. 77. 78. des Gesetzes).

d) In keinem Fall kann ein Amts-Bezirk unter verschiedene auswärtige Zunftladen eines und desselben Gewerbs, vertheilt, oder einem außerhalb des Kreises gelegenen Ladenort zugetheilt werden.

e) In der Auswahl des Lades-Sitzes ist theils auf die Frequenz des Gewerbes, theils auf den Grad von Vollkommenheit, mit welcher es in den verschiedenen Or-

Digitized by Google

ten des Bezirks betrieben wird, theils auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob ein Ort bisher schon der Sitz von Zunftladen gewesen ist oder nicht.

Bey sonst gleichen Umständen ist für den Sitz des Bezirks-Amts zu entscheiden.

Uebrigens wird

f) im Hinblick auf den Art. 11. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung und in Erwägung, daß es in der Absicht der letztern liegt, die Zunft-Bezirke so viel möglich mit den Amts-Bezirken zu arrondiren, und die Arbeits-Kreise der einzelnen zünftigen Gewerbe zu erweitern, vorgeschrieben, daß bey der neuen Organisation der Zunft-Vereine

1) die Bortenwirker mit den Knopfmachern,
2) die Büchsenmacher mit den Schlossern und Wendenmachern (wie bisher schon),
3) die Drechsler mit den Kamm-Machern,
4) die Flaschner und Spengler mit den Kupferschmieden und den Zinngießern,
5) die Ipser mit den Maurern und Steinhauern (wie bisher schon),
6) die Kübler mit den Küfern,
7) die Rothgerber mit den Weißgerbern,
8) die Sattler mit den Säcklern,
9) die Tuchmacher mit den Tuchscheerern und Zeugmachern

durchaus zu einer und derselben Zunft vereinigt werden sollen.

Diese Vereinigung bezieht sich indeß vorerst nur auf die Zunft-Einrichtung, und die Arbeitskreise der besagten Gewerbe bleiben bis auf weitere Bestimmung, wie bisher, in der Art getrennt, daß für jedes der vereinigten Gewerbe ein besonderes Meisterrecht besteht.

2. Bey der Trennung von Zunft-Vereinen eignet sich

a) die Ausscheidung ihres Vermögensstandes unter die sich trennenden Theile (Art. 79.) zum Erkenntniß der Kreis-Regierung des bisherigen Laden-Sitzes, welche die Kreis-Regierungen, in deren Bezirken die übrigen Theile sich befinden, von dem Ergebniß benachrichtigt.

Dagegen sind bey der Bildung neuer Vereine aus bisher getrennten Theilen die wegen des zugebrachten Vermögens zu treffenden Bestimmungen (Art. 80.) von der Kreis-Regierung des neuen Laden-Sitzes wahrzunehmen.

b) Bey dem Geschäft der Vermögens-Theilung ist darauf zu sehen, daß wo möglich zuvörderst die Passiven des zur Trennung bestimmten Zunft-Vereins von dessen Aktiv-Vermögen getilgt werden, so daß keine Schulden zur Vertheilung kommen. Kann dieß vor der Vollziehung

der neuen Organisation nicht vollständig bewirkt werden, und wollen einzelne Gläubiger des bisherigen Zunft-Vereins die Verweisung an einen der getrennten Theile oder an den Zunft-Verein, welchem dieser beytritt, sich nicht gefallen lassen, so bleibt für die Forderungen dieser Gläubiger die Meisterschaft des bisherigen Zunft-Bezirks fortwährend verbindlich, und es ist in diesem Falle nach Analogie des Art. 2. des Zusatz-Gesetzes zu der allgemeinen Gewerbe-Ordnung ein auf möglichst kurze Zeit zu berechnender Plan zur Tilgung der bemerkten Schulden zu entwerfen, dessen Genehmigung dem Erkenntniß der Kreis-Regierung, und dessen Vollziehung der Leitung des Bezirks-Amts des bisherigen Laden-Sitzes unterliegt.

c) Für das einem Zunft-Vereins-Theil besonders zustehende Vermögen (Art. 80.) hat die Meisterschaft dieses Vereins-Theils eine Verwaltung zu bestellen, welche der Aufsicht der Staats-Behörde in derselben Weise, wie die Vermögens-Verwaltung der Gesammt-Zunft, unterworfen ist. Uebrigens ist dahin zu wirken, daß von den Theilen, aus welchen ein neuer Zunft-Verein sich bildet, das zusammengebrachte Vermögen wo möglich ausgeglichen, und so die Nothwendigkeit besonderer Administrationen vermieden werde.

d) Zum Geschäft der Vermögens-Ausscheidung und Zusammenwerfung können die Zünfte der Hülfe geprüfter Rechnungs-Verständiger sich bedienen, deren Annahme und Belohnung der bezirksamtlichen Genehmigung unterliegt.

3. Nachdem die Zunft-Vereine, wie sie künftig bestehen sollen, sammt ihrem Vermögen und ihren Ladensitzen bestimmt, und durch die bereits in Arbeit befindliche Instruktion über die Lehrlings- und Meister-Prüfung die für das Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge und die Meister-Prüfung zur Zunft-Kasse zu erhebenden Abgaben bezeichnet seyn werden (Art. 92. 93. des Gesetzes); so haben

a) die zu jenen (den entworfenen künftigen Zunft-Vereinen) gehörigen Meisterschaften unter dem Vorsitz des Bezirks-Amts des künftigen Laden-Sitzes zusammenzutreten, um nach Maaßgabe der Art. 83. 88—95. 97. 100. 104. und 105. des Gesetzes über nachfolgende Gegenstände Beschlüsse zu fassen:

aa) über die Zahl der Mitglieder des Zunft-Vorstandes;

bb) über die dem Obmann, den Zunftmeistern und dem Zunftdiener auszusetzenden Belohnungen;

cc) über die Art und Größe der aus der Zunft-Kasse an Wandergesellen abzureichenden Reise-Unterstützungen, und über den oder die Orte, an welchen, so wie

über die Controlen, unter denen diese Unterstützungen gereicht werden sollen;

dd) über die für das Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge und deren Prüfung, so weit letztere angeordnet werden wird, für die Ausfertigung des Lehrbriefs, für die Meister-Prüfung und die Aufnahme in das Meisterrecht festzusetzenden Gebühren; endlich

ee) über die Unterhaltung eines Fonds zur Unterstützung kranker Gesellen aus periodischen Beiträgen der Mitgesellen.

b) Gleichzeitig kann in diesen Versammlungen auch über sonstige, von dem künftigen Zunft-Verein zu bestreitende Zwecke nach Maaßgabe des Art. 100. Ziff. 1. und 2. des Gesetzes Berathung gepflogen und Beschluß gefaßt werden.

c) Für die Berufung der Versammlung und die Theilnahme an derselben gelten die Vorschriften des Art. 99. des Gesetzes.

d) Bey den Beschlüssen derselben muß besonders berücksichtigt werden, daß, gleichwie die Theilnahme anderer öffentlicher (Gemeinde-, Stiftungs- oder Staats-) Kassen an den gesetzlichen Einnahmen der Zunft-Kasse künftig aufhört (Art. 97. des Gesetzes), so auch ein Beitrag jener Kassen zu Zunft-Zwecken, namentlich zur Reise-Unterstützung der Wandergesellen, künftig nach Art. 89. des Gesetzes der Regel nach nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, von welcher Regel eine Ausnahme, so weit nicht etwa eine solche durch besondere Privatrechts-Titel begründet ist, nur unter außerordentlichen Umständen, und nur mit der besondern Genehmigung des Ministeriums des Innern Statt haben darf.

e) Es ist der Versammlung freigestellt, ihre Beschlüsse für einen bestimmten Zeitraum zu fassen, nach dessen Verfluß sie der Revision der Zunft-Versammlung unterliegen sollen, jedoch darf dieser Zeitraum nicht weniger als drey Jahre (die Periode der Zunft-Vorstands-Wahl) betragen.

f) Die gefaßten Beschlüsse hat das Bezirks-Amt in diesem erstmaligen Falle der Kreis-Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

4. Nach Erledigung der unter Ziffer 3. aufgeführten Gegenstände wird zur Bestellung des Obmanns und der Zunftmeister geschritten.

Eine neue Wahl der letzteren muß in jedem Zunft-Verein vorgenommen werden, dessen früherer Bestand durch die neue Organisation der Zünfte in Hinsicht auf den Umfang des Zunft-Bezirks, oder die in dem Verein begriffenen Gewerbe oder den Laden-Sitz eine wesentliche

Aenderung

Aenderung erlitten hat. Die bisherigen Obleute und Zunftmeister, welche zu diesem Ende nach Art. 5. des Zusatz-Gesetzes zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung von ihren Stellen abzutreten haben, können, sofern die allgemeinen Bedingungen der Anstellungs-Fähigkeit (Art. 65. 84. 99. 116.) bey ihnen Statt finden, wieder gewählt werden.

Ist keine wesentliche Veränderung in dem Bestand des Zunft-Vereins vorgegangen, so werden die bisherigen Zunftmeister, wofern sie nicht freiwillig abtreten, oder eine neue Wahl aus besondern, von der Kreis-Regierung zu erwägenden, Gründen verfügt wird, von dem Bezirks-Amt für die nächsten drey Jahre in ihren Stellen bestätigt, und nur die etwa unvollständige Zahl derselben wird durch Wahl ergänzt.

Bey der gleichzeitig erfolgenden neuen Bestellung der Obmänner hat das Bezirks Amt auf die Personen, welche bis daher solche Stellen zur Zufriedenheit versehen haben, die gebührende Rücksicht zu nehmen.

Unmittelbar nach erfolgter bezirksamtlicher Bestätigung der Zunftmeister treten die neubestimmten Zunft-Vereine in Thätigkeit, und der bis dahin fortzusetzende bisherige Verband ist als aufgelöst zu betrachten.

Von demselben Zeitpunkt an kommen sämmtliche Bestimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung über die Einrichtung und die Verhältnisse der Zunft-Vereine und ihrer Vorsteher (Art. 76—106. 117.), die Bestimmungen eben dieses Gesetzes über die Erwerbung des zünftigen Meisterrechts (Art. 46—51. 108. 109.), so wie die in Gemäßheit der vorberührten Bestimmungen gefaßten Beschlüsse über die Abgaben zur Zunft-Kasse, die Belohnungen des Obmanns, der Zunftmeister und des Zunftdieners und die Unterstützung der Gesellen bey dem betreffenden Zunft-Vereine zur Anwendung.

Dasselbe gilt in Ansehung der zu erwartenden Bestimmungen über die Lehrlings-Prüfung, so weit diese überhaupt für einzelne Gewerbe angeordnet werden wird (Art. 26. des Gesetzes).

Das Bezirks-Amt hat den Eintritt dieses Zeitpunkts dem Zunft-Verein förmlich zu verkündigen, und den dabey betheiligten Gemeinde-, Stiftungs-, und Staats-Kassen durch ihre vorgesetzten Stellen die erforderliche Kenntniß zu geben.

II. Einen zweiten Vollziehungs-Gegenstand, womit jede Kreis-Regierung in ihrem Bezirk sich zu beschäftigen hat, bildet die durch das Gesetz (Gewerbe-Ordnung Art. 10. 122, Zusatz-Gesetz Art. 1—3.) verordnete Aufhebung der Zünftigkeit bey mehreren Gewerben.

Digitized by Google

1. In Ansehung der Competenz tritt auch hier die oben zu I. 2. a. ausgesprochene Bestimmung ein, wonach über die Vermögens-Verhältnisse der aufgehobenen Zünfte die Kreis-Regierung des bisherigen Zunftladen-Sitzes zu erkennen hat.

2. Ein bisher stattgehabter Zusammenhang der Gewerbetreibenden aus verschiedenen Kreisen wird bey den in Frage stehenden Gewerben in so lange fortgesetzt, bis nach Art. 2. Ziff. 1. und 3. des Zusatz-Gesetzes die Schulden der aufgelösten Zunft getilgt sind.

Das übrigbleibende reine Aktiv-Vermögen aber wird, wenn der bisherige Zunft-Verein in mehrere Kreise eingriff, unter diese nach der Zahl der im Zeitpunkt der Vertheilung jedem Kreis angehörigen Meister, so weit nicht besondere Rechtstitel einen andern Maaßstab begründen, vertheilt, und jede Regierung erkennt bey dem ihrem Kreise zugefallenen Antheil über die vorgeschriebene Verwendung desselben für Zwecke des Gewerbes innerhalb des in ihrem Kreise gelegenen Theils des bisherigen Zunft-Bezirks.

3. Wird von dem betheiligten Gewerbetreibenden die Unterhaltung einer zunftartigen Verbindung ohne Zunft-Zwang auf den Grund des Art. 130. der Gewerbe-Ordnung, sey es unter sich allein oder in der Anschließung an ein verwandtes zünftiges Gewerbe, beschlossen: so müssen demungeachtet die Bestimmungen des Art. 2. Ziff. 1. 3. und des Art. 3. des Zusatz-Gesetzes vollzogen, und namentlich muß die in letzterem Artikel vorgeschriebene Vermögens-Ausscheidung selbst in dem Fall vorgenommen werden, wenn die betheiligten Gewerbe-Genossen eine zunftartige Verbindung im Anschluß an dasjenige zünftige Gewerbe fortsetzen wollen, mit welchem sie, wie z. B. die Müller häufig mit den Bäckern, bis daher eine Zunft gebildet haben.

III. Ueber die Vollziehung der vorstehenden Aufträge sieht man den Berichten der K. Kreis-Regierung, und zwar in Hinsicht auf die Organisation der Zunft-Vereine

a) dem ersten Bericht in dem Zeitpunkt, wann die neuen Vereins-Bezirke und die Sitze ihrer Zunftladen bestimmt seyn werden,

b) dem zweiten Bericht, wann die neuen Vereine in Thätigkeit gesetzt seyn werden, — über die Auflösung der gesetzlich aufgehobenen Zünfte aber einem am Schluß des Geschäfts zu erstattenden Bericht entgegen.

Stuttgart, den 18. Juny 1828.

Königl. Ministerium des Innern.

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06454 9952

Digitized by Google

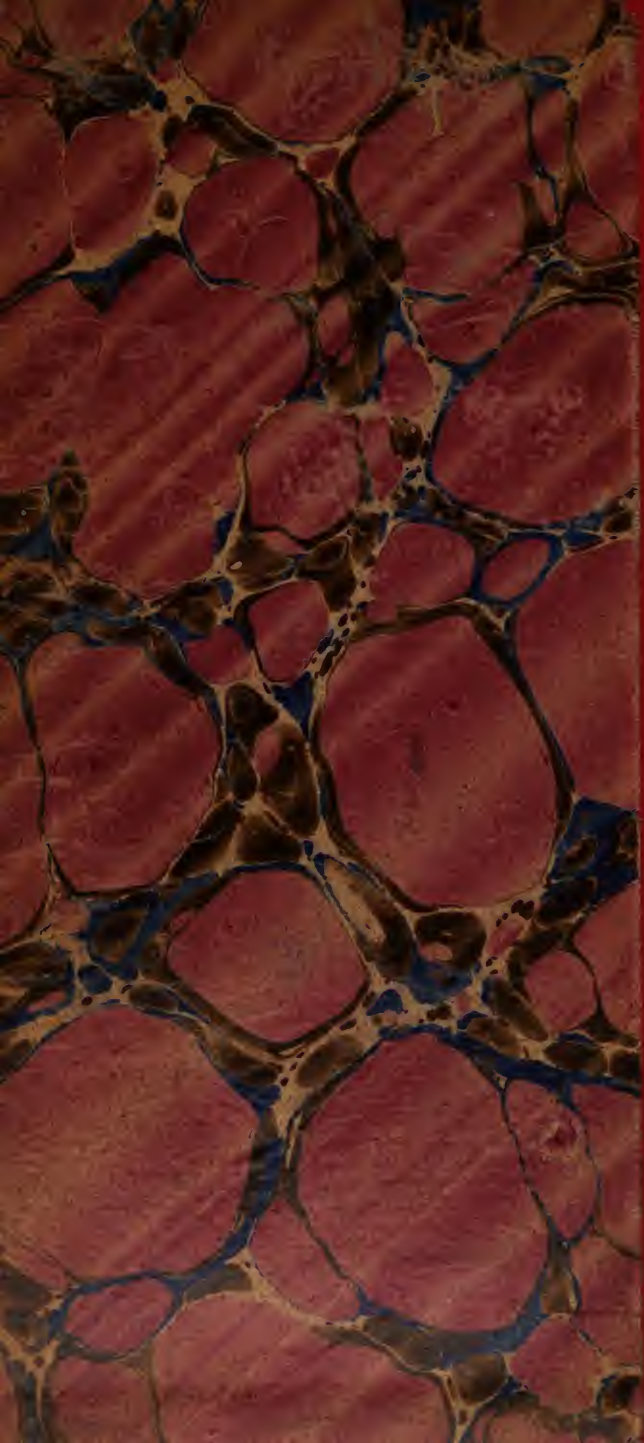
Digitized by Google